

Satzungsbeilage

2013 - III



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeber:
Der Präsident der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
Fax 06151-16-4128
E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 3. Juni 2013

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschul_und_universitaetsrecht/satzungsbeilagen/satzungsbeilagen.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt	4
Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Geschichte des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt	13
Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften an der Technischen Universität Darmstadt	23
Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des StipG an der Technischen Universität Darmstadt	34
Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen.....	37
Eignungsfeststellungsverfahren des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik des Fachbereichs Mathematik an der Technischen Universität Darmstadt.....	43
Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten, für den Bachelor- und Master of Education an der Technischen Universität Darmstadt	45
Ordnungen des Studiengangs Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Darmstadt.....	54
Ordnungen des Studiengangs Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fach- richtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Darmstadt	68
Ordnungen des Studiengangs Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Universität Darmstadt.....	81
Ordnungen des Studiengangs Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Darmstadt.....	92

Ordnungen des Studiengangs Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Darmstadt	118
Ordnungen des Studiengangs Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen, technische Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Universität Darmstadt.....	142
Ordnungen des J.B.A. in der Fächern x und y an der Technischen Universität Darmstadt	168
Ordnungen des Studiengangs Master of Arts Germanistische Sprachwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt.....	203
Ordnungen des Studiengangs Master of Arts Geschichte an der Technischen Universität Darmstadt.....	215
Ordnungen des Studiengangs Master of Arts Linguistic an Literary Computing an der Technischen Universität Darmstadt.....	226
Ordnungen des Studiengangs Master of Arts Philosophie an der Technischen Universität Darmstadt.....	235
Ordnungen des Studiengangs Master of Arts Technik und Philosophie an der Technischen Universität Darmstadt.....	247
Ordnungen des Studiengangs Bachelor of Science Architektur an der Technischen Universität Darmstadt.....	259

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Deutsch

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ordnung des Studiengangs zur APB vom 11.07.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. April 2013 (Az.:660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Lehramt für Gymnasien im Fach Deutsch bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. April 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1. Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	7
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	9

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Ein erfolgreiches Studium ist die Voraussetzung für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz geregelte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird kein akademischer Grad verliehen.

Zu § 3 (5): Prüfungsbestimmungen und Ordnung eines Studiengangs – Regelstudienzeit und Zeitpunkt der Prüfungen

Abweichend von den Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien viereinhalb Jahre. Das Studium von zwei Unterrichtsfächern und der Grundwissenschaften umfasst insgesamt 240 Kreditpunkte (acht Semester). Für die Erste Staatsprüfung werden von der TU Darmstadt keine Kreditpunkte vergeben. Der Umfang der beiden Unterrichtsfächer beträgt je 90 Kreditpunkte, davon je 30 Kreditpunkte Fachdidaktik inklusive Schulpraktische Studien II. Der Umfang der Grundwissenschaften beträgt 60 Kreditpunkte inklusive Schulpraktische Studien I.

Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) dargestellten Reihenfolge zu belegen.

Der Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu § 3a (4): Sicherung des Studienerfolgs – Fachspezifische Instrumente

Jedem/r Studierenden wird ein/e Mentor/in zugewiesen. Die Studierenden sind verpflichtet, in den ersten beiden Fachsemestern mindestens ein Mentoratsgespräch wahrzunehmen. Ab dem dritten Fachsemester steht der Mentor/die Mentorin beratend zur Verfügung. Der Mentor/die Mentorin ist zudem in allen praktikumsrelevanten Fragen zu konsultieren, sofern die einzelnen Teilfächer keine besonderen Regelungen hierzu treffen.

Zu § 3a (6): Sicherung des Studienerfolgs – Mindestleistungen

Der Studiengang Lehramt an Gymnasien besteht aus drei Teilstudiengängen. Zum Ende des jeweiligen zweiten Fachsemesters sind je Unterrichtsfach 9 Kreditpunkte und in den Grundwissenschaften 6 Kreditpunkte, insgesamt also 24 Kreditpunkte zu erbringen. Sofern in Teilstudiengängen andere Instrumente nach § 3a Abs. 1 verwendet werden, reduzieren sich die zu erbringenden Kreditpunkte entsprechend.

Zu § 5 (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Im Fachstudienanteil ist durch Wahlpflichtangebote in den Themenbereichen A3 und C2 bzw. C3 eine Schwerpunktsetzung auf Sprach- oder Literaturwissenschaft möglich.

Zu § 5 (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Deutsch*

Zu § 5 (5) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsform wird – falls im Studien- und Prüfungsplan als fakultativ gekennzeichnet – jeweils zum Beginn einer Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung und in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Zu § 5 (7): Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen können den Modulbeschreibungen entnommen werden. Änderungen der Modulbeschreibungen, die nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen, erfolgen durch Fachbereichsratsbeschluss und werden rechtzeitig zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt geben.

Zu § 7 (1): Prüfungskommissionen

Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird für jeden Teilstudiengang je eine Prüfungskommission gebildet. Fachübergreifende Fragen und Probleme werden mit den betroffenen Prüfungskommissionen der anderen Teilstudiengänge erörtert.

Zu § 7 (2): Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommission für den Teilstudiengang Deutsch wird durch den Fachbereichsrat des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften eingesetzt.

Zu § 9 (1): Aufgaben der Prüfungskommissionen

Die Zuständigkeit der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen liegt nicht bei der Prüfungskommission, sondern wird im Hessischen Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu §11 (4) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine erfolgreich abgelegte TestDaF-Prüfung 4x4 Zulassungsvoraussetzung zur Immatrikulation.

Zu §11 (5) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzung

Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER werden dringend empfohlen, sind aber nicht Zulassungsvoraussetzung zur Immatrikulation.

Zu § 18: Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (2) und (5): Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen bzw. Prüfungsanteile ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I).

Zu § 23: Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist eine Wissenschaftliche Hausarbeit, ihre Durchführung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Deutsch*

Zu § 25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

Die Bildung und Gewichtung der Noten von Modulen sind im Modulhandbuch (Anhang III) geregelt; die konkreten Details werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Zu § 27 (5): Wahlbereiche

Die in Wahlpflichtbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 28 (3): Gesamturteil bei bestandener Prüfung

In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Noten von insgesamt zwölf Modulen (= 60 %), die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit (= 10 %) sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und den Grundwissenschaften (= 30 %) ein. Bei den zwölf Modulen handelt es sich um je vier Module aus den Grundwissenschaften und den beiden Unterrichtsfächern.

Für das Unterrichtsfach Deutsch gehen die vier besten Noten der folgenden fünf Modulnoten: C1-1, C1-2, C2 bzw. C3, D1-1, D2-1 zu gleichen Teilen gewichtet in die Gesamtnote ein.

Zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

Zu § 35: Prüfungszeugnis

Das Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung wird gemäß den Bestimmungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ausgestellt.

Zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Die Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ordnung vom 28.07.2006 (Satzungsbeilage 3.06, S. 81-87) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Ein bereits begonnenes Studium kann auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beim Studienbüro des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu stellen.

Darmstadt, 23. April 2013

Die Dekanin des Fachbereiches 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Michèle Knodt

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Deutsch*

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Lehramt für Gymnasien - Deutsch											TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT								
Studien- und Prüfungsplan																			
Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!																			
Lehrform:	SWS:	CP:	Studienleistung/ Fachprüfung:	Form der Prüfungsleistung:	Lehrform		Semester								Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen			
					Art	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		Studien- leistung	Fachprüfung	Form	Dauer
							CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP					
Themenbereich A1 Einführung (Teil 1)																			
Modul A1-1	Grundkurs Sprachwissenschaft I	GK	2	3	3												u	f	
Modul A1-2	Grundkurs Literaturwissenschaft I	GK	2	3	3												u	f	
Modul A1-3	Propädeutikum zum wissenschaftlichen Arbeiten	Ü	2	3	3												u	f	
Themenbereich A2 Einführung (Teil 2)																			
Modul A2-1	Grundkurs Sprachwissenschaft II	GK	2	3	3								A1-1	u			f		
Modul A2-2	Grundkurs Literaturwissenschaft II	GK	2	3	3								A1-2	u			f		
Modul A2-3	Grundkurs Mediävistik	GK	2	3	3								A1-1 A1-2	u			f		
Modul A2-4	Begleitetes Selbststudium	Begl SSt		6	6								A1		b	s	120 min		
Themenbereich A3 Aufbau (2 Module nach Wahl)																			
Modul A3-1	Proseminar Sprachwissenschaft	PS	2	3			3						A1-1 A2-1		b	HA			
Modul A3-2	Proseminar Literaturwissenschaft	PS	2	3			3						A1-2 A2-2		b	HA			
Modul A3-3	Proseminar Mediävistik	PS	(2)	(3)			(3)						A2-3		b	HA			
Themenbereich B Historischer Überblick																			
Modul B1	Sprach- und Literaturgeschichte			6															
	B1-1 Sprachgeschichte	VL	2				3										u	f	
	B1-2 Literaturgeschichte	VL	2				3										u	f	
Modul B2	Lektürekurs	Ü	2	6			6						A1-2 A2-2	b		s	90 min		
Themenbereich C1 Vertiefung																			
Modul C1-1	Seminar Sprachwissenschaft	S	2	6					6				A3-1		b	HA			
Modul C1-2	Seminar Literaturwissenschaft	S	2	6					6				A3-2		b	HA			
Themenbereich C2 Wahlpflicht-Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft (alternativ zu C3)																			
C2-1	Seminar Sprachsystem/Sprachgebrauch I	S	2	6					6				A3-1		b	HA			
Themenbereich C3 Wahlpflicht-Schwerpunktbildung Literaturwissenschaft (alternativ zu C2)																			
C3-1	Seminar Literaturwissenschaft I	S	(2)	(6)					(6)				A3-2		b	HA			
Themenbereich D1 Sprachdidaktik																			
D1-1	Sprachdidaktik I	S	2	6					6				A und B		b	HA			
D1-2	Sprachdidaktik II	S	2	6					6				A und B	u		f			
Themenbereich D2 Literaturdidaktik																			
D2-1	Literaturdidaktik I	S	2	6					6				A und B		b	HA			
D2-2	Literaturdidaktik II	S	2	6					6				A und B	u		f			
Themenbereich D3 Schulpraxis																			
Modul D3	Schulpraktische Studien II	Prak		6									A und B						
	D3-1 Vorbereitung								2					u		f			
	D3-2 Durchführung								2					u		f			
	D3-3 Nachbereitung								2					u		f			
Summe				90	9	15	9	9	12	12	16	8							

Endnotenrelevante Module: Die 4 besten aus den 5 Modulnoten C1-1, C1-2, C2 bzw. C3 und D1-1 bzw. D2-1 gehen in die Endnote ein.

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehramter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Deutsch*

Fachspezifisches Kompetenzprofil Deutsch gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 6, Seite 22):

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die Kompetenzen in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und in der Fachdidaktik, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut,
- können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen,
- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche,
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart vertraut,
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in der jeweils gewählten Schulart und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften,
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Deutsch*

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

Es gilt die Ordnung für die Schulpraktischen Studien im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Oktober 2006. Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 3.06, S. 147-150, bzw. die jeweils gültige Fassung.

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Geschichte

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ordnung des Studiengangs zur APB vom 11.07.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. April 2013 (Az.: 660-3) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang *Lehramt für Gymnasien im Fach Geschichte* bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. April 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.	Ausführungsbestimmungen	4
1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2.	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	9
1.3.	Anhang III: Modulhandbuch	11
1.4.	Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Ein erfolgreiches Studium ist die Voraussetzung für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz geregelte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird kein akademischer Grad verliehen.

Zu § 3 (5): Prüfungsbestimmungen und Ordnung eines Studiengangs – Regelstudienzeit und Zeitpunkt der Prüfungen

Abweichend von den Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien viereinhalb Jahre. Das Studium von zwei Unterrichtsfächern und der Grundwissenschaften umfasst insgesamt 240 Kreditpunkte (acht Semester). Für die Erste Staatsprüfung werden von der TU Darmstadt keine Kreditpunkte vergeben. Der Umfang der beiden Unterrichtsfächer beträgt je 90 Kreditpunkte, davon je 30 Kreditpunkte Fachdidaktik inklusive Schulpraktische Studien II. Der Umfang der Grundwissenschaften beträgt 60 Kreditpunkte inklusive Schulpraktische Studien I.

Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) dargestellten Reihenfolge zu belegen.

Der Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu § 3a (4): Sicherung des Studienerfolgs – Fachspezifische Instrumente

Jedem/r Studierenden wird ein/e Mentor/in zugewiesen. Die Studierenden sind verpflichtet, in den ersten beiden Fachsemestern mindestens ein Mentoratsgespräch wahrzunehmen. Ab dem dritten Fachsemester steht der Mentor/die Mentorin beratend zur Verfügung. Der Mentor/die Mentorin ist zudem in allen praktikumsrelevanten Fragen zu konsultieren, sofern die einzelnen Teilfächer keine besonderen Regelungen hierzu treffen.

Zu § 3a (6): Sicherung des Studienerfolgs – Mindestleistungen

Der Studiengang Lehramt an Gymnasien besteht aus drei Teilstudiengängen. Zum Ende des jeweiligen zweiten Fachsemesters sind je Unterrichtsfach 9 Kreditpunkte und in den Grundwissenschaften 6 Kreditpunkte, insgesamt also 24 Kreditpunkte zu erbringen. Sofern in Teilstudiengängen andere Instrumente nach § 3a Abs. 1 verwendet werden, reduzieren sich die zu erbringenden Kreditpunkte entsprechend.

Zu § 5 (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Die Module C1.1 sowie D1 bis D3 müssen aus mindestens zwei Fachgebieten (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere/Neueste Geschichte) gewählt werden. Innerhalb dieser Module werden Veranstaltungen des Fachgebiets Technikgeschichte dem Fachgebiet Neuere/Neueste Geschichte zugeordnet.

Zu § 5 (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Geschichte*

Zu § 5 (5) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsform wird – falls im Studien- und Prüfungsplan als fakultativ gekennzeichnet – jeweils zum Beginn einer Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung und in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Zu § 5 (7): Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen können den Modulbeschreibungen entnommen werden. Änderungen der Modulbeschreibungen, die nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen, erfolgen durch Fachbereichsratsbeschluss und werden rechtzeitig zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt geben.

Zu § 7 (1): Prüfungskommissionen

Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird für jeden Teilstudiengang je eine Prüfungskommission gebildet. Fachübergreifende Fragen und Probleme werden mit den betroffenen Prüfungskommissionen der anderen Teilstudiengänge erörtert.

Zu § 7 (2): Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommission für den Teilstudiengang Geschichte wird durch den Fachbereichsrat des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften eingesetzt.

Zu § 9 (1): Aufgaben der Prüfungskommissionen

Die Zuständigkeit der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen liegt nicht bei der Prüfungskommission, sondern wird im Hessischen Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu §11 (4) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine erfolgreich abgelegte TestDaF-Prüfung 4x4 Zulassungsvoraussetzung zur Immatrikulation.

Zu §11 (5) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzung

Als Zulassungsvoraussetzung für die Immatrikulation werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorausgesetzt (Nachweis durch Schulzeugnisse oder Äquivalente).

Zudem werden Lateinkenntnisse vorausgesetzt. Der Nachweis für Sprachkenntnisse in Latein wird durch das Latinum oder durch die Abschlussprüfung eines zweisemestrigen Universitätskurses oder eines Blocksprachkurses erbracht. Der Lateinnachweis muss spätestens bis zum Abschluss des fünften Studiensemesters vorliegen.

Zu § 18: Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (2) und (5): Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen bzw. Prüfungsanteile ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I).

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Geschichte*

Zu § 23: Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist eine Wissenschaftliche Hausarbeit, ihre Durchführung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu § 25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

Die Bildung und Gewichtung der Noten von Modulen sind im Modulhandbuch (Anhang III) geregelt; die konkreten Details werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Zu § 27 (5): Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 28 (3): Gesamturteil bei bestandener Prüfung

In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Noten von insgesamt zwölf Modulen (= 60 %), die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit (= 10 %) sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und den Grundwissenschaften (= 30 %) ein. Bei den zwölf Modulen handelt es sich um je vier Module aus den Grundwissenschaften und den beiden Unterrichtsfächern. Für das Unterrichtsfach Geschichte sind dies die Modulnoten C1-1 und D1-1 sowie die zwei besten Noten aus den Modulen A1-1, A2-1, A3-1, A4-1 und D4. Die Noten gehen nach Kreditpunkten gewichtet in die Gesamtnote ein.

Zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

Zu § 35: Prüfungszeugnis

Das Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung wird gemäß den Bestimmungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ausgestellt.

Zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Die Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ordnung vom 28.07.2006 (Satzungsbeilage 3.06, S. 88-95) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Ein bereits begonnenes Studium kann auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beim Studienbüro des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu stellen.

Darmstadt, den 23.04.2013

Die Dekanin des Fachbereiches 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Michèle Knodt

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Geschichte*

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Lehramt an Gymnasien - Geschichte																			
Studien- und Prüfungsplan Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!																			
Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; OS=Oberseminar, Exk=Exkursion, TUT-D=Durchführung eines Tutoriums etc.	Lehrform		Semester								Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen				Endnotenrelevanz x Pflicht: (x) = Wahlpflicht (2 auf 5)		
		SWS	Art	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		Studienleistung	Fachprüfung	Form	Dauer			
				CP															
SWS:	Semesterwochenstunden	CP:	Kreditpunkte																
Studienleistung/ Fachprüfung:	b = benotet; u = unbenotet																		
Form der Prüfungsleistung:	s = schriftlich (Klausur); m = mündlich; HA = Hausarbeit; SP = Sonderform; f = fakultativ																		
Themenbereich A1 Einführung Neuere Geschichte																			
Modul A1-1	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)	PS	6	12	12									b		HA +f		(x)	
Modul A1-2	Neuere Geschichte	VL	2	3	3									b	f s/m	s: münd. 60 min, m: 15 min			
Themenbereich A2 Einführung Technikgeschichte																			
Modul A2-1	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)	PS	4	9		9								b		HA +f		(x)	
Modul A2-2	Technikgeschichte	VL	2	3		3								b	f s/m	s: münd. 60 min, m: 15 min			
Themenbereich A3 Einführung Mittelalterliche Geschichte																			
Modul A3-1	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)	PS	4	9		9								b		HA +f		(x)	
Modul A3-2	Mittelalterliche Geschichte	VL	2	3		3								b	f s/m	s: münd. 60 min, m: 15 min			
Themenbereich A4 Einführung Alte Geschichte																			
Modul A4-1	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)	PS	4	9			9							b		HA +f		(x)	
Modul A4-2	Alte Geschichte	VL	2	3			3							b	f s/m	s: münd. 60 min, m: 15 min			
Themenbereich C Wahlpflicht Fachwissenschaft Geschichte																			
Modul C1-1	Wahlpflichtseminar aus den Bereichen Neuere Geschichte oder Technikgeschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Alte Geschichte	S	2	9				9						A1-1 + entspr. Themenbereich A2 A4	b		HA +f		x
Themenbereich D1 Wahlpflicht Fachdidaktik Geschichte 1																			
Modul D1-1	Wahlpflichtseminar Didaktik aus den Bereichen Neuere Geschichte oder Technikgeschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Alte Geschichte	S	2	9					9					A1-1 + entspr. Themenbereich A2 A4	b		HA +f		x
Themenbereich D2 Wahlpflicht Fachdidaktik Geschichte 2																			
Modul D2-1	Wahlpflichtübung Fachdidaktik aus den Bereichen Neuere Geschichte oder Technikgeschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Alte Geschichte	Ü	2	3						3				u		f			
Themenbereich D3 Wahlpflicht Fachdidaktik Geschichte 3 (1 Modul nach Wahl)																			
Modul D3-1	Fachdidaktisches Seminar aus den Bereichen Neuere Geschichte oder Technikgeschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Alte Geschichte	S	2	9							9			A1-1 + entspr. Themenbereich A2 A4	b		HA +f		
Modul D3-2	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung	Exk		(9)							(9)			A1-1 + entspr. Themenbereich A2 A4	u		f		
Modul D3-3	Durchführung eines Tutoriums	TUT-D		(9)							(9)			A1-1 + entspr. Themenbereich A2 A4	u		f		
Themenbereich D4 Pflicht Fachdidaktik Geschichte																			
Modul D4	Schulpraxis			9															
	D4-1 Grundzüge Fachdidaktik und Methodik	S	2	4						4				A1-A4 + SPS1	u		f		
	D4-2 Schulpraktische Studien II	SPS	2	5							5			b		HA +f		(x)	
Summe				90	15	12	12	12	12	12	13	5	9						

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Geschichte*

Relevanz der Modulnoten für die Gesamtnote:	Für das Unterrichtsfach Geschichte gehen folgende Noten in die Gesamtnote ein: die Modulnoten C1-1 und D1-1 sowie die zwei besten Noten aus den Modulen A1-1, A2-1, A3-1, A4-1 und D4 (jeweils nach Kreditpunkten gewichtet).
Weitere Hinweise	Die Module C1.1 sowie D1 bis D3 müssen aus mindestens zwei Fachgebieten (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere/Neueste Geschichte) gewählt werden. Innerhalb dieser Module werden Veranstaltungen des Fachgebiets Technikgeschichte dem Fachgebiet Neuere/Neueste Geschichte zugeordnet.
Weitere Hinweise	Der Besuch des Kolloquiums im Fachgebiet der Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit wird als zusätzliche Leistung empfohlen.

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Geschichte*

Fachspezifisches Kompetenzprofil Geschichte gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 8, Seite 26):

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Regional- und Landesgeschichte,
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,
- sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik entsprechend zu ergänzen,
- beherrschen den Zugang zu den Originalquellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und können diese vermitteln,
- gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen,
- können das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in der demokratischen Gesellschaft vermitteln
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerechte Lehr- und Lernarrangements zu konzipieren und die Schüler und Schülerinnen für das Lernen von Geschichte zu motivieren,
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte
- können relevante fachliche Forschungsergebnisse und -diskurse in Gegenstände historischen Lernens umwandeln und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung und Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien fachgerecht beurteilen und gestalten,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Geschichte*

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

Es gilt die Ordnung für die Schulpraktischen Studien im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Oktober 2006. Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 3.06, S. 147-150, bzw. die jeweils gültige Fassung.

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ordnung des Studiengangs zur APB vom 11.07.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. April 2013 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang *Lehramt für Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik* bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. April 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik*

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1. Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	9
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	11
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Ein erfolgreiches Studium ist die Voraussetzung für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz geregelte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird kein akademischer Grad verliehen.

Zu § 3 (5): Prüfungsbestimmungen und Ordnung eines Studiengangs – Regelstudienzeit und Zeitpunkt der Prüfungen

Abweichend von den Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien viereinhalb Jahre. Das Studium von zwei Unterrichtsfächern und der Grundwissenschaften umfasst insgesamt 240 Kreditpunkte (acht Semester). Für die Erste Staatsprüfung werden von der TU Darmstadt keine Kreditpunkte vergeben. Der Umfang der beiden Unterrichtsfächer beträgt je 90 Kreditpunkte, davon je 30 Kreditpunkte Fachdidaktik inklusive Schulpraktische Studien II. Der Umfang der Grundwissenschaften beträgt 60 Kreditpunkte inklusive Schulpraktische Studien I.

Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) dargestellten Reihenfolge zu belegen.

Der Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu § 3a (4): Sicherung des Studienerfolgs – Fachspezifische Instrumente

Jedem/r Studierenden wird ein/e Mentor/in zugewiesen. Die Studierenden sind verpflichtet, in den ersten beiden Fachsemestern mindestens ein Mentoratsgespräch wahrzunehmen. Ab dem dritten Fachsemester steht der Mentor/die Mentorin beratend zur Verfügung. Der Mentor/die Mentorin ist zudem in allen praktikumsrelevanten Fragen zu konsultieren, sofern die einzelnen Teilfächer keine besonderen Regelungen hierzu treffen.

Zu § 3a (6): Sicherung des Studienerfolgs – Mindestleistungen

Der Studiengang Lehramt an Gymnasien besteht aus drei Teilstudiengängen. Zum Ende des jeweiligen zweiten Fachsemesters sind je Unterrichtsfach 9 Kreditpunkte und in den Grundwissenschaften 6 Kreditpunkte, insgesamt also 24 Kreditpunkte zu erbringen. Sofern in Teilstudiengängen andere Instrumente nach § 3a Abs. 1 verwendet werden, reduzieren sich die zu erbringenden Kreditpunkte entsprechend.

Zu § 5 (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 5 (4): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 (5) – Bestandteile und Art der Prüfung

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik*

Die Prüfungsform wird – falls im Studien- und Prüfungsplan als fakultativ gekennzeichnet – jeweils zum Beginn einer Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung und in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik*

Zu § 5 (7): Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen können den Modulbeschreibungen entnommen werden. Änderungen der Modulbeschreibungen, die nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen, erfolgen durch Fachbereichsratsbeschluss und werden rechtzeitig zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt geben.

Zu § 7 (1): Prüfungskommissionen

Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird für jeden Teilstudiengang je eine Prüfungskommission gebildet. Fachübergreifende Fragen und Probleme werden mit den betroffenen Prüfungskommissionen der anderen Teilstudiengänge erörtert.

Zu § 7 (2): Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommission für den Teilstudiengang Philosophie/Ethik wird durch den Fachbereichsrat des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften eingesetzt.

Zu § 9 (1): Aufgaben der Prüfungskommissionen

Die Zuständigkeit der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen liegt nicht bei der Prüfungskommission, sondern wird im Hessischen Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu §11 (4) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine erfolgreich abgelegte TestDaF-Prüfung 4x4 Zulassungsvoraussetzung zur Immatrikulation.

Zu §11 (5) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzung

Als Zulassungsvoraussetzung für die Immatrikulation werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorausgesetzt (Nachweis durch Schulzeugnisse oder Äquivalente).

Zu § 18: Zulassungsvoraussetzung

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) geregelt.

Zu § 22 (2) und (5): Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen und schriftlichen Prüfungen ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I).

Zu § 23: Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist eine Wissenschaftliche Hausarbeit, ihre Durchführung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Zu § 25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

Die Bildung und Gewichtung der Noten von Modulen sind im Modulhandbuch (Anhang III) geregelt; die konkreten Details werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik*

Zu § 27 (5): Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 28 (3): Gesamturteil bei bestandener Prüfung

In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Noten von insgesamt zwölf Modulen (= 60 %), die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit (= 10 %) sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und den Grundwissenschaften (= 30 %) ein. Bei den zwölf Modulen handelt es sich um je vier Module aus den Grundwissenschaften und den beiden Unterrichtsfächern.

Für das Unterrichtsfach Philosophie/Ethik sind dies die Module 4A-3 und 5A-3 sowie die zwei besten Noten aus den Modulen 1A-1, 1A-2, 2A-1, 3A-1 und 6A-4. Die entsprechenden Modulnoten gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

Zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

Zu § 35: Prüfungszeugnis

Das Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung wird gemäß den Bestimmungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ausgestellt.

Zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Die Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ordnung vom 28.07.2006 (Satzungsbeilage 3.06, S. 118-125) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Ein bereits begonnenes Studium kann auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beim Studienbüro des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu stellen.

Darmstadt, den 23.04.2013

Die Dekanin des Fachbereiches 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Michèle Knodt

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik*

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Lehramt an Gymnasien: Philosophie/Ethik										 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT											
Studien- und Prüfungsplan (die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter)																					
Legende Leistungs-kategorie: SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung Bewertungssystem: St = Standard (benotet); nS = non-Standard (unbenotet) Prüfungsart: s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H = Hausarbeit; f = fakultativ SWS: Semesterwochenstunden Status: o = obligatorisch; f = fakultativ Art der Lehrform: VL = Vorlesung; PS = Proseminar; S = Seminar; Ü = Übung CP: Kreditpunkte										Prüfungsleistungen		Lehrform		Empfohlene Voraussetzungen	Semester						
Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsart	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art	gesamt	1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.			
										CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP				
A Pflichtbereich I (Fachwissenschaft)										18									35		
Themenbereich 1A Einführung in das Studium der Philosophie										8											15
Modul 1A-1	Einführung in die Philosophie - Methoden und Begriffe	FP	St	s		(x)	4	o	PS/ VL									5			
Modul 1A-2	Einführung in die Philosophie - Handeln und Verstehen	FP	St	s	60- 240 Min.	(x)	2	o	PS/ VL									5			
Modul 1A-3	Einführendes Proseminar	FP	St	s			2	o	PS									5			
Themenbereich 2A Aufbau Theoretische Philosophie										6									10		
Modul 2A-1	Logik und Argumentation	FP	St	s	60- 240 Min.	(x)	4	o	PS/ VL	1A-1								5			
Modul 2A-2	Theoretische Philosophie I	SL	nS				2	o	PS/ VL	1A-1								5			
Themenbereich 3A Aufbau praktische Philosophie										4									10		
Modul 3A-1	Reflexion normativer Ordnungen	FP	St	H		(x)	2	o	PS	1A-2			5								
Modul 3A-2	Praktische Philosophie I	SL	nS				2	o	PS/ VL	1A-2			5								
B Pflichtbereich II (Fachdidaktik)										10									30		
Modul 6A-1	Philosophische Probleme in der Fachdidaktik	SL	nS				2	o	S/ VL	1A-1, 1A-2,			5								
Modul 6A-2	Fachdidaktische Übung zu 6A-1 (alternativ zu 6A-3)	SL	nS				2	f	Ü	1A-3,			5								
Modul 6A-3	Angeleitete Leitung eines Tutoriums (alternativ zu 6A-2)	SL	nS				(2)	f	Ü	2A-1,			(5)								
Modul 6A-4	Philosophie im Unterricht I (wechselnde Themen)	FP	St	H		(x)	2	o	S	3A-1											
Modul 6A-5	Philosophie im Unterricht II (wechselnde Themen)	SL	nS				2	o	S	1A-1, 1A-2, 2A-1, 3A-1, 6A-1, 6A-2 (oder 6A-3)								5			
Modul 6A-6	Philosophie im Unterricht III (wechselnde Themen)	SL	nS				2	o	S	1A-1, 1A-2, 2A-1, 3A-1, 6A-1, 6A-2 (oder 6A-3)								5			
Modul 6A-7	Schulpraktische Studien (SPS) II (Vorbereitungssseminar für das Schulpraktikum)	SL	St				0			1A-1, 1A-2, 2A-1, 3A-1, 6A-1, 6A-2 (oder 6A-3)								5			
	Schulpraktische Studien (SPS) II (Nachbearbeitung des Schulpraktikums)																				

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik*

Legende		Prüfungsleistungen						Lehrform			Empfohlene Voraussetzungen	gesamt	Semester							
		Leistungs-kategorie	Bewertungs-system	Prüfungsart	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art	1.			2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Leistungs-kategorie: SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung Bewertungs-system: St = Standard (benotet); nS = non-Standard (unbenotet) Prüfungsart: s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H = Hausarbeit; f = fakultativ SWS: Semesterwochenstunden Status: o = obligatorisch; f = fakultativ Art der Lehrform: VL = Vorlesung; PS = Proseminar; S = Seminar; Ü = Übung CP: Kreditpunkte																				
C Wahlpflichtbereich (3 Module nach Wahl)												25								
	Modul 1B-1	Theoretische Philosophie I (wechselnde Themen)	SL	nS				6	f	S	1A, 2A									
	Modul 1B-2	Theoretische Philosophie II (wechselnde Themen)	SL	nS				(2)	f	S	1A, 2A									
	Modul 2B-1	Praktische Philosophie I (wechselnde Themen)	SL	nS				2	f	S	3A							5		
	Modul 2B-2	Praktische Philosophie II (wechselnde Themen)	SL	nS				(2)	f	S	3A							(5)		
	Modul 3B-1	Technik und Wissenschaft (wechselnde Themen)	SL	nS				2	f	S	2A							5		
	Modul 3B-2	Theorie und Geschichte des Wissens	SL	nS				(2)	f	S	2A							(5)		
	Modul 3B-3	Politiken und Praktiken des Wissens	SL	nS				(2)	f	S	2A							(5)		
	Prüfungen im Wahlpflichtbereich							0				10								
	Modul 4A-3	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie	FP	St	H		x		o		2A							5		
	Modul 5A-3	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie	FP	St	m	30-45 Min.	x		o		3A							5		
	Summe											90	10	15	10	10	15	5	15	10

Relevanz der Module für die Gesamtnote

Für das Unterrichtsfach Philosophie/Ethik sind dies die Module 4A-3 und 5A-3 sowie die zwei besten Noten aus den Modulen 1A-1, 1A-2, 2A-1, 3A-1 und 6A-4. Die entsprechenden Modulnoten gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik*

Fachspezifisches Kompetenzprofil Philosophie/Ethik gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010:

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über die fachphilosophischen und philosophiedidaktischen Kompetenzen, um Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Philosophie und Ethik zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Grundwissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie sowohl im Überblick wie in exemplarischen Vertiefungen;
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Faches;
- sind in der Lage, eigenständig, konsistent und argumentativ schlüssig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern;
- haben erste reflektierte Erfahrungen darin, philosophische und ethische Bildungsprozesse zu planen, anzuleiten und zu moderieren;
- können fachwissenschaftliche Denkmuster auf lebensweltliche Fragehorizonte beziehen und dabei das Reflexionspotential der Philosophie bzw. der Ethik für einen sinn- und wertorientierenden Unterricht nutzen;
- können mit Hilfe ethisch-philosophischen Orientierungswissens zur Identitätsfindung Heranwachsender beitragen und Angebote zur vertiefenden Klärung gesellschaftlicher Kontroversen unterbreiten;
- verfügen über fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Ethik- und Philosophieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

Ordnung des Studiengangs: *Lehramt an Gymnasien Philosophie/Ethik*

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

Es gilt die Ordnung für die Schulpraktischen Studien im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. Oktober 2006. Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 3.06, S. 147-150, bzw. die jeweils gültige Fassung.

Satzung zur Stipendien- vergabe im Rahmen des StipG an der Technischen Universität Darmstadt



Aufgrund der Genehmigung des Präsidenten der TU Darmstadt vom 23. April 2013 wird die Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des StipG an der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. April 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel



 Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des StipG der TU Darmstadt vom 19. Mai 2011

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010, BGBl. I. S. 957 und § 7 I TU Darmstadt-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009, GVBl. I S. 666 (699)) hat das Präsidium TU Darmstadt am 11. 04. 2013 die folgende 2. Änderung der Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des StipG der TU Darmstadt vom 19. Mai 2011 erlassen:

Art. I

§ 5 Abs. 6 (Bewerbungs- und Auswahlverfahren) erhält folgende Fassung:

- (6) Bei Bewerbungen von Personen mit einem Fachsemester größer eins wird in der ersten Stufe eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber je Studiengang ausschließlich nach folgenden Leistungskriterien gebildet:
- a. Es werden in der Regel nur die Leistungspunkte berücksichtigt, deren Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen;
 - b. Ermittlung aller Bewerberinnen und Bewerber, die in demselben Studiengang waren und mindestens eine von der Auswahlkommission bestimmte Mindestanzahl von Leistungspunkten erworben haben;
 - c. Bildung einer Rangfolge nach dem Wert R, zu ermitteln durch folgende Formel:

$$\text{Rankingfaktor R} = \frac{\text{GPA} * (\text{Fachsemester} - 1)}{\text{CP}(\text{gesamt})}$$

Hierbei sind der GPA die bisher erzielte Gesamtdurchschnittsnote, CP (gesamt) die Summe der insgesamt erzielten Leistungspunkte und Fachsemester die Anzahl der Fachsemester in dem betreffenden Studiengang.

- d. In Studiengängen mit mehreren Fächern (Joint BA, Lehramt an Gymnasien) wird für jedes Fach zunächst eine eigene Rangfolge nach lit. a bis c ermittelt und dann ein Mittelwert gebildet, aufgrund dessen die Rangfolge nach diesem Absatz ermittelt wird.
- e. In Studiengängen, in denen keine Kreditpunkte (Magister, Diplom) vergeben werden, erfolgt die Rangfolgenbildung in der ersten Stufe aus dem Quotienten der Anzahl der Prüfungsleistungen und der Fachsemesterzahl multipliziert mit dem Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen.

Art. II

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Das Präsidium wird ermächtigt, eine geänderte Gesamtfassung zu veröffentlichen.

Darmstadt, 23. April 2013

Professor Dr. Hans Jürgen Prömel
Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 11. April 2013

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbe- schränkten Studiengängen



Aufgrund der Genehmigung des Präsidenten der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 wird die Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Satzung der Technischen Universität Darmstadt für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Aufgrund des § 2 Abs. 6 TUD-Gesetz sowie des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl.I Nr. 22 S. 705) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 23. Mai 2013 die nachstehende Fassung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an der Technischen Universität Darmstadt zum Wintersemester 2013/2014 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	28	0				
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	243	0	221	0		
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	97	0	81	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	61	0	53	0		
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	56	0	56	0		
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften						
Institut für Politikwissenschaften						
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	50	0				
Politikwissenschaft (B.A.)	25	0				
Politik und Wirtschaft (LaG)	24	0				
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	63	0				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	33	0				
Institut für Geschichte						
Geschichte (LaG)	39	0				
Geschichte der Moderne (B.A.)	0	0	0	0		
Geschichte Umwelt Stadt (M.A.)	0	0	0	0		

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Institut für Sprach- und Literaturwissenschaft						
Anglistik (Joint B.A.)	0	0	0	0		
Englisch (M.Ed.)	0	0	0	0		
Deutsch (LaG)	39	0				
Germanistik (Joint B.A.)	117	0				
Germanistik (M.A.)	0	0	0	0		
Institut für Soziologie						
Soziologie (B.A.)	81	0				
Soziologie (Joint B.A.)	84	0				
Fachbereich Humanwissenschaften						
Institut für Pädagogik						
Körperpflege (B.Ed.)	28	0				
Pädagogik (B.A.)	54	0				
Institut für Psychologie						
Psychologie (B.Sc.)	54	0	48	0	48	0
Psychologie in IT (B.Sc.)	36	0	30	0	0	0
Fachbereich Chemie						
Chemie (LaG)	37	0				
Fachbereich Biologie						
Biologie (B.Sc.)	129	0				
Biologie (LaG)	34	0				
Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie						
Angewandte Mechanik (B.Sc.)	36	0				
Bauingenieurwesen und Geodäsie (B.Sc.)	342	0				
Umweltingenieurwesen (B.Sc.)	195	0				
Fachbereich Architektur						
Architektur (B.Sc.)	240	0				
Fachbereich Elektro- und Informationstechnik						
Mechatronik (B.Sc.)	119	0				

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2014 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften						
Wirtschaftswissenschaften (Joint B.A.)	0					
Wirtschaftsingenieurwesen / MB (B.Sc.)	0	221	0	221		
Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	0	81	0	81		
Wirtschaftsingenieurwesen / ETIT (B.Sc.)	0	53	0	53		
Wirtschaftsingenieurwesen / Bau (B.Sc.)	0	56	0	56		
Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften						
Institut für Politikwissenschaften						
Politikwissenschaft (Joint B.A.)	0	36				
Politikwissenschaft (B.A.)	0	22				
Politik und Wirtschaft (LaG)	0	22				
Internationale Studien, Friedens u- Konfliktforschung (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0	60				
Politische Theorie (M.A.) - gemeinsam mit der Uni Frankfurt	0	32				
Institut für Geschichte						
Geschichte (LaG)	0	36				
Geschichte der Moderne (B.A.)	0	0	0	0		
Geschichte Umwelt Stadt (M.A.)	0	0	0	0		
Institut für Sprach- und Literaturwissenschaft						
Anglistik (Joint B.A.)	0	0	0	0		
Englisch (M.Ed.)	0	0	0	0		
Deutsch (LaG)	0	33				
Germanistik (Joint B.A.)	0	97				
Germanistik (M.A.)	0	0	0	0		
Institut für Soziologie						
Soziologie (B.A.)	0	73				
Soziologie (Joint B.A.)	0	56				
Fachbereich Humanwissenschaften						
Institut für Pädagogik						
Körperpflege (B.Ed.)	0	23				
Pädagogik (B.A.)	0	54				

Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Institut für Psychologie						
Psychologie (B.Sc.)	0	48	0	48	0	48
Psychologie in IT (B.Sc.)	0	30	0	30	0	0
Fachbereich Chemie						
Chemie (LaG)	0	25				
Fachbereich Biologie						
Biologie (B.Sc.)	0	107				
Biologie (LaG)	0	29				
Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie						
Angewandte Mechanik (B.Sc.)	0	29				
Bauingenieurwesen und Geodäsie (B.Sc.)	0	240				
Umweltingenieurwesen (B.Sc.)	0	149				
Fachbereich Architektur						
Architektur (B.Sc.)	0	197				
Fachbereich Elektro- und Informationstechnik						
Mechatronik (B.Sc.)	0	83				

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung der Technischen Universität Darmstadt für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 12. Juni 2006 (Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt Nr. 1.06, S. 13);
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zugelassen und von der Universität aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Das Präsidium kann einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, wenn dies zur Gewährleistung der Studierbarkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 TUD-Gesetz erforderlich ist.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

(1) Weist ein Bewerber Prüfungs- oder Studienleistungen aus anderen Studiengängen nach, wird er dem Umfang der angerechneten Leistungen und Zeiten entsprechend in ein höheres Fachsemester zugelassen.

(2) Das Fachsemester wird durch die zuständige Prüfungskommission festgesetzt.

§ 5

(1) In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gasthörer nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

(2) Studierende, die bereits in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert sind, können sich in einem Studiengang nach § 1 nur einschreiben, wenn die bisherigen Leistungen einen erfolgreichen Abschluss in beiden Studiengängen erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist eine Befürwortung durch die zuständige Prüfungskommission vorzulegen.

§ 6

(1) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen werden, gilt ergänzend die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der TUD veröffentlicht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der
Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien – Mathematik



Aufgrund der Genehmigung des Präsidenten der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 660-2-LaG-L3) werden die Änderungen in der Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien – Mathematik an der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Der Fachbereich Mathematik hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2012 folgende Änderungen an „Anhang III Eignungsfeststellungsverfahren“ der Studienordnung für das Fach Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien (veröffentlicht in der Satzungsbeilage 3.11) beschlossen:

- I. Die Reihenfolge der bisherigen Absätze (2) und (3) bei „§ 2 Verfahren“ wird vertauscht, und der Wortlaut des neuen Absatzes (3) wie folgt gefasst:

(3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester – jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester – bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) an die Technische Universität Darmstadt zu stellen. Liegen bis zum Ende der genannten Ausschlussfristen keine vollständigen Unterlagen nach Abs. 2 bei der TU Darmstadt vor, ist die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

- II. In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage 2013 – III der TU Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Prof. Dr. rer. nat. Martin Otto

Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten

Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung
Abschluss: Bachelor of Education (B. Ed.)
Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen
Abschluss: Master of Education (M. Ed.)

Gemeinsame Praktikumsordnung der Fachbereiche:

Architektur (FB 15), Chemie (FB 07), Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 18),
Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03),
Informatik (FB 20), Maschinenbau (FB 16), Mathematik (FB 04) sowie Physik (FB 05)

Federführung: Zentrum für Lehrerbildung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 660-1) sowie gemäß des Senatsbeschlusses vom 08.05.2013 und der Fachbereichsbeschlüsse vom 18.10.2012 (FB 20), 23.10.2012 (FB 18), 25.10.2012 (FB 02), 19.12.2012 (FB 05), 23.01.2013 (FB 07), 29.01.2013 (FB 15), 07.02.2013 (FB 03), 08.02.2013 (FB 04), 12.02.2013 (FB 16) und des Beschlusses des Zentrums für Lehrerbildung vom 09.07.2012 wird die „Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten“ des Bachelorstudiengangs Gewerblich-technische Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und des Masterstudiengangs Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich und Rechtsverhältnis.....	2
2	Sinn und Zweck.....	2
3	Inhalte	3
4	Dauer, Umfang und zeitliche Lage.....	3
5	Zuständigkeit.....	3
6	Anerkennungsverfahren	4
7	Anrechnungen	5
8	In-Kraft-Treten.....	5
9	Anhang 1: Musterschreiben – Studierendensekretariat.....	7
10	Anhang 2: Musterschreiben – Studienbüro.....	8

1 Geltungsbereich und Rechtsverhältnis

- Die Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten gilt für Studierende der TU Darmstadt im Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.) und für Studierende im Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed.).
- Die Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten gehört zur Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen, sie sind jedoch nicht Teil des Studiums. Demzufolge werden für die Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten keine Credits von der TU Darmstadt vergeben.
- Die Zuständigkeit der TU Darmstadt beschränkt sich ausschließlich darauf, außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der TU Darmstadt abgeleistete fachpraktische Tätigkeiten im Sinne des Beschlusses der Kultusministerkonferenz anzuerkennen.
- Mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education (B. Ed.)“ bzw. „Master of Education (M. Ed.)“ garantiert die TU Darmstadt, dass die von der Kultusministerkonferenz geforderten fachpraktischen Tätigkeiten vollumfänglich anerkannt wurden.
- Gegenüber der TU Darmstadt können aus den Ausbildungs-, Praktikanten- und Arbeitsverhältnissen keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

2 Sinn und Zweck

Lehrerinnen und Lehrer für berufliche Schulen unterrichten in studienqualifizierenden und berufsqualifizierenden Bildungsgängen. Die fachpraktischen Tätigkeiten erfüllen den Sinn und Zweck, die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer mit der Berufs- und Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler sowie der Auszubildenden vertraut zu machen, auf die der Unterricht an beruflichen Schulen vorbereitet.

Die erworbenen Kompetenzen aus der Berufs- und Arbeitswelt erleichtern es den Studierenden, fachwissenschaftliche sowie didaktisch-methodische Inhalte im Studium besser zu verstehen. Ebenso erleichtern diese Kompetenzen es den Lehrerinnen und Lehrern, bei der Planung und Durchführung des Unterrichts an beruflichen Schulen die notwendige Abstimmung zwischen den theoriegeleiteten Lehr-Lern-Prozessen in der beruflichen Schule sowie den Erfordernissen und Bedingungen der Praxis herzustellen. Deshalb sollten die fachpraktischen Tätigkeiten nach Möglichkeit an Lernorten der Berufsbildung gemäß dem Berufsbildungsgesetz erfolgen.

Die Ableistung fachpraktischer Tätigkeiten ist eine der Vorgaben für die Anerkennung der Lehramtsabschlüsse in den Bundesländern. Grundlage ist die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 06.12.2012, bzw. der entsprechende Beschluss in der jeweils gültigen Fassung.

3 Inhalte

Die fachpraktischen Tätigkeiten müssen hinsichtlich ihrer Inhalte der für das Studium gewählten beruflichen Fachrichtung entsprechen. Dabei geht es im Wesentlichen darum:

- Einblicke in die Arbeitsabläufe, Arbeitsverfahren, Organisation, Führung und Kommunikation eines Betriebes zu erhalten.
- Einblicke in die soziale und ökonomische Realität der Beschäftigten – insbesondere die der Auszubildenden – in der Berufs- und Arbeitswelt zu erhalten.
- grundlegende Arbeitstechniken und fachpraktische Kenntnisse zu erwerben.

Die konkreten Inhalte sollen sich an den Vorschriften der einschlägigen Ausbildungsordnungen der dualen und vollzeitschulischen Berufsausbildung sowie an den einschlägigen Vorschriften der Ausbildungsordnungen der fachpraktischen Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule orientieren.

4 Dauer, Umfang und zeitliche Lage

- Die Dauer der fachpraktischen Tätigkeiten beträgt gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz grundsätzlich zwölf Monate. Hierbei sind die branchenüblichen Arbeits- und Ausbildungszeiten, Urlaubstage sowie sonstige branchenübliche Vereinbarungen einer Vollzeitkraft zu berücksichtigen.
- Die fachpraktischen Tätigkeiten können auch in Teilabschnitten abgeleistet werden.
- Die fachpraktischen Tätigkeiten müssen grundsätzlich vor Beginn des Studiums vollständig abgeleistet, von der zuständigen Stelle anerkannt und dem Studierendensekretariat ein entsprechendes Anerkennungsschreiben (siehe Anhang 1) hierüber vorgelegt werden. Über Ausnahmen entscheiden in begründeten Einzelfällen die zuständigen Stellen der TU Darmstadt. In diesen begründeten Einzelfällen muss das Anerkennungsschreiben (siehe Anhang 2) über die vollständige Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorthesis bzw. Masterthesis beim Studienbüro des entsprechenden Fachbereichs vorliegen.

5 Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeiten ist die Prüfungskommission des Fachbereichs, der entsprechend der beruflichen Fachrichtung für den Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.) zuständig ist. Die Prüfungskommission kann auch einer Hochschulangehörigen oder einem Hochschulangehörigen des Fachbereichs die Zuständigkeit übertragen.

Die Zuständigkeit gilt sowohl für Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.) als auch für Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed.).

Berufliche Fachrichtungen und zuständige Fachbereiche:

- Bautechnik – FB 15 Architektur
- Chemietechnik – FB 7 Chemie
- Druck- und Medientechnik – FB 16 Maschinenbau
- Elektrotechnik und Informationstechnik – FB 18 Elektrotechnik und Informationstechnik
- Informatik – FB 20 Informatik
- Körperpflege – FB 3 Humanwissenschaften
- Metalltechnik – FB 16 Maschinenbau

Die aktuellen Kontaktdaten der zuständigen Stellen der Fachbereiche werden auf der Homepage des Zentrums für Lehrerbildung (www.zfl.tu-darmstadt.de) veröffentlicht.

6 Anerkennungsverfahren

Die Studienplatzbewerberinnen und Studienplatzbewerber werden im Rahmen der Online-Bewerbung auf die Notwendigkeit der Ableistung der zwölfmonatigen fachpraktischen Tätigkeiten und auf die Kontaktdaten der für die Anerkennung zuständigen Stellen der Fachbereiche hingewiesen. Die Online-Bewerbung erfolgt zum Wintersemester in der Regel im Zeitraum ab Anfang Juni bis zum 15. Juli und zum Sommersemester in der Regel im Zeitraum ab Anfang Dezember bis zum 15. Januar.

Die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten erfolgt durch die zuständigen Stellen der TU Darmstadt auf Antrag der Bewerberinnen und der Bewerber. Sämtliche für die Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeiten relevanten Dokumente müssen den zuständigen Stellen in Form von beglaubigten Kopien vorgelegt werden. Im Falle der persönlichen Abgabe der Dokumente reichen bei Vorlage der Originale auch Kopien. Das Anerkennungsschreiben und sämtliche Dokumente ergehen direkt an die Bewerberinnen und die Bewerber.

Die Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeiten durch die zuständigen Stellen ist keine Voraussetzung für eine Bewerbung um einen Studienplatz. Dies gilt sowohl für zulassungsbeschränkte als auch für zulassungsfreie Studiengänge. Die Anerkennung ist jedoch eine Voraussetzung für die Immatrikulation und muss deshalb spätestens an dem vom Studierendensekretariat im Zulassungsbescheid für einen Studienplatz genannten Termin beim Studierendensekretariat in Form eines Anerkennungsschreibens (Anhang 1) vorgelegt werden. Für den Studienbeginn zum Wintersemester ist dies in der Regel der 15. September und zum Sommersemester in der Regel der 15. März. Idealerweise sollte das Anerkennungsschreiben bereits bei der Abgabe der Bewerbungsunterlagen beim Studierendensekretariat vorgelegt werden. Aus verwaltungstechnischen Gründen muss der Antrag zur Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten zusammen mit den vollständigen Dokumenten spätestens vier Wochen vor diesen Terminen bei der zuständigen Stelle eingehen.

Studierende der TU Darmstadt, die aufgrund einer Einzelfallentscheidung mit weniger als 52 Wochen fachpraktischer Tätigkeit zum Studium zugelassen wurden, müssen die Anerkennung der zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch fehlenden Wochen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorthesis bzw. Masterthesis beim Studienbüro des entsprechenden Fachbereichs in Form eines Anerkennungsschreibens (Anhang 2) vorlegen. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Stelle. Aus verwaltungstechnischen Gründen muss der Antrag mit den vollständigen Dokumenten bei der zuständigen Stelle spätestens vier Wochen vor Anmeldung zur Bachelorthesis bzw. Masterthesis eingehen.

Studierende der TU Darmstadt, die bereits den Bachelorstudiengang „Gewerblich-technische Bildung mit Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.)“ abgeschlossen haben oder eingeschrieben sind sowie die Bachelorthesis angemeldet haben und sich in den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen mit Abschluss Master of Education (M. Ed.)“ einschreiben möchten, benötigen kein weiteres Anerkennungsschreiben über die Ableistung der fachpraktischen Tätigkeiten, da diese bereits im Rahmen des Bachelorstudiengangs anerkannt wurden.

7 Anrechnungen

Bei der Anrechnung werden zwei Fälle unterschieden:

Fall I

Von den zuständigen Stellen werden auf Antrag folgende nachgewiesene Qualifikationen vollumfänglich als zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeiten im Sinne des Beschlusses der Kultusministerkonferenz anerkannt, sofern sie in einem Berufsfeld nachgewiesen werden, das der gewählten beruflichen Fachrichtung entspricht oder ihr zugerechnet werden kann:

- eine nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abgeschlossene Berufsausbildung.
- eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Verordnung über die Ausbildung im vollzeitschulischen System abgeschlossene Berufsausbildung, wenn mindestens drei Monate der Ausbildung in einem gewerblichen Betrieb absolviert wurden.
- eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Ausbildungsordnung (Praktikumsordnungen) durchgeführten praktischen Ausbildung (Praktikum) in der Klasse 11 der Fachoberschule (Organisationsform A, ohne Berufsausbildung), wenn mindestens drei Monate der Ausbildung in einem gewerblichen Betrieb absolviert wurden.
- eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Ausbildungsordnung erfüllten Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme in die Klasse 12 der Fachoberschule (Organisationsform B, mit Berufsausbildung).

Fall II

Die Anrechnung anderer fachpraktischer Tätigkeiten erfolgt auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Stellen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die vorzulegenden Nachweise über die fachpraktischen Tätigkeiten müssen mindestens beinhalten: Name und Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Zeitraum und Stundenumfang der Beschäftigung, Tätigkeitsbeschreibung, Adresse, Stempel und Unterschrift. Von der zuständigen Stelle können weitere Unterlagen, z. B. ein Lebenslauf und Arbeitszeugnisse, verlangt werden.

8 In-Kraft-Treten

Die Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten wird in der Satzungsbeilage (2013 – III) der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, 14.05.2013

.....
Der Dekan des Fachbereichs Architektur der TU Darmstadt
Prof. Wolfgang Lorch

.....
Der Dekan des Fachbereichs Chemie der TU Darmstadt
Prof. Dr. Gerd Buntkowsky

.....
Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Darmstadt
Prof. Dr. Abdelhak M. Zoubir

.....
Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt
Prof. Dr. Michèle Knodt

.....
Der Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften der TU Darmstadt
Prof. Dr. Frank Hänsel

.....
Die Dekanin des Fachbereichs Informatik der TU Darmstadt
Prof. Dr. Mira Mezini

.....
Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau der TU Darmstadt
Prof. Dr. Peter Groche

.....
Der Dekan des Fachbereichs Mathematik der TU Darmstadt
Prof. Dr. Burkhard Kümmerer

.....
Der Dekan des Fachbereichs Physik der TU Darmstadt
Prof. Dr. Gernot Alber

9 Anhang 1: Musterschreiben – Studierendensekretariat

Zur Vorlage im Studierendensekretariat

Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten

Frau / Herr

Vorname Name

Geboren am in

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail

Studiengang:

- Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung, Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.)
- Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen, Abschluss Master of Education (M. Ed.)

Berufliche Fachrichtung:

- Bautechnik – FB 15 Architektur
- Chemietechnik – FB 7 Chemie
- Druck- und Medientechnik – FB 16 Maschinenbau
- Elektrotechnik und Informationstechnik – FB 18 Elektrotechnik und Informationstechnik
- Informatik – FB 20 Informatik
- Körperpflege – FB 3 Humanwissenschaften
- Metalltechnik – FB 16 Maschinenbau

Gemäß § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 der Ausführungsbestimmung zum Studiengang in Verbindung mit der Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten müssen grundsätzlich 52 Wochen fachpraktische Tätigkeiten anerkannt werden. Aufgrund der vorgelegten Dokumente wurden:

- die fachpraktischen Tätigkeiten voll als 52-wöchiges Praktikum anerkannt.
- Wochen anerkannt. Bis zur Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterthesis müssen weitere Wochen anerkannt werden.

Die **Zulassungsvoraussetzungen zur Immatrikulation** sind bezüglich der fachpraktischen Tätigkeiten damit erfüllt.

Stempel, Ort, Datum

Prof. Dr. Max Mustermann
Beauftragter der Prüfungskommission
des Fachbereichs Musterfach

10 Anhang 2: Musterschreiben – Studienbüro

Zur Vorlage im Studienbüro

Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten

Vorname.....Name

Geboren am in

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail

Studiengang:

- Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung, Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.)
- Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen, Abschluss Master of Education (M. Ed.)

Berufliche Fachrichtung:

- Bautechnik – FB 15 Architektur
- Chemietechnik – FB 7 Chemie
- Druck- und Medientechnik – FB 16 Maschinenbau
- Elektrotechnik und Informationstechnik – FB 18 Elektrotechnik und Informationstechnik
- Informatik – FB 20 Informatik
- Körperpflege – FB 3 Humanwissenschaften
- Metalltechnik – FB 16 Maschinenbau

Gemäß § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 der Ausführungsbestimmung zum Studiengang in Verbindung mit der Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten müssen grundsätzlich 52 Wochen fachpraktische Tätigkeiten anerkannt werden.

- Gemäß Anerkennungsschreiben vom wurden bereits Wochen anerkannt.
- Die zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch fehlenden Wochen wurden anerkannt.

Die **Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterthesis** sind bezüglich der fachpraktischen Tätigkeiten damit erfüllt.

Stempel, Ort, Datum

Prof. Dr. Max Mustermann
Beauftragter der Prüfungskommission
des Fachbereichs Musterfach

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 17.01.2013.

Unterschrift des Dekans am 23.05.2013.

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2013.

Ordnung des Studiengangs vom 17.01.2013

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 651-2-1) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Bauingenieurwesen

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	5
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	13
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) „Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen“ wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von Kreditpunkten den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

Zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien und Prüfungsplan, festgelegt.

Zu § 5 (4), (5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung eines Moduls die Art der Prüfungsleistungen (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) festgelegt.

Zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Sprachkenntnisse

Unterrichtssprache des Studiengangs ist deutsch.

Zu § 18 (1): Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zu Modulen sind in Anhang III zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, im Abschnitt „Voraussetzungen zur Teilnahme“ in der Modulbeschreibung eines Moduls festgelegt.

Zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Thema und Voraussetzungen

Das Thema für die Bachelorthesis wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder von dem Fachbereich Bauingenieurwesen und Geodäsie vergeben. Zur Anmeldung der Bachelorthesis ist ein Leistungsstand 120 CP von Kreditpunkten einschließlich eines erfolgreich absolvierten Seminars nachzuweisen

Zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten bei Vollzeitbearbeitung anzufertigen. Bei Teilzeitbearbeitung kann die Bearbeitungszeit auf bis zu fünf Monate verlängert werden. Der jeweilige Abgabetermin ist bei der Anmeldung der Arbeit festzulegen.

Zu § 25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

In Anhang III, den Modulbeschreibungen, ist jeweils festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, gehen die Noten der Prüfungsleistungen der Moduleile entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten ein.

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Zu §27 (5): Bestehen und Nichtbestehen - Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, oder in einem individuell vereinbarten Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu §28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnote in die Endnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Kreditpunkte in die Gesamtnote ein.

Die Bachelorthesis geht mit dem Faktor 5 in die Berechnung der Gesamtnote ein. Abweichend von der Gesamtzahl der Kreditpunkte im Umfang von 180 wird zur Berechnung der Gesamtnote eine Berechnungszahl von 228 zu Grunde gelegt.

Zu §39 (2): In-Kraft-Treten

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die bisherigen Ausführungsbestimmungen treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.
2. Auf Antrag können Studierende ein bereits begonnenes Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen beim zuständigen Studienbüro zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulhandbuch

Darmstadt, 23. Mai 2013

Prof. Dr. Andreas Pfnür

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Bauingenieurwesen

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelor of Science

Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan

		Prüfungsleistungen					Lehrform			Semester						
		Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform	gesamt CP	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter. Verbindliche Prüfungsfristen sind mit ¹⁰⁰¹ kenntlich gemacht					
											W1	S2	W3	S4	W5	S6
B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen										CP	CP	CP	CP	CP	CP	
Mathematik									16	6	6	4	0	0	0	
	Mathematik I (für Bauingenieure)	FP	St	f		6	o		6	6						
	Mathematik I (für Bauingenieure)					6		VU		*						
	Mathematik II (für Bauingenieure)	FP	St	f		6	o		6		6					
	Mathematik II (für Bauingenieure)					6		VU			*					
	Mathematik III (für WI-BI)	FP	St	f		3	o		4			4				
	Mathematik III (für WI-BI)					3	o	VU				*				
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften									79	5	14	14	14	24	8	
Pflichtbereich									68	5	11	14	14	19	5	
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	FP	St	f		4	o				6					
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I					2		V			*					
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II					2		V			*					
	Finanz- und Betriebsbuchführung	FP	St	f		5	o				5					
	Buchführung					2					*					
	Kosten- und Leistungsrechnung					3					*					
	Unternehmensführung und Marketing	FP	St	f		4	o						6			
	Unternehmensführung					2		V					*			
	Marketing					2		V					*			
	Bilanzierung und Finanzierung	FP	St	f		4	o							6		
	Bilanzierung					2		V						*		
	Investition und Finanzierung					2		V						*		
	Immobilienwirtschaft, Baubetriebswirtschaftslehre und Projektmanagement	FP	St	f		4	o					8				
	Immobilienwirtschaft und Baubetriebswirtschaftslehre					2		V				*				
	Einführung in das Projektmanagement					2		VU				*				
	Operations Research	FP	St	f		3	o							4		
	Operations Research					2		V						*		
	Operations Research					1		Ü						*		
	Volkswirtschaftslehre I	FP	St	f		5	o					6				
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre					2		V				*				
	Mikroökonomie I					2		V				*				
	Mikroökonomie I					1		Ü				*				
	Makroökonomie I	FP	St	f		3	o							5		
	Makroökonomie I					2		V						*		
	Makroökonomie I					1		Ü						*		
	Empirische Wirtschaftsforschung	FP	St	f		3	o								5	
	Empirische Wirtschaftsforschung					2		V							*	
	Empirische Wirtschaftsforschung					1		Ü							*	
	Statistik	FP	St	f		6	o						8			
FB4	Statistik I					3		VU				*				
	Statistik II					2		V					*			
	Statistik II					1		Ü					*			
	Vertragrecht	FP	St	f		4	o			5						
	Vertragrecht, Vertragsgest. u. gesetzl. Schuldverhältnisse					3		V		*						
	Vertragrecht					1		Ü		*						
	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I	FP	St	f		3	o							4		
	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I					2		V						*		
	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht I					1		Ü						*		
Wahlpflichtbereich (6 CP)									6		3				3	
Katalog	Baurecht (mind. 3 CP)	FP	St	f			o				3					
	Baurecht A					2		V			*					
	Baurecht B					2					*					
Katalog	Wahlpflicht							f							3	
	Betriebswirtschaftslehre					2	f	V								
	Volkswirtschaftslehre					2	f	V								
	Recht					2	f	V								

		Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform	gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter. Verbindliche Prüfungsfristen sind mit ¹⁰⁰¹ kenntlich gemacht					
											W1	S2	W3	S4	W5	S6
B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen										CP	CP	CP	CP	CP	CP	
Katalog	Interdisziplinäre Lehrmodule idl						2	f	V							
	Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten (ohne Äquivalent)						2	f	V							
Bachelorseminar (5 CP)		FP	St	f				o		5				5		
	Betriebswirtschaftlehre							f	S							
	Masterseminar						2									
	Recht							f	S							
	Masterseminar						2									
	Volkswirtschaftlehre							f	S							
	Masterseminar						2									
	Interdisziplinärer Bereich							f	S							
	Interdisziplinäres Seminar						2	f								
Bauingenieurwesen										73	18	6	13	18	6	12
Pflichtbereich							6			37	18	6	13	0	0	0
	Technische Mechanik I (für Bauingenieure)	FP	St	f			3	o		6	6					
	Technische Mechanik I (für Bauingenieure)						2		V		*					
	Technische Mechanik I (für Bauingenieure)						1		Ü		*					
	Technische Mechanik II (für Bauingenieure)	FP	St	f			3	o		6	6					
	Technische Mechanik II (für Bauingenieure)						2		V		*					
	Technische Mechanik II (für Bauingenieure)						1		Ü		*					
	Grundlagen des Planens, Entwerfen und Konstruierens (wähle 1 Modul aus 2)							o		6	6					
	Grundlagen des Planens, Entwerfen und Konstruierens I							f	Ü		*					
	Grundlagen des Planens, Entwerfen und Konstruierens II							f	Ü		*					
	Werkstoffe im Bauwesen	FP	St	f						8		8				
	Werkstoffe im Bauwesen							o	V		*					
	Werkstoffe im Bauwesen							o	Ü		*					
	Vermessungskunde/Liegenschaftswesen	FP	St	f						5		5				
	Vermessungskunde/Liegenschaftswesen							o	V		*					
	Vermessungskunde/Liegenschaftswesen							o	Ü		*					
	Grundlagen der Ingenieurinformatik	FP	St	f						6	6					
	Grundlagen der Ingenieurinformatik							o	V		*					
	Grundlagen der Ingenieurinformatik							o	Ü		*					
Fachstudium		FP	St	f				o		36				18	6	12
	Profil "Bauprojektmanagement"							f		36						
	Pflichtbereich Fachstudium (4 Module)													12	6	6
Katalog	Wahlpflichtbereich - Vertiefung (6 CP)															6
Katalog	Wahlpflichtbereich - Breite (6 CP)													6		
	Profil "Ver- und Entsorgungsmanagement"							f		36						
	Pflichtbereich Fachstudium (4 Module)													12	6	6
Katalog	Wahlpflichtbereich - Vertiefung (6 CP)															6
Katalog	Wahlpflichtbereich - Breite (6 CP)													6		
	Profil "Immobilienbewertung und -entwicklung"							f		36						
	Pflichtbereich Fachstudium (4 Module)													12	6	6
Katalog	Wahlpflichtbereich - Vertiefung (6 CP)															6
Katalog	Wahlpflichtbereich - Breite (6 CP)													6		
	Profil "Technisches Immobilienmanagement"							f		36						
	Pflichtbereich Fachstudium (4 Module)													12	6	6
Katalog	Wahlpflichtbereich - Vertiefung (6 CP)															6
Katalog	Wahlpflichtbereich - Breite (6 CP)													6		
	Profil "Planung, Entwurf und Betrieb von Verkehrssystemen"							f		36						
	Pflichtbereich Fachstudium (4 Module)													12	6	6
	Wahlpflichtbereich - Vertiefung (6 CP)															6
	Wahlpflichtbereich - Breite (6 CP)													6		
	Profil "Umweltmanagement und -planung"							f		36						
	Pflichtbereich Fachstudium (4 Module)													12	6	6
Katalog	Wahlpflichtbereich - Vertiefung (6 CP)															6
Katalog	Wahlpflichtbereich - Breite (6 CP)													6		
Bachelorthesis (12 CP)		FP	St	f				o		12						12
wahlweise	Bachelorthesis am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften							f								
	Bachelorthesis am FB Bauingenieurwesen							f								
Summe										180	29	26	31	32	30	32

Die TUCa-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. CP Gutschrift erfolgt erst nach Abschluss des Moduls.

Legende	
Leistungskategorie:	SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); be = bestanden/nicht bestanden; kP = keine Prüfung
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H=Hausarbeit; R = Referat; f = fakultativ ³⁾ (schriftlich oder mündlich, 60 - 180 min/20 - 40 min)
Dauer:	Dauer der Prüfung in <i>min</i>
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Endnote eingetragen.
SWS:	Semesterwochenstunden
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	V=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung, VU=Vorlesung mit integrierter Übung
CP:	Kreditpunkte

³⁾ Art und Dauer der Prüfung werden bis spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldung bekanntgegeben

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Ergänzungen zum Studien- und Prüfungsplan

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

HINWEIS: Änderungen in den Modulen und den Katalogen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane zum Semesterbeginn bekanntgegeben. Über davon abweichende Fächer entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

Wahlpflichtbereich (6 CP), Wähle zwei Module mit jeweils 3 CP; mindestens ein Modul Baurecht.

Baurecht

- Baurecht A (WS)
- Baurecht B (WS)

Betriebswirtschaftslehre

- Grundzüge des Controllings (WS)
- Einführung in die Unternehmensbewertung (WS)
- Personalmanagement (WS)
- Planungs- und Entscheidungstechniken (SoSe)
- Wirtschaftsinformatik (SoSe)
- Einführung in das Innovationsmanagement (SoSe)

Volkswirtschaftslehre

- Internationale Wirtschaftsbeziehungen (WS)
- Wirtschafts- und Finanzpolitik (SoSe)

Recht

- Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts (WS)
- Arbeitsrecht (SoSe)
- Grundzüge des Patent- und Urheberrecht (SoSe)

Interdisziplinäre Lehrmodule

- Katalog nach Genehmigung durch die Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten

- Leistungen ohne Äquivalent nach Endanerkennung durch Fachprüfer

Vertiefungsstudium Bauingenieurwesen (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

HINWEIS: Änderungen in den Modulen und den Katalogen des Bauingenieurwesens und Geodäsie werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane zum Semesterbeginn bekanntgegeben

Fachstudium Bauingenieurwesen (36 CP)

Übergreifende konsekutive Profile unter Beteiligung von 3 oder mehr Fachgebieten; wähle ein Profil:

B.Sc. Studium (allgemeine Profilstruktur)

- Pflichtbereich: 4 Fachstudiumsmodule (24 CP)
- Wahlpflichtbereich – Vertiefung: 1 bis 2 Fachstudiumsmodule (6 CP)
- Wahlpflichtbereich – Breite: 1 bis 2 Fachstudiumsmodule (6 CP)

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Folgende Profile können gewählt werden (Modulwahl: Pflicht/WP-Vertiefung/WP-Breite):

- Bauprojektmanagement
- Ver- und Entsorgungsmanagement
- Immobilienbewertung und -entwicklung“ mit den Vertiefungsmöglichkeiten:
Baulandentwicklung, Immobilienwertermittlung
- Technisches Immobilienmanagement
- Planung, Entwurf und Betrieb von Verkehrssystemen
- Umweltmanagement und -planung

Profil „Bauprojektmanagement“

Pflichtbereich (4):

- Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus (WS)
- Statik I (SoSe)
- Grundlagen Baubetrieb und Geotechnik (Teil Baubetrieb A1, SoSe / Teil Geotechnik I, WS)
- Baubetrieb A2 (WS)

Wahlpflichtbereich – Vertiefung (1-2 Module bzw. 6 CP):

- Stahlbetonbau A (SoSe)
- Stahlbau A (SoSe)
- Statik II (WS)
- Geotechnik II (SoSe)
- Wasserbau, Wasserwirtschaft und Hydraulik (SoSe)

Wahlpflichtbereich – Breite (1-2 Module bzw. 6 CP):

- Datenbanken für Ingenieuranwendung (SoSe)
- Baukonstruktion (SoSe)
- Grundlagen der Bauphysik (SoSe)

Profil „Ver- und Entsorgungsmanagement“

Pflichtbereich (4):

- Grundlagen der räumlichen Planung (SoSe)
- Grundlagen der Wasserver- und Entsorgung (SoSe)
- Grundlagen der Umweltwissenschaften (WS)
- Wasserbau, Wasserwirtschafts und Hydraulik (SoSe)

Wahlpflichtbereich – Vertiefung (1-2 Module bzw. 6 CP):

- Kreislauf- und Abfallwirtschaft (SoSe)
- Abwassertechnik I (SoSe)
- Wassergüte und Wasserversorgungstechnik (SoSe)
- Kommunale Bauleitplanung I (SoSe)

Wahlpflichtbereich – Breite (1-2 Module bzw. 6 CP):

- Datenbanken für Ingenieuranwendung (SoSe)
- Geoinformationssysteme I (SoSe)
- Baubetrieb A1 (SoSe)
- Geotechnik I (WS)
- Verkehr I (WS)

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

**Profil „Immobilienbewertung und -entwicklung“ mit den Vertiefungsmöglichkeiten:
Baulandentwicklung, Immobilienwertermittlung**

Pflichtbereich (4):

- Grundlagen Baubetrieb und Geotechnik (Teil Baubetrieb A1, SoSe / Teil Geotechnik I, WS)
- Baukonstruktion (SoSe)
- Kommunale Bauleitplanung I (SoSe)
- Bodenordnung und Bodenwirtschaft I (WS)

Wahlpflichtbereich – Vertiefung (1-2 Module bzw. 6 CP):

- Baubetrieb A2 (WS)
- Grundlagen der Wasserver- und Entsorgung (SoSe)
- Grundlagen der Bauphysik (SoSe)
- Grundlagen der räumlichen Planung (SoSe)

Wahlpflichtbereich – Breite (1-2 Module bzw. 6 CP):

- Geoinformationssysteme I (SoSe)
- Datenbanken für Ingenieur Anwendungen (SoSe)
- Geodatenbanken (SoSe)
- Verkehr I (WS)

Profil „Technisches Immobilienmanagement“

Pflichtbereich (4):

- Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus (WS)
- Grundlagen des Konstruktiven Hochbaus (SoSe)
- Bodenordnung und Bodenwirtschaft I (WS)
- Kommunale Bauleitplanung I (SoSe)

Wahlpflichtbereich – Vertiefung (1-2 Module bzw. 6 CP):

- Grundlagen der Bauphysik (SoSe)
- Baukonstruktion (SoSe)
- Statik I (SoSe)

Wahlpflichtbereich – Breite (1-2 Module bzw. 6 CP):

- Grundlagen der Wasserver- und Entsorgung (SoSe)
- Geoinformationssysteme I (SoSe)
- Datenbanken für Ingenieur Anwendungen (SoSe)
- Baubetrieb A1 (SoSe)
- Geotechnik I (WS)

Profil „Planung, Entwurf und Betrieb von Verkehrssystemen“

Pflichtbereich (4):

- Verkehr I (WS)
- Verkehr II (WS)
- Grundlagen der räumlichen Planung (SoSe)
- Kommunale Bauleitplanung I (SoSe)

Wahlpflichtbereich – Vertiefung (1-2 Module bzw. 6 CP):

- Grundlagen der Abfalltechnik (SoSe)
- Grundlagen der Wasserver- und -entsorgung (SoSe)
- Geoinformationssysteme I (SoSe)
- Bodenordnung und Bodenwirtschaft I (WS)

Wahlpflichtbereich – Breite (1-2 Module bzw. 6 CP):

- Datenbanken für Ingenieur Anwendung (SoSe)
- Baubetrieb A1 (SoSe)

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

- Geotechnik I (WS)
- Wasserbau, Wasserwirtschaft und Hydraulik (SoSe)

Profil „Umweltmanagement und -planung“ B.Sc.

Pflichtbereich (4):

- Grundlagen der Umweltwissenschaften I (WS)
- Chemie I / II (Teil Chemie I, WS / Teil Chemie II, SoSe)
- Grundlagen der räumlichen Planung (SoSe)
- Wasserbau, Wasserwirtschaft und Hydraulik (SoSe)

Wahlpflichtbereich – Vertiefung (1-2 Module bzw. 6 CP):

- Industrieller Umweltschutz (SoSe)
- Modellierung von Systemen der Technosphäre – Prozesskettenanalyse und Life Cycle Assessment (SoSe)
- Grundlagen der Wasserver- und Entsorgung (SoSe)
- Grundlagen der Abfalltechnik - Abfalltechnik I

Wahlpflichtbereich – Breite (1-2 Module bzw. 6 CP):

- Grundlagen der energetischen Bewertung und Optimierung von Gebäuden (WS)
- Abwassertechnik I (SoSe)
- Wassergüte (SoSe)
- Verkehr I (WS)
- Kommunale Bauleitplanung I (SoSe)

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Qualifikationsergebnisse

Im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Darmstadt erwerben die Studierenden sowohl fachliche als auch fachübergreifende Kompetenzen. Diese Kompetenzen sind charakteristisch für den Anspruch des Studiengangs und auch wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums in einem darauf aufbauenden Masterstudiengang.

Durch das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der TU Darmstadt erhalten die Studierenden eine solide fachliche Ausbildung, die die Bereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, sowie die gewählte ingenieurwissenschaftliche Disziplin Bauingenieurwesen umfasst. Sie erwerben die Kompetenzen zur Lösung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwissenschaften. Sie erhalten eine breite interdisziplinäre Ausbildung und es eröffnen sich aufgrund der Fülle von Spezialisierungsmöglichkeiten vielfältige Einsatzfelder. Die Breite der Ausbildung ermöglicht den Absolventen ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit an ein dynamisches Berufsumfeld. Es werden in den Studiengängen berufs- und forschungsbefähigende Qualifikationen vermittelt, um das erworbene Wissen in Beruf, Gesellschaft und Wissenschaft verantwortungsbewusst einsetzen zu können.

Nach Abschluss des Bachelorstudienganges sind die AbsolventInnen in der Lage,

- ihr Fachwissen zu den mathematischen, theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen des Bauingenieurwesens, den Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie der Rechtswissenschaften einzusetzen.
- weitgehend selbständig Aufgabenstellungen zu allen Inhalten der Pflichtveranstaltungen des Studienganges zu bearbeiten.
- weitgehend selbständig, anspruchsvolle Probleme und Aufgabenstellungen aus der Praxis, in denen sowohl wirtschaftliche als auch ingenieurbezogene Aspekte zentral sind, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen.
- die hierzu erforderlichen Methoden und Arbeitstechniken zu identifizieren und korrekt umzusetzen.
- verschiedene Medien zur Informationsbeschaffung zu nutzen und deren Zuverlässigkeit sicher einzuschätzen.
- die Ergebnisse ihrer Analysen bzw. die ausgearbeiteten Lösungen sicher an Fachleute und Laien zu kommunizieren.
- ein begrenztes Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaft oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbständig zu bearbeiten.
- flexibel in kleinen und großen Projektteams zu arbeiten und solche Teams effizient zu organisieren. Dabei hatten sie Gelegenheit, Führungskompetenz zu erwerben.
- die gesellschaftliche und ethische Verantwortung ihrer Tätigkeit einzuschätzen und angemessen zu berücksichtigen.
- Fähigkeit zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben in ingenieurtechnische Verfahren;
- die Arbeit auf verschiedenen Zeitskalen selbständig zu organisieren.
- weiterführende Lernprozesse selbständig zu gestalten und lebenslang zu lernen.

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Modulhandbuch Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen |B.Sc. und M.Sc. (Stand 01.04.2013)

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Ordnung des Studiengangs

B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 17.01.2013

Unterschrift des Dekans am 23.05.2013

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2013

Ordnung des Studiengangs vom 17.01.2013

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 651-2-1) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	5
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	12
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) „Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik“ wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von Kreditpunkten den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

Zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien und Prüfungsplan, festgelegt.

Zu §5 (4), (5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung eines Moduls die Art der Prüfungsleistungen (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) festgelegt.

Zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Sprachkenntnisse

Unterrichtssprache des Studiengangs ist deutsch.

Zu § 18 (1): Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zu Modulen sind in Anhang III zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, im Abschnitt „Voraussetzungen zur Teilnahme“ in der Modulbeschreibung eines Moduls festgelegt.

Zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Thema und Voraussetzungen

Das Thema für die Bachelorthesis wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder von dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik vergeben. Zur Anmeldung der Bachelorthesis ist ein Leistungsstand 120 CP von Kreditpunkten einschließlich eines erfolgreich absolvierten Seminars nachzuweisen

Zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten bei Vollzeitbearbeitung anzufertigen. Bei Teilzeitbearbeitung kann die Bearbeitungszeit auf bis zu fünf Monate verlängert werden. Der jeweilige Abgabetermin ist bei der Anmeldung der Arbeit festzulegen.

Zu §25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

In Anhang III, den Modulbeschreibungen, ist jeweils festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, gehen die Noten der Prüfungsleistungen der Moduleile entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten ein.

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Zu §27 (5): Bestehen und Nichtbestehen – Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, oder in einem individuell vereinbarten Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu §28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnote in die Endnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Kreditpunkte in die Gesamtnote ein.

Die Bachelorthesis geht mit dem Faktor 5 in die Berechnung der Gesamtnote ein. Abweichend von der Gesamtzahl der Kreditpunkte im Umfang von 180 wird zur Berechnung der Gesamtnote eine Berechnungszahl von 228 zu Grunde gelegt.

Zu §39 (2): In-Kraft-Treten

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die bisherigen Ausführungsbestimmungen treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.
2. Auf Antrag können Studierende ein bereits begonnenes Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen beim zuständigen Studienbüro zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)

Darmstadt, 23. Mai 2013

Prof. Dr. Andreas Pfnür

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Ergänzungen zum Studien- und Prüfungsplan

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

HINWEIS: Änderungen in den Modulen und den Katalogen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane zum Semesterbeginn bekanntgegeben. Über davon abweichende Fächer entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

Wahlpflichtbereich (3 CP). Wähle ein Modul mit jeweils 3 CP.

Baurecht

- Baurecht A (WS)
- Baurecht B (WS)

Betriebswirtschaftslehre

- Grundzüge des Controllings (WS)
- Einführung in die Unternehmensbewertung (WS)
- Personalmanagement (WS)
- Planungs- und Entscheidungstechniken (SoSe)
- Wirtschaftsinformatik (SoSe)
- Einführung in das Innovationsmanagement (SoSe)

Volkswirtschaftslehre

- Internationale Wirtschaftsbeziehungen (WS)
- Wirtschafts- und Finanzpolitik (SoSe)

Recht

- Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts (WS)
- Arbeitsrecht (SoSe)
- Grundzüge des Patent- und Urheberrecht (SoSe)

Interdisziplinäre Lehrmodule

- Katalog nach Genehmigung durch die Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten

- Leistungen ohne Äquivalent nach Endanerkennung durch Fachprüfer

Fachstudium Elektrotechnik und Informationstechnik (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

HINWEIS: Änderungen in den Modulen und den Katalogen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane zum Semesterbeginn bekanntgegeben

Fachstudium Elektrotechnik und Informationstechnik (38 CP)

- Genau eine Vertiefung muss gewählt werden
- Modellstudienpläne führen für die Kernkompetenzen Pflichtfächer und den Vertiefungsbereich Pflicht- und Wahlfächer sowie Praktika und Seminare auf.

Der Fachbereich Elektrotechnik erarbeitet Modellstudienpläne für die folgenden Vertiefungsrichtungen:

- Automatisierungstechnik (AUT)
- Computergestützte Elektrodynamik (CED)
- Datentechnik (DT)

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

- Elektrische Energietechnik (EET)
- Integrierte Mikro- und Nanotechnologien (IMNT)
- Mikro- und Feinwerktechnik (MFT)
- Nachrichten- und Kommunikationstechnik (NKT)

Kernkompetenzen ETiT (mind. 18 CP) (offene Kataloge)

Vertiefungsfächer ETiT (mind. 14 CP) folgen i. d. R. der folgenden Struktur:

- Pflichtfach 1
- Pflichtfach 2
- Wahlpflichtfach
- Praktikum oder Seminar

Vertiefungsfächer ETiT (offene Kataloge)	AUT	CED	DT	EET	IMNT	MFT	NKT
Akustik I		X					
C/C++ Programmierpraktikum			X				
Digitale Regelungssysteme I	X						
Elektrische Maschinen und Antriebe	X	X	X	X			
Elektrische Messtechnik	X			X			
Elektromechanische Systeme I					X	X	
Elektronik-Praktikum			X		X		
Energieversorgung I				X			
Fachexkursion MFT						X	
Fuzzy-Logik, Neuronale Netze und Evolutionäre Algorithmen	X						
Halbleitertechnologiepraktikum					X		
Hochfrequenztechnik I		X			X		X
Hochspannungstechnik I		X		X			
Information Theory I							X
Kommunikationsnetze I			X				X
Komponenten der Optischen Nachrichtentechnik					X		X
Leistungselektronik I				X			
Mess- und Sensortechnik	X						
Photonik I – Grundlagen und Anwendungen		X					X
Praktikum Matlab/Simulink I	X						
Praktikum Messtechnik	X			X			
Praktikum Multimedia Kommunikation I			X				
Praktikum Regelungstechnik I	X						
Praktische Entwicklungsmethodik I						X	
Praktische Entwicklungsmethodik II						X	
Printed Electronics					X		
Programmierung in der Automatisierungstechnik (C/C++)	X						
Projektseminar Echtzeitsysteme			X				
Projektseminar Integrierte Elektronische Systeme			X				
Projektseminar Multimedia Kommunikation I			X				
Projektseminar Nachrichten- und Kommunikationstechnik							X

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Vertiefungsfächer ETiT (Fortsetzung)	AUT	CED	DT	EET	IMNT	MFT	NKT
Projektseminar Nachrichten- und Kommunikationstechnik							x
Projektseminar Nachrichten- und Kommunikationstechnik							x
Projektseminar Nachrichten- und Kommunikationstechnik							x
Projektseminar Nachrichten- und Kommunikationstechnik							x
Projektseminar Integrierte Elektronische Systeme			x				
Proseminar ETiT Vertiefung MFT						x	
Rechnersysteme I			x		x		
Regenerative Energien				x			
Seminar: Elektronische Schaltungen					x		
Softwarepraktikum zu Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation		x					
Systemdynamik und Regelungstechnik II	x						
Technologie der Mikro- und Feinwerktechnik I					x		
Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation I		x					
Zuverlässigkeit elektronischer Bauelemente und Materialien der Mikroelektronik					x		
x = wählbar							

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Qualifikationsergebnisse

Im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Darmstadt erwerben die Studierenden sowohl fachliche als auch fachübergreifende Kompetenzen. Diese Kompetenzen sind charakteristisch für den Anspruch des Studiengangs und auch wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums in einem darauf aufbauenden Masterstudiengang.

Durch das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der TU Darmstadt erhalten die Studierenden eine solide fachliche Ausbildung, die die Bereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, sowie die gewählte ingenieurwissenschaftliche Disziplin Elektrotechnik und Informationstechnik umfasst. Sie erwerben die Kompetenzen zur Lösung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwissenschaften. Sie erhalten eine breite interdisziplinäre Ausbildung und es eröffnen sich aufgrund der Fülle von Spezialisierungsmöglichkeiten vielfältige Einsatzfelder. Die Breite der Ausbildung ermöglicht den Absolventen ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit an ein dynamisches Berufsumfeld. Es werden in den Studiengängen berufs- und forschungsbefähigende Qualifikationen vermittelt, um das erworbene Wissen in Beruf, Gesellschaft und Wissenschaft verantwortungsbewusst einsetzen zu können.

Nach Abschluss des Bachelorstudienganges sind die AbsolventInnen in der Lage,

- ihr Fachwissen zu den mathematischen, theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen des Bauingenieurwesens, den Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie der Rechtswissenschaften einzusetzen.
- weitgehend selbständig Aufgabenstellungen zu allen Inhalten der Pflichtveranstaltungen des Studienganges zu bearbeiten.
- weitgehend selbständig, anspruchsvolle Probleme und Aufgabenstellungen aus der Praxis, in denen sowohl wirtschaftliche als auch ingenieurbezogene Aspekte zentral sind, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen.
- die hierzu erforderlichen Methoden und Arbeitstechniken zu identifizieren und korrekt umzusetzen.
- verschiedene Medien zur Informationsbeschaffung zu nutzen und deren Zuverlässigkeit sicher einzuschätzen.
- die Ergebnisse ihrer Analysen bzw. die ausgearbeiteten Lösungen sicher an Fachleute und Laien zu kommunizieren.
- ein begrenztes Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaft oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbständig zu bearbeiten.
- flexibel in kleinen und großen Projektteams zu arbeiten und solche Teams effizient zu organisieren. Dabei hatten sie Gelegenheit, Führungskompetenz zu erwerben.
- die gesellschaftliche und ethische Verantwortung ihrer Tätigkeit einzuschätzen und angemessen zu berücksichtigen.
- Fähigkeit zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben in ingenieurtechnische Verfahren.
- die Arbeit auf verschiedenen Zeitskalen selbständig zu organisieren.
- weiterführende Lernprozesse selbständig zu gestalten und lebenslang zu lernen.

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Modulhandbuch Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik | B.Sc. und M.Sc. (Stand 01.04.2013)

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 17.01.2013.

Unterschrift des Dekans am 23.05.2013.

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2013.

Ordnung des Studiengangs vom 17.01.2013

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 651-2-1) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Maschinenbau

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	5
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	10
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) „Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau“ wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von Kreditpunkten den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

Zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien und Prüfungsplan, festgelegt.

Zu § 5 (4), (5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung eines Moduls die Art der Prüfungsleistungen (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) festgelegt.

Zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Sprachkenntnisse

Unterrichtssprache des Studiengangs ist deutsch.

Zu § 18 (1): Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zu Modulen sind in Anhang III zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, im Abschnitt „Voraussetzungen zur Teilnahme“ in der Modulbeschreibung eines Moduls festgelegt.

Zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Thema und Voraussetzungen

Das Thema für die Bachelorthesis wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder von dem Fachbereich Maschinenbau vergeben. Zur Anmeldung der Bachelorthesis ist ein Leistungsstand 120 CP von Kreditpunkten einschließlich eines erfolgreich absolvierten Seminars nachzuweisen

Zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten bei Vollzeitbearbeitung anzufertigen. Bei Teilzeitbearbeitung kann die Bearbeitungszeit auf bis zu fünf Monate verlängert werden. Der jeweilige Abgabetermin ist bei der Anmeldung der Arbeit festzulegen.

Zu § 25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

In Anhang III, den Modulbeschreibungen, ist jeweils festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, gehen die Noten der Prüfungsleistungen der Moduleile entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten ein.

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

Zu §27 (5): Bestehen und Nichtbestehen – Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, oder in einem individuell vereinbarten Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu §28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnote in die Endnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Kreditpunkte in die Gesamtnote ein.

Die Bachelorthesis geht mit dem Faktor 5 in die Berechnung der Gesamtnote ein. Abweichend von der Gesamtzahl der Kreditpunkte im Umfang von 180 wird zur Berechnung der Gesamtnote eine Berechnungszahl von 228 zu Grunde gelegt.

Zu §39 (2): In-Kraft-Treten

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die bisherigen Ausführungsbestimmungen treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.
2. Auf Antrag können Studierende ein bereits begonnenes Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen beim zuständigen Studienbüro zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulhandbuch

Darmstadt, 25. Mai 2013

Prof. Dr. Andreas Pfnür

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen –
technische Fachrichtung Maschinenbau

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Legende	
Leistungs-kategorie:	SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); be = bestanden/nicht bestanden kP = keine Prüfung
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H=Hausarbeit; ; R = Referat, f = fakultativ ^{*)} (schriftlich oder mündlich, 60 - 180min/20 -40 min)
Dauer:	Dauer der Prüfung in <i>min</i>
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Endnote eingegeben.
SWS:	Semesterwochenstunden, Kennzeichnung Turnus *
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	V=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung, VU=Vorlesung mit integrierter Übung
CP:	Kreditpunkte

*) Art und Dauer der Prüfung werden bis spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldung bekanntgegeben

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

Ergänzungen zum Studien- und Prüfungsplan

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

HINWEIS: Änderungen in den Modulen und den Katalogen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane zum Semesterbeginn bekanntgegeben. Über davon abweichende Fächer entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

Wahlpflichtbereich (6 CP), Wähle zwei Module mit jeweils 3 CP

Baurecht

- Baurecht A (WS)
- Baurecht B (WS)

Betriebswirtschaftslehre

- Grundzüge des Controllings (WS)
- Einführung in die Unternehmensbewertung (WS)
- Personalmanagement (WS)
- Planungs- und Entscheidungstechniken (SoSe)
- Wirtschaftsinformatik (SoSe)
- Einführung in das Innovationsmanagement (SoSe)

Volkswirtschaftslehre

- Internationale Wirtschaftsbeziehungen (WS)
- Wirtschafts- und Finanzpolitik (SoSe)

Recht

- Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts (WS)
- Arbeitsrecht (SoSe)
- Grundzüge des Patent- und Urheberrecht (SoSe)

Interdisziplinäre Lehrmodule

- Katalog nach Genehmigung durch die Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten

- Leistungen ohne Äquivalent nach Endanerkennung durch Fachprüfer

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Qualifikationsergebnisse

Im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Universität Darmstadt erwerben die Studierenden sowohl fachliche als auch fachübergreifende Kompetenzen. Diese Kompetenzen sind charakteristisch für den Anspruch des Studiengangs und auch wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums in einem darauf aufbauenden Masterstudiengang.

Durch das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der TU Darmstadt erhalten die Studierenden eine solide fachliche Ausbildung, die die Bereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, sowie die gewählte ingenieurwissenschaftliche Disziplin Maschinenbau umfasst. Sie erwerben die Kompetenzen zur Lösung von Problemen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwissenschaften. Sie erhalten eine breite interdisziplinäre Ausbildung und es eröffnen sich aufgrund der Fülle von Spezialisierungsmöglichkeiten vielfältige Einsatzfelder. Die Breite der Ausbildung ermöglicht den Absolventen ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit an ein dynamisches Berufsumfeld. Es werden in den Studiengängen berufs- und forschungsbefähigende Qualifikationen vermittelt, um das erworbene Wissen in Beruf, Gesellschaft und Wissenschaft verantwortungsbewusst einsetzen zu können.

Nach Abschluss des Bachelorstudienganges sind die AbsolventInnen in der Lage,

- ihr Fachwissen zu den mathematischen, theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen des Bauingenieurwesens, den Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie der Rechtswissenschaften einzusetzen.
- weitgehend selbständig Aufgabenstellungen zu allen Inhalten der Pflichtveranstaltungen des Studienganges zu bearbeiten.
- weitgehend selbständig, anspruchsvolle Probleme und Aufgabenstellungen aus der Praxis, in denen sowohl wirtschaftliche als auch ingenieurbezogene Aspekte zentral sind, mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen.
- die hierzu erforderlichen Methoden und Arbeitstechniken zu identifizieren und korrekt umzusetzen.
- verschiedene Medien zur Informationsbeschaffung zu nutzen und deren Zuverlässigkeit sicher einzuschätzen.
- die Ergebnisse ihrer Analysen bzw. die ausgearbeiteten Lösungen sicher an Fachleute und Laien zu kommunizieren.
- ein begrenztes Thema aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaft oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbständig zu bearbeiten.
- flexibel in kleinen und großen Projektteams zu arbeiten und solche Teams effizient zu organisieren. Dabei hatten sie Gelegenheit, Führungskompetenz zu erwerben.
- die gesellschaftliche und ethische Verantwortung ihrer Tätigkeit einzuschätzen und angemessen zu berücksichtigen.
- Fähigkeit zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben in ingenieurtechnische Verfahren.
- die Arbeit auf verschiedenen Zeitskalen selbständig zu organisieren.
- weiterführende Lernprozesse selbständig zu gestalten und lebenslang zu lernen.

Ordnung des Studiengangs: Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Modulhandbuch Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau |B.Sc. und M.Sc. (Stand 01.04.2013)

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Ordnung des Studiengangs M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 17.01.2013

Unterschrift des Dekans am 23.05.2013

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2013

Ordnung des Studiengangs vom 17.01.2013

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 651-2-1) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Bauingenieurwesen

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	19
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	24

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen“ wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von Kreditpunkten den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

Zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Der Zeitpunkt der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien und Prüfungsplan, festgelegt.

Zu § 5 (4), (5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung eines Moduls die Art der Prüfungsleistungen (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) festgelegt.

Zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

1. Die Studierenden haben ein Masterpraktikum im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen im Umfang von 12 Wochen zu absolvieren.
2. Das Praktikum soll vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums bis zur Anmeldung der letzten Fachprüfung nachgeholt werden. Dies bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.
3. Näheres ist in Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen, der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen geregelt.

Zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Sprachkenntnisse

Unterrichtssprache des Studiengangs ist deutsch.

Zu § 17a: Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

1. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen ist ein Bachelorstudiengang in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen – techn. Fachrichtung Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Darmstadt oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang). Diese Voraussetzungen werden im Rahmen einer Eingangsprüfung überprüft. Näheres ist in Anhang II geregelt.
2. Die Eingangsprüfung ist eine Kompetenzprüfung. Sie erstreckt sich auf den Inhalt der wesentlichen Pflichtveranstaltungen. Im Rahmen der Eingangsprüfung soll der Bewerber seine in diesen Fächern erworbenen Kompetenzen auf einem Niveau nachweisen, das ein erfolgreiches Masterstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Darmstadt erwarten lässt.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

3. Die Prüfungskommission kann einen Bewerber oder eine Bewerberin von der Eingangsprüfung befreien, wenn bereits
 - (a) aufgrund der nachgewiesenen Leistungen in erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren Studiengängen oder
 - (b) aufgrund eines Zulassungs- und Eignungstests einer anderen Universität oder eines privaten Anbieters mit entsprechenden Standards zu erwarten ist, dass er das Masterstudium erfolgreich abschließen wird.
4. Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der Eingangsprüfung fest und benennt einen Prüfer oder eine Prüferin. Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Form und Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.
5. Der Prüfer entscheidet auf der Grundlage der Eingangsprüfung, ob der Bewerber oder die Bewerberin die in i.S.d. Nr. 4 erforderlichen Kompetenzen besitzt oder spricht die Empfehlung aus, den Bewerber oder die Bewerberin unter Auflagen zuzulassen oder abzulehnen. Die Eingangsprüfung kann nicht wiederholt werden.
6. Die Prüfungskommission entscheidet, soweit eine Eingangsprüfung durchzuführen war, auf der Grundlage der Prüferempfehlung nach Nr. 7, in allen anderen Fällen selbständig über die Zulassung. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Bewerber in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse aus dem Bachelorstudium nachzuweisen oder in einer festgelegten Zeit während des Masterstudiums an der Technischen Universität Darmstadt nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.
7. Die Eingangsprüfung ist keine selbständige Prüfungsentscheidung, sondern unselbständiger Teil der Zulassungsentscheidung.
8. Die Zulassung erteilt die Prüfungskommission.

Zu § 18 (1): Zugangsvoraussetzungen

1. Die Zulassung erteilt die Prüfungskommission. Die Zugangsvoraussetzungen zu Modulen sind in Anhang III zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, im Abschnitt „Voraussetzungen zur Teilnahme“ in der Modulbeschreibung eines Moduls festgelegt.
2. Als benotete Studienleistung ist eine Studienarbeit anzufertigen. Die Studienarbeit behandelt ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Bauingenieurwesen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, so ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen zu behandeln und umgekehrt (siehe hierzu auch § 23 Abs. 2).

Zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Thema und Voraussetzungen

1. Das Thema für die Masterthesis (Abschlussarbeit) wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Bauingenieurwesen vergeben.
2. Wird die Studienarbeit von dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften betreut, ist in der Masterthesis ein Thema zu bearbeiten, das vom Fachbereich Bauingenieurwesen ausgegeben wurde und umgekehrt.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

1. Die Abschlussarbeit muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten angefertigt und eingereicht werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann an Stelle der dreimonatigen Studienarbeit und der dreimonatigen Masterthesis eine sechsmonatige Masterthesis mit fachbereichsübergreifender Thematik angefertigt werden. In diesem Fall ist die Betreuung durch zwei Hochschullehrer, einen aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und einen aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen, sicherzustellen. Die Anfertigung einer sechsmonatigen Masterthesis bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zu §25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

In Anhang III, den Modulbeschreibungen, ist jeweils festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, gehen die Noten der Prüfungsleistungen der Modulteile entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten ein.

Zu §27 (5): Bestehen und Nichtbestehen – Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, oder in einem individuell vereinbarten Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu §28 (3): Gesamtnote

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Modulprüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte des jeweiligen Moduls bezogen auf 120 Kreditpunkte gewichtet.

Zu §31 (1): Zweite Wiederholung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

Zu §39 (2): In-Kraft-Treten

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die bisherigen Ausführungsbestimmungen treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.
2. Auf Antrag können Studierende ein bereits begonnenes Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen beim zuständigen Studienbüro zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Bauingenieurwesen

- Anhang I Studien- und Prüfungsplan
- Anhang II Kompetenzbeschreibungen
- Anhang III Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)
- Anhang IV Praktikumsordnung

Darmstadt, 23. Mai 2013

Prof. Dr. Andreas Pfnür

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Bauingenieurwesen

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Master of Science

Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan

	Prüfungsleistungen					Lehrform			gesamt CP	Semester				
	Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter. Verbindliche Prüfungsfristen sind mit ¹⁰⁰¹ kenntlich gemacht				
										W1	S2	W3	S4	
									CP	CP	CP	CP	CP	
M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen														
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften									47	12	18	17	0	
Pflichtbereich (12 CP)									12		12			
Quantitative Methoden	FP	St	f			4	o		6		6			
Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung						2		V		*				
Modellbildung und -analyse						2		V			*			
Mikroökonomie II und Makroökonomie II	FP	St	f			4	o		6		6			
Mikroökonomie II						2		VU		*				
Makroökonomie II						2		VU			*			
Wahlpflichtbereich A (12 CP)							o		12	6	6			
Betriebswirtschaftslehre (6 CP) Katalog							o		6	6				
Strategisches Management A	FP	St	f			4			6	6				
Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken						2	f	V		*				
Supply Chain Management						2	f	VU		*				
Strategisches Management B	FP	St	f			4			6	6				
Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken						2	f	V		*				
Technologie- und Innovationsmanagement						2	f	VU		*				
Recht (6 CP) Katalog							o		6		6			
(Europa-) Recht für Unternehmen	FP	St	f			3			6		6			
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II						2	f	V		*				
Europarecht						1	f	V		*				
Europarecht						1	o	Ü		*				
Electronic Compliance	FP	St	f			3			6		6			
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II						2	f	V		*				
Recht der Informationstechnologie (Cyberlaw II)						1	f	V		*				
Recht der Informationstechnologie (Cyberlaw II)						1	o	Ü		*				
Wahlpflichtbereich B (6 CP) Katalog							o		6	6				
Betriebswirtschaftslehre	FP	St	f			4				*				
Recht	FP	St	f			4				*				
Volkswirtschaftslehre	FP	St	f			4				*				
Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten (ohne Äquivalent)	FP	St	f				f							
Leistungen ohne Äquivalent aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften								V						
Vertiefungsbereich (12 CP) Katalog							o		12				12	
Betriebswirtschaftslehre	FP	St	f			8	f			*	*			
Recht	FP	St	f			8	f			*	*			
Volkswirtschaftslehre	FP	St	f			8	f			*	*			
Masterseminar (5 CP)							o		5				5	
Betriebswirtschaftslehre	FP	St	f											
Masterseminar						2	f	S		*	*	*	*	*
Recht	FP	St	f			2	f	S		*	*	*	*	*
Masterseminar						2	f	S		*	*	*	*	*
Volkswirtschaftslehre	FP	St	f											
Masterseminar						2	f	S		*	*	*	*	*

Studien- und Prüfungsplan

		Prüfungsleistungen					Lehrform			gesamt	Semester			
		Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter. Verbindliche Prüfungsfristen sind mit ¹⁰⁾ kenntlich gemacht			
											W1	S2	W3	S4
M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen		CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP		
Bauingenieurwesen									43					
Vertiefungsstudium Bauingenieurwesen		FP	St	f					43	18	12	0	13	
	Profil "Bauprojektmanagement"							o	36					
	Pflichtbereich Fachstudium (4 Module)	4						f		12	12			
	Wahlpflichtbereich - Vertiefung (1 Modul)	1						f		6				
Katalog	Wahlpflichtbereich - Breite (1 Modul)	1						f					6	
	Profil "Ver- und Entsorgungsmanagement"							o	36					
	Pflichtbereich Fachstudium (4 Module)	4						f		12	12			
	Wahlpflichtbereich - Vertiefung (1 Modul)	1						f		6				
Katalog	Wahlpflichtbereich - Breite (1 Modul)	1						f					6	
	Profil "Immobilienbewertung und -entwicklung"							o	36					
	Pflichtbereich Fachstudium (4 Module)	4						f		12	12			
	Wahlpflichtbereich - Vertiefung (1 Modul)	1						f			6			
Katalog	Wahlpflichtbereich - Breite (1 Modul)	1						f					6	
	Profil "Technisches Immobilienmanagement"							o	36					
	Pflichtbereich Fachstudium (2 Module)	4						f		6	6			
	Wahlpflichtbereich - Vertiefung (2 Module)	1						f		6	6			
Katalog	Wahlpflichtbereich - Breite (2 Module)	1						f				6	6	
	Profil "Planung, Entwurf und Betrieb von Verkehrssystemen"							o	36					
	Pflichtbereich Fachstudium (2 Module)	4						f		6	6			
	Wahlpflichtbereich - Vertiefung (2 Module)	1						f		6	6			
Katalog	Wahlpflichtbereich - Breite (2 Module)	1						f				6	6	
	Profil "Umweltmanagement und -planung"							o	36					
	Pflichtbereich Fachstudium (2 Module)	4						f		6	6			
	Wahlpflichtbereich - Vertiefung (2 Module)	1						f		6	6			
Katalog	Wahlpflichtbereich - Breite (2 Module)	1						f				6	6	
Katalog	Interdisziplinäres Projekt Bauingenieurwesen	1							7				7	
Abschlussmodul (30 CP)								o	30			15	15	
Variante I	Studienarbeit (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)											x		
	Masterthesis (am FB Bauingenieurwesen)												x	
Variante II	Studienarbeit (am FB Bauingenieurwesen)											x		
	Masterthesis (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)												x	
Summe									120	30	30	32	28	

Die TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. CP Gutschrift erfolgt erst nach Abschluss des Moduls.

Legende	
Leistungs-kategorie:	SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); be = bestanden/nicht bestanden; kP = keine Prüfung
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H=Hausarbeit; R = Referat; f = fakultativ ¹⁾ (schriftlich oder mündlich, 60 - 180 min/20 - 40 min)
Dauer:	Dauer der Prüfung in min
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Endnote eingegeben.
SWS:	Semesterwochenstunden, Kennzeichnung Turnus *
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	V=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung, VU=Vorlesung mit integrierter Übung
CP:	Kreditpunkte
¹⁾ Art und Dauer der Prüfung werden bis spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldung bekanntgegeben	

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Ergänzungen zum Studien- und Prüfungsplan

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

HINWEIS: Änderungen in den Vertiefungsmodulen und den Katalogen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane zum Semesterbeginn bekanntgegeben

Wahlpflichtbereich B (6 CP), 6 CP müssen durch Wahl eines Wahlpflichtmoduls erbracht werden.

Betriebswirtschaftslehre (6 CP)

- Controlling
- Financial Accounting
- Grundlagen der Logistik A
- Grundlagen der Logistik B
- Grundlagen der Logistik C
- Grundlagen der Logistik D
- Innovations- und Kundenbeziehungsmanagement
- Personalführung und Personalmanagementsysteme
- Wirtschaftsprüfung
- ...

Volkswirtschaftslehre (6 CP)

- Zeitreihenanalyse und Mikroökonomie
- ...

Rechtswissenschaft (6 CP)

- Europarechtliche Governance im Kontext von Informationstechnologie
- Wirtschaftsrechtliche Governance im Kontext von Informationstechnologie
- Baurecht
- ...

Vertiefungsbereich (12 CP), 12 CP müssen durch Wahl eines Vertiefungsmoduls erbracht werden

Betriebswirtschaftslehre (12 CP)

- Betriebliche Immobilienwirtschaft
- Controlling und Finanzierung
- Controlling und Projektmanagement a
- Controlling und Projektmanagement b
- Controlling und Projektmanagement (für WI-BI)
- Finanzierung
- Finanzierung und Projektmanagement
- Finanzierung und Rechnungswesen
- Finanzierung und Wirtschaftsprüfung
- Immobilienwirtschaft und Controlling
- Immobilienwirtschaft und Finanzierung
- Internationale und Regionale Wirtschaft
- IT-Controlling
- Logistik und Supply Chain Management
- Marketing- und Personalmanagement
- Operations und Supply Chain Management
- Personal- und Projektmanagement
- Projektmanagement

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

- Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensführung
- Unternehmensführung und Controlling
- Unternehmensführung und Personalmanagement
- Verkehrslogistik
- Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement
- ...

Volkswirtschaftslehre (12 CP)

- Geld, Finanzmärkte und wirtschaftliche Entwicklung
- Innovations- und Wachstumsökonomie
- Ökonometrie
- Quantitative Wirtschaftspolitik
- ...

Rechtswissenschaft (12 CP)

- Baurecht, Bau- und Immobilienwirtschaft
- Corporate Governance, Strategisches Management und Financial Accounting
- Energy Economics and Energy Law
- Rechtsfragen der digitalen Welt
- Transnationales Wirtschafts-, Umwelt- und Technikrecht
-

Vertiefungsstudium Bauingenieurwesen (36 CP)

HINWEIS: Änderungen in den Modulen und den Katalogen des Fachbereichs Bauingenieurwesen und Geodäsie werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane zum Semesterbeginn bekanntgegeben.

M.Sc. Studium (allgemeine Profilstruktur)

- Pflichtbereich: 2 bis 4 Fachstudiumsmodule (12-24 CP)
- Wahlpflichtbereich – Vertiefung: 1 bis 2 Fachstudiumsmodule (6-12 CP)*
- Wahlpflichtbereich – Breite: 1 bis 2 Fachstudiumsmodul (6-12 CP)*
- Interdisziplinäres Projekt Bauingenieurwesen (7 CP)
- * Wähle Module, die noch nicht im B.Sc.-Studiengang belegt wurden

Folgende Profile können gewählt werden (Modulwahl: Pflicht/WP-Vertiefung/WP-Breite):

- Bauprojektmanagement (4/1/1)
- Ver- und Entsorgungsmanagement (4/1/1)
- Immobilienbewertung und -entwicklung“ mit den Vertiefungsmöglichkeiten:
Baulandentwicklung, Immobilienwertermittlung (4/1/1)
- Technisches Immobilienmanagement (2/2/2)
- Planung, Entwurf und Betrieb von Verkehrssystemen (2/2/2)
- Umweltmanagement und -planung (2/2/2)

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Profil „Bauprojektmanagement“ (M.Sc.)

Pflichtbereich (4):

Forschungsfächer mit Forschungsbasismodulen, je nach Vertiefung im B.Sc., wähle 2 Forschungsfächer mit 2 Pflichtmodulen

- Baubetrieb: Baubetrieb B 1 (WS) + Baubetrieb B2 (SoSe)
- Geotechnik: Geotechnik III (WS) + Geotechnik IV (SoSe)
- Massivbau: Spannbetonbau (WS) + Mauerwerksbau und Sonderfragen aus dem Betonbau (SoSe)
- Stahlbau: Stahlbaukonstruktion (WS) + Traglastverhalten / Torsion und Biegedrillknicken (WS)
- Statik: Statik III (WS) + Statik IV (SoSe)
- Wasserbau: Wasserbau A (WS) + Ingenieurhydrologie I (SoSe) + Wasserbau II (WS)

Wahlpflichtbereich – Vertiefung (1):

weitere Vertiefung soweit nicht im B.Sc.-Studiengang belegt

- Stahlbetonbau A (SoSe)
- Stahlbau A (SoSe)
- Statik II (WS)
- Geotechnik II (SoSe)
- Wasserbau, Wasserwirtschaft und Hydraulik (SoSe)

Wahlpflichtbereich – Breite (1):

- Managementverfahren im Bauwesen (SoSe)
- Informatik im Bauwesen I (WS)
- Konstruktives Gestalten (WS)
- Konstruktive Bauphysik (WS)
- Konstruktiver Straßenbau B (SoSe)
- sowie alle bisher nicht belegten M.Sc.-Module der Forschungsfächer aus den Wahlpflichtbereichen (Vertiefung und Breite)

Profil „Ver- und Entsorgungsmanagement“ (M.Sc.)

Pflichtbereich (4):

Forschungsfächer mit Forschungsbasismodulen, je nach Vertiefung im B.Sc., wähle 2 Forschungsfächer mit 2 Pflichtmodulen

- Abwassertechnik: Abwassertechnik 2 (WS) + Abwassertechnik 3 (SoSe)
- Abfalltechnik: Umweltwissenschaften an der TUD (WS) + Abfalltechnik – Logistik und Verfahren (SoSe)
- Infrastruktur- und Raumplanung: Städtische und regionale Infrastrukturplanung (WS) + Städtische und regionale Umweltplanung (SoSe)
- Ingenieurhydrologie: Ingenieurhydrologie II (WS) + Ingenieurhydrologie III (SoSe)
- Wasserversorgung: Trinkwassergüte und Wasseraufbereitungstechnik (WS) + Grundwasserschutz (SoSe)

Wahlpflichtbereich – Vertiefung (1):

weitere Vertiefung soweit nicht im B.Sc.-Studiengang belegt

- Kreislauf- und Abfallwirtschaft (SoSe)
- Abwassertechnik I (SoSe) / Wassergüte (SoSe)
- Kommunale Bauleitplanung I (SoSe)
- Wasserbau, Wasserwirtschaft und Hydraulik (SoSe)

Wahlpflichtbereich – Breite (1):

- sowie alle bisher nicht belegten M.Sc.-Module der Forschungsfächer aus den Wahlpflichtbereichen (Vertiefung und Breite)

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Profil „Immobilienbewertung und -entwicklung“ mit den Vertiefungsmöglichkeiten: Baulandentwicklung, Immobilienwertermittlung

Pflichtbereich (4):

- Bodenordnung und Bodenwirtschaft II (WS)
- Kommunale Bauleitplanung II (SoSe)/ Bodenordnung und Bodenwirtschaft III (WS)
- Bodenordnung und Bodenwirtschaft IV (SoSe)
- Grundlagen der energetischen Bewertung und Optimierung von Gebäuden

Wahlpflichtbereich – Vertiefung (1):

weitere Vertiefung soweit nicht im B.Sc.-Studiengang belegt

- Baumängel und Bauschäden
- Baubetrieb A2 (WS)
- Projekt „Immobilienmarkt und Immobilienwertermittlung“

Wahlpflichtbereich – Breite (1)

- Bauen im Bestand – Verfahrenstechnik und Ökonomie (SoSe)
- Bauen im Bestand – Energetische Sanierung (WS)
- Green Building Design I (WS)
- Baubetrieb B 1 (WS)
- Konstruktive Bauphysik (WS)
- Geotechnik II (SoSe)
- Verkehr II
- sowie alle bisher nicht belegten M.Sc.-Module der Forschungsfächer aus den Wahlpflichtbereichen (Vertiefung und Breite)

Profil „Technisches Immobilienmanagement“

Pflichtbereich (2):

- Strategisches Facility Management & Sustainable Design (WS)
- Konstruktive Bauphysik (WS)

Wahlpflichtbereich – Vertiefung (2):

je nach Vertiefung soweit nicht im B.Sc.-Studiengang belegt

- Gebäudeausrüstung: Technische Gebäudeausrüstung I (WS) + Technische Gebäudeausrüstung II (SoSe)
- Bautechnik: Bauen im Bestand – Verfahrenstechnik und Ökonomie (SoSe) + Bauen im Bestand – Energetische Sanierung (WS)

Wahlpflichtbereich – Breite (2)

- Green Building Design I (WS)
- Baubetrieb A 2 (WS)
- Geotechnik II (SoSe)
- Kommunale Bauleitplanung II (SoSe)/ Bodenordnung und Bodenwirtschaft III (WS)
- Bodenordnung und Bodenwirtschaft II (WS)
- sowie alle bisher nicht belegten M.Sc.-Module der Forschungsfächer aus den Wahlpflichtbereichen (Vertiefung und Breite)

Profil „Planung, Entwurf und Betrieb von Verkehrssystemen“

Pflichtbereich (2):

- Verkehrsplanung und Verkehrstechnik B (WS)
- Bahnsysteme und Bahntechnik B (WS)

Wahlpflichtbereich – Vertiefung (2):

- Luftverkehr B (WS)
- Straßenentwurf und Straßenbetrieb B (WS)
- Verkehrsplanung und Verkehrstechnik (C) und Bahnsysteme und Bahntechnik (C)

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Wahlpflichtbereich – Breite (2):

- Moderne Verkehrsleittechniken und Modellierung der Verkehrsnachfrage (C)
- Planung und Management des ÖPNV (C)
- Verkehr und Umwelt (C)
- Nahverkehrsbahnen (C)
- Eisenbahnsicherungswesen (C)
- Straßenentwurf und Straßenbetrieb (C)
- Organisation und Finanzierung von Verkehrswegen (C)
- Organisation des Straßenwesens in Entwicklungsländern (C)
- Flughafenplanung (C)
- Ausgewählte Themen zur Flughafenplanung (C)
- Wirtschaftsverkehr
- Transportökonomie
- städt. und regionale Infrastrukturplanung
- sowie alle bisher nicht belegten M.Sc.-Module der Forschungsfächer aus den Wahlpflichtbereichen (Vertiefung und Breite)

Profil „Umweltmanagement und -planung“

Pflichtbereich (2):

Forschungsfächer mit Forschungsbasismodulen, je nach Vertiefung im B.Sc., wähle 1 Forschungsfach mit 2 Pflichtmodulen

- Industrieller Umweltschutz: Immissionsschutz + Abwassertechnik II
- Umweltplanung: Städtische und regionale Umweltplanung + Städtische und regionale Infrastrukturplanung

Wahlpflichtbereich – Vertiefung (2):

- Ingenieurhydrologie II
- Industrieabwassereinigung
- Infrastrukturen und städtische Umwelt
- Raumentwicklung im nationalen und internationalen Kontext

Wahlpflichtbereich – Breite (2):

- Green Building Design I (WS)
- Projektseminar kommunale Ver- und Entsorgung
- Regenerative Energien
- Energieversorgung und Umweltschutz
- Bauen und Umwelt – Innovative Energiesysteme
- Bauen im Bestand – Energetische Sanierung
- sowie alle bisher nicht belegten M.Sc.-Module der Forschungsfächer aus den Wahlpflichtbereichen (Vertiefung und Breite)

Freies M.Sc.-Fachprofil mit Vertiefung in einem Forschungsfach nach Wahl

Freies M.Sc.-Fachprofil mit Vertiefung in einem der folgenden Forschungsfächer:

- Baubetrieb
- Baukonstruktion und Bauphysik
- Baumechanik
- Facility Management
- Geotechnik
- Massivbau
- Numerische Methoden und Informatik im Bauwesen
- Stahlbau
- Statik

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

- Umwelt-, Raum- und Infrastrukturplanung
- Umwelttechnik
- Verkehr
- Wasserbau und Wasserwirtschaft
- Werkstofftechnologie und Bauinstandsetzung

Ablauf:

Auf Nachfrage von Studierenden kann ein ausgearbeitetes, freies M.Sc.-Fachprofil rund um ein Forschungsvertiefungsfach unter der Verantwortung eines Fachprofessors erarbeitet analog zum Vorgehen der Prüfungspläne zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Struktur des Profils muss folgende Randbedingungen erfüllen:

M.Sc.-Forschungsfach mit Vertiefung (4): 24 CP

- Forschungsfach A: Basismodul 1 + Basismodul 2
- Forschungsfach A: Vertiefungsmodul 1 + Vertiefungsmodul 2

M.Sc.-Wahlpflichtbereich (2): 12 CP

- Modul
- Modul
- Modul
- ...
- sowie alle bisher nicht belegten M.Sc.-Module der Forschungsfächer aus den Wahlpflichtbereichen (Vertiefung und Breite)

Forschungsfächer (Katalog, Stand 04.02.2011)

Baubetrieb

Forschungs-Basismodule

- Baubetrieb B1
- Baubetrieb B2

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Baubetrieb C1
- Baubetrieb C2

Baukonstruktion und Bauphysik

Forschungs-Basismodule

- Konstruktives Gestalten
- Konstruktive Bauphysik

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Bauen im Bestand - Energetische Sanierung
- Green Building Design I

Baumechanik

Forschungs-Basismodule

- Plastizitätstheorie
- Finite-Element-Methoden I

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Baudynamik I Grundlagen
- Bruchmechanik
- Finite-Element-Methoden II
- Kontinuumsmechanik I
- Betriebsfestigkeit
- Kontinuumsmechanik II

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

- Mikromechanik
- Stabilitätstheorie
- Schweißsimulation
- Forschungsfächer
- Tensorrechnung

Facility Management

Forschungs-Basismodule

- Strategisches Facility Management & Sustainable Design
- Bodenmanagement und Gebäudeinformationssysteme

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Bauen im Bestand – Verfahrenstechnik und Ökonomie
- Technische Gebäudeausrüstung I
- Technische Gebäudeausrüstung II

Geotechnik

Forschungs-Basismodule

- Geotechnik III
- Geotechnik IV

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Geotechnik V
- Geotechnik VI

Massivbau

Forschungs-Basismodule

- Spannbetonbau
- Mauerwerksbau und Sonderfragen aus dem Betonbau

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Massivbrückenbau und Traggerüste
- Risiko und Sicherheit im konstruktiven Ingenieurbau
- Fertigteilkonstruktionen
- Angewandte Baudynamik

Numerische Methoden und Informatik im Bauwesen

Forschungs-Basismodule

- Informatik im Bauwesen I
- Informatik im Bauwesen II

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Wissensbasiertes CAE/CAD
- Managementverfahren im Bauwesen
- Hochleistungssimulationen im Ingenieurwesen

Stahlbau

Forschungs-Basismodule

- Stahlbaukonstruktion
- Traglastverfahren/Torsion und Biegedrillknicken

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Stahlbrückenbau und Plattenbeulen
- Stahlbaukonstruktion II
- Ausgewählte Kapitel aus dem Verbund- und Leichtbau
- Bruchmechanik

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

- Betriebsfestigkeit
- Schweißsimulation

Statik

Forschungs-Basismodule

- Statik III
- Statik IV

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Einwirkungen auf Tragwerke und Tragwerkszuverlässigkeit
- Finite-Element-Methoden I
- Finite-Element-Methoden II
- Baudynamik I Grundlagen
- Glasbau und Kunststoffe im Bauwesen
- Verallgemeinerte Technische Biegetheorie I
- Verallgemeinerte Technische Biegetheorie II

Umwelt-, Raum- und Infrastrukturplanung

Forschungs-Basismodule

- Städtische und regionale Infrastrukturplanung
- Städtische und regionale Umweltplanung

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Infrastrukturen und städtische Umwelt
- Raumentwicklung im nationalen und internationalen Kontext
- Räumliche Entwicklung und Planungspraxis

Umwelttechnik

Forschungs-Basismodule

- Abwassertechnik 2
- Industrieabwasserreinigung
- Trinkwassergüte und Wasseraufbereitungstechnik
- Grundwasserschutz
- Abfalltechnik – Logistik und Verfahren (Abfalltechnik II)
- Immissionsschutz

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Abwassertechnik 3 - Planung, Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen
- Wassergütepraktikum
- Planung und Betrieb von Anlagen zur Wassergewinnung und Wasserversorgung in der Praxis
- Wasserverteilung: Modellierung, Sanierung und internationale Aspekte
- Planung und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen
- Sustainable waste management for international markets
- Industrieller Umweltschutz

Verkehr

Forschungs-Basismodule

- Verkehrsplanung und Verkehrstechnik B
- Bahnsysteme und Bahntechnik B
- Straßenentwurf und Straßenbetrieb B*
- Konstruktiver Straßenbau B*
- Luftverkehr B
- Die Module "Straßenentwurf und Straßenbetrieb B" und "Konstruktiver Straßenbau B" sollen nur gemeinsam ausgewählt werden,

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

- wenn:
- Verkehr als lediglich als Forschungs-Basisfach gewählt wird;
- das Profil "Bau und Erhaltung von Verkehrsanlagen" gewählt wird;
- bei der Wahl von Verkehr als Forschungsvertiefungsfach mindestens vier Forschungs-Basismodule aus dem Forschungsfach Verkehr belegt werden.

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Ausgewählte Themen der Flughafenplanung (C)
- Bahnsysteme und Bahntechnik C*
- Bauliche Bemessung von Straßen C
- Eisenbahnsicherungswesen (C)
- Flughafenplanung (C)
- Konstruktiver Straßenbau C*
- Modellierung und moderne Verkehrsleittechniken (C)
- Nahverkehrsbahnen
- Planung des ÖPNV / Wirtschaftspolitik und Verkehr
- Organisation und Finanzierung von Verkehrswegen C
- Straßenentwurf und Straßenbetrieb C*
- Straßenwesen in Entwicklungsländern C
- Verkehrsplanung und Verkehrstechnik C*
- Verkehrswege und Umwelt
- Bei der Wahl des Forschungsfachs Verkehr als Forschungs-Vertiefungsfach sind zwei, möglichst aber drei der Grundmodule zu belegen.
- "Straßenentwurf und Straßenbetrieb (C)" und "Konstruktiver Straßenbau (C)" dürfen als einzige Grundmodule nur im Profil "Bau und Erhaltung von Verkehrsanlagen" gewählt werden.

Wasserbau und Wasserwirtschaft

Forschungs-Basismodule

- Ingenieurhydrologie II
- Wasserbau II
- Technische Hydromechanik und Hydraulik II

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Ingenieurhydrologie und Wasserbewirtschaftung
- Wasserbau III

Werkstofftechnologie und Bauinstandsetzung

Forschungs-Basismodule

- Werkstofftechnologie I
- Bauwerkserhaltung

Forschungs-Vertiefungsmodule

- Werkstofftechnologie II
- Bauschäden / Bauchemie

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Im Folgenden sind eine Auswahl der Kompetenzen aufgeführt, die an der Technischen Universität Darmstadt im Studiengang B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen erworben werden und für den M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen erforderlich sind.

Diese sind charakteristisch für den Anspruch des konsekutiven Bachelor- und Masterstudienganges und damit wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums in dem auf dem Bachelor aufbauenden Masterstudiengang. Jeder Absolvent dieses Studiengangs hat neben dem Erwerb weiterer Kompetenzen folgende Erfahrungen gesammelt:

Absolventen sind intensiv und umfassend geübt in der weitgehend selbstständigen Bearbeitung von Aufgabenstellungen auf allen Inhalten der Pflichtveranstaltungen des Studiengangs. Absolventen sind durch die Organisation des Studiums geübt in der selbstständigen Arbeitsorganisation unter engen Rahmenbedingungen auf verschiedenen Zeitskalen (bis hin zu einem Umfang von mehreren Semestern). Dabei bedeutet

- **intensiv und umfassend,**

dass diese Erfahrungen nicht nur punktuell gesammelt werden (etwa in eigens dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen), sondern dass sich dies durch das gesamte Studium hindurch zieht, wenn auch nicht unbedingt in jeder Lehrveranstaltung in gleichem Maße.

- **selbstständig,**

dass die Beratungsangebote im Wesentlichen der Aufgabenklärung und dem Einstieg dienen, aber darüber hinaus müssen die Studierenden die Aufgabe – je nach Vorgabe – einzeln oder im Team selbstständig bearbeiten.

Die Aufgabenstellungen sind in der Regel Transferaufgaben und erfordern Kreativität und Abstraktion bei der Lösung. Das Niveau lässt sich wie folgt genauer beschreiben:

- **Mathematik:** die Fähigkeit, typische Beweise aus einem beweisorientierten Mathematikstudium zu verstehen und in zur Vorlesung analogen elementaren Fällen auch selbst korrekt zu führen.
- **Bauingenieurwesen:** die Fähigkeit, die Zusammenhänge der im Bauwesen verwendeten Werkstoffe und Materialien, der Bauphysik sowie der Bewegung von Wasser kennen, verstehen und anwenden; eigenständig Vermessungsprozesse im Bauwesen und Maschinenbau zu planen, ausführen und zu analysieren, private und öffentliche Maßnahmen unter ökonomisch und ökologisch angemessener Verwendung des Grund und Bodens eigentumsrechtlich umsetzen, spezifische Aufgabenstellungen analytisch grundlegend mit Computermethoden zu erfassen und Softwaresysteme anzuwenden, die Wirklichkeit in geeigneten Modellen abbilden und mittels dieser Modelle einfache Lösungen zur Computerunterstützung mit einer Programmiersprache zu erarbeiten, planerische Lösungsalternativen abzuwägen, sachlich und verständlich zu erläutern, Entscheidungen zu treffen und zu begründen, die Grundlagen der Baustatik anzuwenden als Basis für ihre fachliche Arbeit und Basis für die baustoffspezifischen Fächer wie Massivbau und Stahlbau. Die Studierenden können statisch bestimmte Stabtragwerke berechnen, um diese unter Berücksichtigung von Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Ästhetik und Umweltschutz entwerfen zu können. Die Studierenden haben gelernt, mit einfachen Stabwerksmodellen reale Tragwerke abzubilden
- **Betriebswirtschaft:** die Fähigkeit, ökonomischen Probleme und Zusammenhänge im Betrieb zu verstehen sowie geeignete Methoden zu deren Lösung zu kennen und zu beurteilen, grundlegende

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

Aspekte von Planungs- und Entscheidungsprozessen im Betrieb zu verstehen, praktische Problemstellungen geeignet zu konstruieren und adäquate modellgestützte Konzepte der Unternehmensplanung anzuwenden, Arbeitsabläufe, die der Jahresabschlussstellung vorangestellt sind, zu verstehen und anzuwenden, Ansatz- und Bewertungsfragen der Bilanzierung nach HGB zu analysieren. Investitions- und Finanzierungsentscheidungen mit geeigneten Analysemethoden zu treffen, Entscheidungsprobleme strukturiert in Form von mathematischen Optimierungsmodellen zu beschreiben, grundlegende mathematische Methoden zur Lösung solcher Optimierungsmodelle zu beherrschen, grundlegende Methoden zur Lösung produktionswirtschaftlicher Planungsprobleme eigenständig anzuwenden.

- **Volkswirtschaftslehre:** die Fähigkeit, mit dem analytischen Instrumentarium der mikro- und makroökonomischen Wirtschaftstheorie selbstständig volkswirtschaftliche Problemstellungen zu analysieren und deren Bedeutung für unternehmerische Entscheidungen richtig einzuschätzen. Hinzu kommt die Fähigkeit zum sicheren Einsatz und das vertiefte Verständnis ökonometrischer Methoden zur Erstellung, Evaluierung und Interpretation multipler Regressionsanalysen, einschließlich der Anwendung moderner Spezifikationstestverfahren.
- **Statistik:** die Fähigkeit, statistische Methoden sicher selbstständig einzusetzen, deren Ergebnisse korrekt zu interpretieren und deren Aussagekraft richtig einzuschätzen, multivariate Analysemethoden wie Varianz-, Regressions-, Faktoren-, Cluster- und Diskriminanzanalyse dem Untersuchungsgegenstand angemessen auszuwählen, anzuwenden und die Ergebnisse für betriebliche Entscheidungen zu verwenden.
- **Rechtswissenschaft:** die Fähigkeit, der selbständigen Fallbearbeitung und inhaltlichen Bewertung, zur Entwicklung der Methodik; Fähigkeit zur Anwendung der Grundzüge juristischer Gutachtertechnik und Analyse und Bewertung internationaler Handelsverträge, sich mit aktuellen rechtlichen Entwicklungen auf dem Gebiet des Unternehmensrechts auseinanderzusetzen, die verschiedenen Gesellschafts- und Konzernformen schwerpunktmäßig nach nationalem Recht, einschließlich ihrer Gründung, ihrer Vor- und Nachteile und ihrer Bedeutung in der Praxis, verstehen und beurteilen können, auf die Gesellschaftsform und die Lage der Gesellschaft abgestimmte Unternehmensfinanzierungen zu verstehen und anzuwenden, die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen und die Funktionsweise des Kapitalmarkts zu verstehen und zu bewerten

Seminararbeit und Bachelorthesis: die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines begrenzten Themas aus dem Bereich der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie des Bauingenieurwesens mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit.

- Hierzu erforderlich ist die Formulierung einer Forschungsfrage und deren Beantwortung, soweit es der aktuelle Stand der Forschung zulässt.
- Ebenfalls erforderlich ist eine selbständige und umfassende Literaturrecherche, wobei die verwendeten Literaturquellen den aktuellen Stand der Forschung widerspiegeln und zu einem nicht geringen Anteil englischsprachig sein sollen.
- Die Themenbearbeitung muss einen kreativen Eigenanteil enthalten, der beispielsweise in einer eigenen Analyse, Programmierung oder einer Stoffsystematisierung nach selbständig entwickelten Kriterien bestehen kann.
- Im Seminar müssen die Ergebnisse auch durch einen Vortrag präsentiert und zur Diskussion gestellt werden.

Als Zugangskriterien für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen (M.Sc.) nachzuweisende Kompetenzen

Alle beschriebenen Erfahrungen sind wesentlich für die erfolgreiche Absolvierung des Studienganges M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen. Insbesondere wesentlich ist, dass diese Erfahrungen im Zusammenhang mit den Inhalten der Grundlagenveranstaltungen

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

gen Mathematik, Bauingenieurwesen und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften gesammelt werden. Im Folgenden werden die Anforderungen detailliert definiert, die uneingeschränkt notwendig sind, um den Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren:

1. Um zu dem Masterstudiengang zugelassen zu werden, müssen die oben definierten Erfahrungen nachgewiesen sein für Lehrveranstaltungen im Bereich Bauingenieurwesen im Gesamtumfang von mindestens 50 Kreditpunkte (CP), der Mathematik und Statistik im Umfang von 20 CP, der Rechtswissenschaft von mindestens 9 CP, der Wirtschaftswissenschaften mindestens 30 CP und eine eigenständig angefertigte Seminararbeit.
2. Unter der Voraussetzung aus Punkt 1. gilt: Sollte das Bachelorstudium des Bewerbers generell Erfahrungen in der oben beschriebenen Form vermitteln, aber nicht alle für den gewählten Masterstudiengang wesentlichen Inhalte des Bauingenieurwesens und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften inhaltlich abdecken, kann zur Sicherung des Studienerfolgs die Zulassung in der Regel nur erteilt werden, wenn sowohl die Abschlussnote als auch der mit CPs gewichtete Durchschnitt der einzelnen Modulnoten von Vorlesungen und Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungsformen in Bauingenieurwesen und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften nicht schlechter als 3,0 ist und jede einzelne Modulnoten in diesem Bereich besser als 4,0 ist. In diesem Fall wird die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen ausgewählter Veranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP im ersten Studienjahr zur Auflage für die endgültige Zulassung gemacht.
3. Bei einem Bachelorstudium, das die oben definierten Anforderungen an die Art der Aufgabenstellung und an die Selbstständigkeit der Bearbeitung nicht erfüllt, kann bei ausreichend guten Noten des Bewerbers im Bereich Bauingenieurwesen und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften davon ausgegangen werden, dass dieser Mangel durch die persönlichen Fähigkeiten des Bewerbers ausgeglichen werden kann. In diesem Fall wird die Zulassung erteilt, wenn sowohl die Abschlussnote als auch der mit CPs gewichtete Durchschnitt der einzelnen Modulnoten von Vorlesungen und Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungsformen im Bauingenieurwesen und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften besser als 2,0 ist und zudem keine einzelnen Modulnoten im Bereich Bauingenieurwesen und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften schlechter als 3,0 ist.
4. Anderweitig gesammelte Erfahrungen (z.B. aus beruflicher Tätigkeit oder aus Weiterbildungskursen) werden in der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang berücksichtigt, sofern sie den oben beschriebenen Erfahrungen sowohl vom Inhalt als auch vom Anspruch an Aufgabenstellung und selbstständiger Bearbeitung entsprechen und diese Kompetenzen unter den allgemein üblichen Qualitätssicherungsstandards von Hochschulen erworben und bewertet worden sind.

1.2.2. Qualifikationsergebnisse

Im Studiengang M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Darmstadt erweitern die Studierenden ihre fachlichen und fachübergreifende Kompetenzen aus einem vorangegangenen Bachelor-Studiengang. Diese Kompetenzen sind charakteristisch für den Anspruch des interdisziplinären Studiengangs und wesentliche Voraussetzung für eine anschließende Promotion. Die Fähigkeit der Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure bereichsübergreifende Aufgabenstellungen zu bearbeiten, qualifiziert diese für vielfältige Positionen. Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens erlaubt den Einsatz der Absolventen in Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft in unterschiedlichen Bereichen/Tätigkeitsfeldern.

Nach Abschluss des Studienganges sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- auf Basis ihres, aus einem vorangegangenen Bachelorstudienganges erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Wissens, dass im Masterstudiengang sowohl vertieft als auch verbreitert wur-

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

de, und ihrer verbesserten Methodenkompetenz Aufgabenstellungen zu allen Inhalten des Studienganges selbständig zu bearbeiten.

- komplexe Probleme und Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Bauingenieurwesens und der Wirtschaftswissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden unter Abwägung verschiedener Lösungsansätze zu bearbeiten.
- diese Kompetenzen auch in neuen und unvertrauten Situationen bei unvollständiger Information umzusetzen.
- in Systemzusammenhängen zu denken.
- Aufgaben und Probleme mit hohem Abstraktionsvermögen und Blick für komplexe Zusammenhänge zu lösen.
- zukünftige Probleme, Technologien und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und bei ihrer Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.
- die Ergebnisse ihrer Analysen bzw. die erstellten Lösungen an Fachleute und Laien zu kommunizieren. Dabei bestand Gelegenheit, dies auch fremdsprachlich einzuüben.
- komplexe Projekte effizient zu organisieren und durchzuführen sowie Teams zielgerichtet zu bilden und zu leiten.
- die gesellschaftliche Relevanz ihrer Tätigkeit einzuschätzen und angemessen zu berücksichtigen.
- sich eigenständig fachlich weiterzubilden und weitgehend selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Modulhandbuch Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Bauingenieurwesen |B.Sc. und M.Sc. (Rechts- und Wirtschaftswissenschaften: Stand 01.03.2013, Bauingenieurwesen: Stand 04.02.2011)

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der

- Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der jeweils gültigen Fassung.
- Ausführungsbestimmungen vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

die berufspraktische Tätigkeit für Studierende der genannten Studiengänge an der Technischen Universität Darmstadt.

§ 2 Umfang und Zeitpunkt der berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften fordert von den Studierenden des „M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen“ eine berufspraktische Tätigkeit von zwölf Wochen für den Masterstudiengang (Wirtschaftsingenieurpraktikum).
- (2) Das Praktikum ist möglichst vor Beginn des Masterstudiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Praktikum während des Masterstudiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. In diesen Fällen muss das Praktikum bis zur Anmeldung der letzten Prüfungsleistung abgeleistet werden.

§ 3 Zweck des Praktikums

- (1) Dem Wirtschaftsingenieur eröffnet sich aufgrund seiner interdisziplinären Ausbildung ein weites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten. Wirtschaftsingenieure sind in fast allen Unternehmensbereichen und hier häufig in Führungspositionen tätig. In einer komplexen Unternehmenswelt übernehmen Wirtschaftsingenieure Spezialaufgaben oder üben eine bereichsübergreifende integrierende Funktion auf Managementebene aus.
- (2) Durch das Masterpraktikum gewinnt der Praktikant/die Praktikantin Einblicke in die individuellen und sozialen Probleme der Arbeitswelt. Das Praktikum dient der Vorbereitung auf mögliche spätere Einsatzfelder z. B. in der Immobilienwertermittlung und -entwicklung, dem Bauprojektmanagement, dem Ver- und Entsorgungsmanagement, dem technischen Immobilienmanagement, Umweltmanagement, Verkehrsmanagement, Consulting, Marketing und Vertrieb, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Beschaffung, Organisation, Personal, Forschung und Entwicklung, Organisation und Personalwesen.
- (3) Im Masterpraktikum werden die bereits erworbenen Kenntnisse aus dem Bachelorstudium angewendet und weiter vertieft. Darüber hinaus bilden die bei der berufspraktischen Tätigkeit gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen eine wichtige Grundlage zum besseren Verständnis der Studieninhalte.
- (4) Das Praktikum soll
 - eine Orientierung im angestrebten Berufsfeld ermöglichen,
 - fachliche Zusammenhänge vermitteln,
 - mit den organisatorischen und sozialen Gegebenheiten der Berufspraxis bekannt machen

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

- ermöglichen, das Unternehmen als Sozialstruktur zu verstehen und das Verhältnis Führungskräfte-Mitarbeiter kennenzulernen, um so die künftigen Wirkungsmöglichkeiten einzuschätzen,
- Verständnis für die Interessen der Mitarbeiter aller Betriebsebenen wecken, und so zu einer späteren erfolgreichen Zusammenarbeit mit Mitarbeitern führen,
- das Bewusstsein für die gesellschaftliche Verantwortung und ökologisches Denken schärfen,
- die Fähigkeit zur Teamarbeit und die Sozialkompetenz fördern,
- die Bereitschaft zur Flexibilität und Mobilität aufzeigen

§ 4 Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Das Praktikum kann in Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft abgeleistet werden.
- (2) Das Praktikum kann im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum kann in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte unterteilt werden, die sich jedoch auf mindestens vier Wochen belaufen sollten. In besonderen Fällen kann das Praktikantenamt Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumssträgern ist Aufgabe des Praktikanten/der Praktikantin. Das Praktikantenamt kann hierbei unterstützen.
- (5) Es wird empfohlen, sich vor Abschluss eines Praktikantenvertrages bzw. Aufnahme eines Praktikums mit dem Praktikantenamt abzustimmen und zu klären, ob das beabsichtigte Praktikum anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Über die berufspraktische Tätigkeit muss ein Bericht angefertigt werden. Wird ein Praktikum in mehrere Abschnitte unterteilt (§ 4 Abs. 3), kann ein sämtliche Praktikumsstellen umfassender Bericht abgefasst werden.
- (2) Die Berichte sollen analytischen Charakter haben und eigene Stellungnahmen enthalten. Analyse und Kritik können sich auf jeden Aspekt der ausgeübten Tätigkeiten, der beobachteten Realität und der Fachpraxis als solcher erstrecken.

Der Gesamtbericht sollte enthalten:

- eine Beschreibung der Aufbauorganisation des Betriebes und/oder der Abteilung, in welcher der Praktikant/die Praktikantin tätig war,
- eine Beschreibung des Arbeitsplatzes,
- eine Darstellung des Betriebsablaufes, aus der alle Zusammenhänge mit dem Arbeitsplatz hervorgehen,
- die Beschreibung und Würdigung der verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten.

§ 6 Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist ein Praktikumszeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung des Praktikumssträgers im Original vorzulegen.

Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen

- Angaben zur Person
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort
- Tätigkeiten und deren Dauer
- Angabe der Fehltage (Urlaub, Krankheit, etc.)
- Beurteilung der Tätigkeit

§ 7 Praktikantenamt

Für die Betreuung und Kontrolle der fachgerechten Praktikantentätigkeit ist am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ein Praktikantenamt eingerichtet.

§ 8 Anerkennung

- (3) Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit obliegt dem Praktikantenamt des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit sind folgende Unterlagen beim Praktikantenamt einzureichen:

- Praktikumsbericht (§ 5 Praktikumsordnung),
- Praktikumszeugnis (§ 6 Praktikumsordnung)

- (4) Um eine rechtzeitige Anerkennung zu gewährleisten, müssen die Unterlagen rechtzeitig vor der Anmeldung der letzten Fachprüfung eingereicht werden.
- (5) Das Praktikantenamt stellt eine Bescheinigung über anerkannte Praktikumszeiten zur Vorlage im Studienbüro aus.

§ 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich des Bauingenieurwesens kann ganz oder teilweise auf das Masterpraktikum angerechnet werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des/der Studierenden das Praktikantenamt auf der Grundlage vorgelegter Zeugnisse und Berichtshefte.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Vorstehende Praktikumsordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Die Praktikantenordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für das Praktikum im konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Bauingenieurwesen vom 27.09.2006 tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Praktikumsordnung außer Kraft.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Prof. Dr. Andreas Pfnür

Der Dekan des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Ordnung des Studiengangs

M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 17.01.2013

Unterschrift des Dekans am 23.05.2013

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2013

Ordnung des Studiengangs vom 17.01.2013

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 651-2-1) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	17
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	22

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik“ wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen.

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von Kreditpunkten den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

Zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien und Prüfungsplan, festgelegt.

Zu §5 (4), (5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung eines Moduls die Art der Prüfungsleistungen (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) festgelegt.

Zu §11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

1. Die Studierenden haben ein Masterpraktikum im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen im Umfang von 12 Wochen zu absolvieren.
2. Das Praktikum soll vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums bis zur Anmeldung der letzten Fachprüfung nachgeholt werden. Dies bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.
3. Näheres ist in Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen, der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik geregelt.

Zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Sprachkenntnisse

Unterrichtssprache des Studiengangs ist deutsch.

Zu § 17a: Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

1. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik ist ein Bachelorstudiengang in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Darmstadt oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang). Diese Voraussetzungen werden im Rahmen einer Eingangsprüfung überprüft. Näheres ist in Anhang II geregelt.
2. Die Eingangsprüfung ist eine Kompetenzprüfung. Sie erstreckt sich auf den Inhalt der wesentlichen Pflichtveranstaltungen. Im Rahmen der Eingangsprüfung soll der Bewerber seine in diesen Fächern erworbenen Kompetenzen auf einem Niveau nachweisen, das ein erfolgreiches Masterstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Darmstadt erwarten lässt.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

3. Die Prüfungskommission kann einen Bewerber oder eine Bewerberin von der Eingangsprüfung befreien, wenn bereits
 - (a) aufgrund der nachgewiesenen Leistungen in erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren Studiengängen oder
 - (b) aufgrund eines Zulassungs- und Eignungstests einer anderen Universität oder eines privaten Anbieters mit entsprechenden Standards zu erwarten ist, dass er das Masterstudium erfolgreich abschließen wird.
4. Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der Eingangsprüfung fest und benennt einen Prüfer oder eine Prüferin. Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Form und Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.
5. Der Prüfer entscheidet auf der Grundlage der Eingangsprüfung, ob der Bewerber oder die Bewerberin die in Nr. 4 erforderlichen Kompetenzen besitzt oder spricht die Empfehlung aus, den Bewerber oder die Bewerberin unter Auflagen zuzulassen oder abzulehnen. Die Eingangsprüfung kann nicht wiederholt werden.
6. Die Prüfungskommission entscheidet, soweit eine Eingangsprüfung durchzuführen war, auf der Grundlage der Prüferempfehlung nach Nr. 7, in allen anderen Fällen selbständig über die Zulassung. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Bewerber in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse aus dem Bachelorstudium nachzuweisen oder in einer festgelegten Zeit während des Masterstudiums an der Technischen Universität Darmstadt nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.
7. Die Eingangsprüfung ist keine selbständige Prüfungsentscheidung, sondern unselbständiger Teil der Zulassungsentscheidung.
8. Die Zulassung erteilt die Prüfungskommission.

Zu § 18 (1): Zugangsvoraussetzungen

1. Die Zulassung erteilt die Prüfungskommission. Die Zugangsvoraussetzungen zu Modulen sind in Anhang III zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, im Abschnitt „Voraussetzungen zur Teilnahme“ in der Modulbeschreibung eines Moduls festgelegt.
2. Als benotete Studienleistung ist eine Studienarbeit anzufertigen. Die Studienarbeit behandelt ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, so ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik zu behandeln und umgekehrt (siehe hierzu auch § 23 Abs. 2).

Zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Thema und Voraussetzungen

1. Das Thema für die Masterthesis (Abschlussarbeit) wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik vergeben.
2. Wird die Studienarbeit von dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften betreut, ist in der Masterthesis ein Thema zu bearbeiten, das vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik ausgegeben wurde und umgekehrt.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

1. Die Abschlussarbeit muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten angefertigt und eingereicht werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann an Stelle der dreimonatigen Studienarbeit und der dreimonatigen Masterthesis eine sechsmonatige Masterthesis mit fachbereichsübergreifender Thematik angefertigt werden. In diesem Fall ist die Betreuung durch zwei Hochschullehrer, einen aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und einen aus dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, sicherzustellen. Die Anfertigung einer sechsmonatigen Masterthesis bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zu §25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

In Anhang III, den Modulbeschreibungen, ist jeweils festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, gehen die Noten der Prüfungsleistungen der Modulteile entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten ein.

Zu §27 (5): Bestehen und Nichtbestehen – Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, Studien- und Prüfungsplan, oder in einem individuell vereinbarten Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu §28 (3): Gesamtnote

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Modulprüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte des jeweiligen Moduls bezogen auf 120 Kreditpunkte gewichtet.

Zu §31 (1) Zweite Wiederholung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

Zu §39 (2): In-Kraft-Treten

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die bisherigen Ausführungsbestimmungen treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.
2. Auf Antrag können Studierende ein bereits begonnenes Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen beim zuständigen Studienbüro zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 23. Mai 2013

Prof. Dr. Andreas Pfnür

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Master of Science

Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan

	Prüfungsleistungen					Lehrform			gesamt CP	Semester			
	Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter. Verbindliche Prüfungsfristen sind mit ¹¹⁰¹¹ kenntlich gemacht			
										W1	S2	W3	S4
									CP	CP	CP	CP	
M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik													
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften									47	12	23	12	0
Pflichtbereich									12		12		
	Quantitative Methoden	FP	St	f		4	o				6		
	Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung					2		V		♦			
	Modellbildung und -analyse					2		V			♦		
	Mikroökonomie II und Makroökonomie II	FP	St	f		4	o				6		
	Mikroökonomie II					2		VU		♦			
	Makroökonomie II					2		VU			♦		
Wahlpflichtbereich A (12 CP)									12	6	6		
Betriebswirtschaftlehre (6 CP) Katalog									6	6			
	Strategisches Management A	FP	St	f		4				6			
	Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken					2	f	V		♦			
	Supply Chain Management					2	f	VU		♦			
	Strategisches Management B	FP	St	f		4				6			
	Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken					2	f	V		♦			
	Technologie- und Innovationsmanagement					2	f	VU		♦			
Recht (6 CP) Katalog									6		6		
	(Europa-) Recht für Unternehmen	FP	St	f		3					6		
	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II					2	f	V			♦		
	Europarecht					1	f	V			♦		
	Europarecht					1		Ü			♦		
	Electronic Compliance	FP	St	f		3					6		
	Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II					2	f	V			♦		
	Recht der Informationstechnologie (Cyberlaw II)					1	f	V			♦		
	Recht der Informationstechnologie (Cyberlaw II)					1		Ü			♦		
Wahlpflichtbereich B (6 CP) Katalog									6	6			
	Betriebswirtschaftlehre	FP	St	f		4				♦			
	Recht	FP	St	f		4				♦			
	Volkswirtschaftlehre	FP	St	f		4				♦			
	Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten	FP	St	f			f						
	Leistungen ohne Äquivalent aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften							V					
Vertiefungsbereich (12 CP) Katalog									12			12	
	Betriebswirtschaftlehre	FP	St	f		8					♦	♦	
	Recht	FP	St	f		8					♦	♦	
	Volkswirtschaftlehre	FP	St	f		8					♦	♦	
Masterseminar (5 CP)									5		5		
	Betriebswirtschaftlehre	FP	St	f									
	Masterseminar					2	f	S		♦	♦	♦	♦
	Recht	FP	St	f									
	Masterseminar					2	f	S		♦	♦	♦	♦
	Volkswirtschaftlehre	FP	St	f									
	Masterseminar					2	f	S		♦	♦	♦	♦

Studien- und Prüfungsplan

		Prüfungsleistungen					Lehrform			Semester				
		Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform	gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter. Verbindliche Prüfungsfristen sind mit ¹¹⁰¹ kenntlich gemacht			
											W1	S2	W3	S4
CP	CP	CP	CP	CP										
M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik														
Vertiefungsstudium Elektrotechnik und Informationstechnik (ETIT) 43 CP		FP	St	f						43	18	6	4	15
Eine Vertiefung muss gewählt werden. Im Folgenden wird die Struktur beispielhaft dargestellt. Zu den Vertiefungen werden Modellstudienpläne veröffentlicht.														
Automatisierungstechnik (AUT)														
Computergestützte Elektrodynamik (CED)														
Datentechnik (DT)														
Elektrische Energietechnik (EET)														
Integrierte Mikro- und Nanotechnologien (IMNT)														
Mikro- und Feinwerktechnik (MFT)														
Nachrichten- und Kommunikationstechnik (NKT)														
Kernkompetenzen ETIT mind. 14 CP		o												
Katalog	Pflichtfach1	FP	St	s		4	f	vu		6				
	Pflichtfach2	FP	St	s		5	f	vu			6			
	Wahlfach1	FP	St	f		3	f	vu				4		
Vertiefungsfächer		o												
Katalog	Wahlfach1	FP	St	f		3	f	vu		4				
	Wahlfach2	FP	St	f		3	f	vu		4				
	Wahlfach3	FP	St	f		4	f	vu					4	
	Wahlfach4	FP	St	f		3	f	vu						5
	Praktikum	SL	St	f		3	o	pr						6
	Seminar/Projektseminar	SL	St	m		3	o	se		4				
Abschlussmodul (30 CP)		o												
Variante I	Studienarbeit (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)												x	
	Masterthesis (am FB Elektrotechnik und Informationstechnik)													x
Variante II	Studienarbeit (am FB Elektrotechnik und Informationstechnik)												x	
	Masterthesis (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)													x
Summe										120	30	29	31	30

Die TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. CP Gutschrift erfolgt erst nach Abschluss des Moduls.

Legende	
Leistungs-kategorie:	SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); be = bestanden/nicht bestanden; kP = keine Prüfung
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H=Hausarbeit; R = Referat; f = fakultativ ^{*)} (schriftlich oder mündlich, 60 - 180 min/20 - 40 min)
Dauer:	Dauer der Prüfung in <i>min</i>
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Endnote eingetragen.
SWS:	Semesterwochenstunden,
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung, VU = Vorlesung mit integrierter Übung
CP:	Kreditpunkte

^{*)} Art und Dauer der Prüfung werden bis spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldung bekanntgegeben

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Ergänzungen zum Studien- und Prüfungsplan

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

HINWEIS: Änderungen in den Vertiefungsmodulen und den Katalogen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane zum Semesterbeginn bekanntgegeben

Wahlpflichtbereich B (6 CP), 6 CP müssen durch Wahl eines Wahlpflichtmoduls erbracht werden.

Betriebswirtschaftslehre (6 CP)

- Controlling
- Financial Accounting
- Grundlagen der Logistik A
- Grundlagen der Logistik B
- Grundlagen der Logistik C
- Grundlagen der Logistik D
- Innovations- und Kundenbeziehungsmanagement
- Personalführung und Personalmanagementsysteme
- Wirtschaftsprüfung
- ...

Volkswirtschaftslehre (6 CP)

- Zeitreihenanalyse und Mikroökonomie
- ...

Rechtswissenschaft (6 CP)

- Europarechtliche Governance im Kontext von Informationstechnologie
- Wirtschaftsrechtliche Governance im Kontext von Informationstechnologie
- ...

Vertiefungsbereich (12 CP), 12 CP müssen durch Wahl eines Vertiefungsmoduls erbracht werden.

Betriebswirtschaftslehre (12 CP)

- Betriebliche Immobilienwirtschaft
- Controlling und Finanzierung
- Controlling und Projektmanagement a
- Controlling und Projektmanagement b
- Controlling und Projektmanagement (für WI-BI)
- Finanzierung
- Finanzierung und Projektmanagement
- Finanzierung und Rechnungswesen
- Finanzierung und Wirtschaftsprüfung
- Immobilienwirtschaft und Controlling
- Immobilienwirtschaft und Finanzierung
- Internationale und Regionale Wirtschaft
- IT-Controlling
- Logistik und Supply Chain Management
- Marketing- und Personalmanagement
- Operations und Supply Chain Management
- Personal- und Projektmanagement
- Projektmanagement
- Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

- Unternehmensführung
- Unternehmensführung und Controlling
- Unternehmensführung und Personalmanagement
- Verkehrslogistik
- Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement
- ...

Volkswirtschaftslehre (12 CP)

- Geld, Finanzmärkte und wirtschaftliche Entwicklung
- Innovations- und Wachstumsökonomie
- Ökonometrie
- Quantitative Wirtschaftspolitik
- ...

Rechtswissenschaft (12 CP)

- Baurecht, Bau- und Immobilienwirtschaft
- Corporate Governance, Strategisches Management und Financial Accounting
- Energy Economics and Energy Law
- Rechtsfragen der digitalen Welt
- Transnationales Wirtschafts-, Umwelt- und Technikrecht

Elektrotechnik und Informationstechnik (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

HINWEIS: Änderungen in den Modulen und den Katalogen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane zum Semesterbeginn bekanntgegeben

Vertiefungsbereich

Eine Vertiefung muss gewählt werden. Im Folgenden wird die Struktur beispielhaft dargestellt. Zu den **Vertiefungen** werden Modellstudienpläne veröffentlicht

- Automatisierungstechnik (AUT)
- Computergestützte Elektrodynamik (CED)
- Datentechnik (DT)
- Elektrische Energietechnik (EET)
- Integrierte Mikro- und Nanotechnologien (IMNT) (IMNT)
- Mikro- und Feinwerktechnik (MFT)
- Nachrichten- und Kommunikationstechnik (NKT)

Kernkompetenzen ETiT (mind. 14 CP)

- Pflichtfach 1
- Pflichtfach 2
- Wahlfach 1

Vertiefungsfächer ETiT (mind. 25 CP)

darin mind. ein und max. zwei Praktika/Seminare/Projektseminare

- Wahlfach 1
- Wahlfach 2
- Wahlfach 3
- Wahlfach 4
- Praktikum
- Seminar/Projektseminar

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
 Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Kernkompetenzen	AUT	CED	DT	EET	IMNT	MFT	NKT
Systemdynamik und Regelungstechnik III	x						
Technische Thermodynamik	x						
Digitale Regelungssysteme I	x						
Energieversorgung I	x						
Fuzzy-Logik, Neuronale Netze und Evolutionäre Algorithmen	x						x
Identifikation dynamischer Systeme	x						
Mehrgrößenreglerentwurf im Zustandsraum	x						
Modellbildung und Simulation	x						
Praktikum Regelungstechnik II	x						
Rechnersysteme in der Automatisierungstechnik	x						
Sensorelektronik	x						
Technische Mechanik für Elektrotechniker	x						
Technische Strömungslehre	x						
Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation II		x					
Verfahren und Anwendungen der Feldsimulation III		x					
Beschleunigung geladener Teilchen im elektromagnetischen Feld		x					
Einführung in die Beschleunigerphysik		x					
Funktionalanalysis		x					
Einführung in die Optimierung		x					
Numerische Lineare Algebra		x					
Advanced Digital Integrated Circuit Design			x				
Kommunikationsnetze II			x				
Rechnersysteme II			x				
Software-Engineering - Wartung und Qualitätssicherung			x				
Advanced Power Electronics				x			
Energy Converters - CAD and System Dynamics				x			
Hochspannungstechnik II				x			
Power Systems				x			
Elektromechanische Systeme II					x		
Mikrosystemtechnik I					x		
Technologie hochintegrierter Schaltungen					x		
Sensorelektronik					x		
Mikrosystemtechnik II					x		
Mikrosystemtechnik I						x	
Technologie der Mikro- und Feinwerktechnik I						x	
Lichttechnik I						x	
Mess- und Sensortechnik						x	
Praktische Entwicklungsmethodik III						x	
Information Theory II							x
Communication Technology II							x
Hochfrequenztechnik II							x
Antennas and Adaptive Beamforming							x

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
 Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Vertiefungsbereich	AUT	CED	DT	EET	IMNT	MFT	NKT
Bildverarbeitung für Ingenieure - Grundlagen der bildgestützten Mess- und Automatisierungstechnik	x						
Evolutionäre Systeme – Von der Biologie zur Technik	x						
Informationsverarbeitung in Nervensystemen (IVNS)	x						
Materialien der Elektrotechnik	x						
Medizinrobotik	x						
Prozessleittechnik	x						
Projektseminar Automatisierungstechnik	x						
Projektseminar Mechatronik	x						
Projektseminar Regelungstechnik	x						
Projektseminar Robotik und Computational Intelligence	x						
Praktikum Matlab/Simulink II	x						
Praktikum Regelungstechnik II	x						
Projektseminar Elektromagnetisches CAD		x					
Beschleunigung geladener Teilchen im elektromagnetischen Feld		x					
Finite Elemente im Elektromagnetismus		x					
Einführung in die Beschleunigerphysik		x					
Hochfrequenztechnik II		x					
Communication Technology II		x					
Hochspannungstechnik II		x					
Systemdynamik und Regelungstechnik III		x					
Technische Strömungslehre		x					
Methode der Finiten Elemente in der Wärmeübertragung		x					
Computer Aided Design of Integrated Circuits			x				
Algorithmen für Mobile Netze			x				
Automotive Software Engineering			x				
Drahtlose Sensornetze			x				
Echtzeitsysteme			x				
Advanced Methods of Computer Aided Design for Integrated Circuits			x				
HDL: Verilog & VHDL			x				
Kommunikationsnetze III (Mobilität in Netzen)			x				
Modellbasierte Softwareentwicklung			x				
Kommunikationsnetze IV			x				
Peer-to-Peer Systeme und Anwendungen			x				
Content Networking			x				
Mobile Sensing			x				
Microprocessor Systems			x				
Printed Electronics			x				
Verification Technology			x				
Projektseminar Design for Testability			x				
Projektseminar Modellbasierte Softwareentwicklung			x				
Projektseminar Softwaresysteme			x				
Rechnersystempraktikum			x				

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
 Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Vertiefungsbereich (Fortsetzung)	AUT	CED	DT	EET	IMNT	MFT	NKT
Echtzeitanwendungen und Kommunikation mit Microcontrollern							
Seminar Integrated Electronic Systems Design A			x				
HDL Lab			x				
Advanced Integrated Circuit Design Lab			x				
Praktikum Multimedia Kommunikation II			x				
Projektseminar Multimedia Kommunikation II			x				
Seminar Multimedia Kommunikation II			x				
Praktikum Intelligente Netzwerke			x				
Praktikum Mobile Sensing			x				
Low-Power and High-Speed Techniques for Very Deep Sub-Micron Technologies			x				
Digitaltechnisches Praktikum			x				
Praktikum Kommunikationssysteme II:Entwurf und Evaluation von Protokollen für Mobilkommunikation			x				
Projektseminar Mobile Sensing			x				
Control of Drives				x			
Electromagnetic Compatibility				x			
Elektrische Triebfahrzeuge				x			
Elektrothermische Verfahren in Recyclingprozessen				x			
Energiekabelanlagen				x			
Energieversorgung elektrischer Bahnen				x			
Großgeneratoren und Hochleistungsantriebe				x			
Grundlagen der Schienenfahrzeugtechnik				x			
Hochspannungsschaltgeräte und -anlagen				x			
Kommunikationsnetze I				x			
Motor Development for Electrical Drive Systems				x			
Netzwirtschaft				x			
Neue Technologien elektrischer Energiewandler und Aktoren				x			
Regenerative Energien II				x			
Systemdynamik und Regelungstechnik II				x			
Überspannungsschutz und Isolationskoordination in Energieversorgungsnetzen				x			
Praktikum Regelungstechnik II				x			
Energietechnisches Praktikum I				x			
Energietechnisches Praktikum II				x			
Antriebstechnisches Praktikum				x			
Numerische Feldberechnung Elektrischer Maschinen und Aktoren				x			
Praxisorientierte Projektierung elektrischer Antriebe (Antriebstechnik für Elektroautos)				x			
Projektseminar Energiewandler und Antriebstechnik				x			
Elektrische Energieversorgung der Zukunft				x			
Berechnung transienter Vorgänge im elektrischen Energieversorgungsnetz				x			

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
 Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Vertiefungsbereich (Fortsetzung)	AUT	CED	DT	EET	IMNT	MFT	NKT
Projektseminar Praktische Anwendungen der Mechatronik				x			
Praktikum Regelungstechnik I				x			
Proseminar Anwendungen der Hochspannungstechnik				x			
Proseminar ETiT				x			
Proseminar ETiT				x			
Proseminar ETiT				x			
Advanced Digital Integrated Circuit Design					x		
HDL: Verilog & VHDL					x		
Mikroaktoren und Kleinmotoren					x		
Mikrosystemtechnik II					x		
Rechnersysteme II					x		
Sensorprinzipien					x		
Systeme der Optischen Nachrichtentechnik					x		
Technologie hochintegrierter Schaltungen					x		
Verification Technology					x		
Seminar zu speziellen Themen der Optischen Nachrichtentechnik					x		
Neuere Ergebnisse der Mikro- und Nanoelektronik					x		
Advanced Integrated Circuit Design Lab					x		
Halbleitertechnologiepraktikum					x		
Rechnersystempraktikum					x		
HDL Lab					x		
Biomedizinische Technik						x	
Elektromechanische Systeme II						x	
Lichttechnik II						x	
Medizinrobotik						x	
Mikroaktoren und Kleinmotoren						x	
Mikrosystemtechnik II						x	
Optoelektronik						x	
Praktikum Elektromechanische Systeme						x	
Sensorelektronik						x	
Technische Optik						x	
Technologie der Mikro- und Feinwerktechnik II						x	
Advanced Error Correction Coding and Decoding							x
Akustik I							x
Systeme der Optischen Nachrichtentechnik							x
Adaptive Filter							x
Advanced Topics in Communication							x
Antennas and Adaptive Beamforming							x
Communication Technology II							x
Information Theory II							x
Hochfrequenztechnik II							x
MIMO - Communication and Space-Time-Coding							x
Mobile Communications							x
Sprach- und Audiosignalverarbeitung							x
Terrestrial and Satellite-based Radio Systems							x

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
 Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Vertiefungsbereich (Fortsetzung)	AUT	CED	DT	EET	IMNT	MFT	NKT
Advanced Topics in Statistical Signal Processing							x
Internationale Sommerschule "Mikrowellen und Lichtwellen"							x
Nachrichten- und Kommunikationstechnisches Praktikum							x
Praktikum Digitale Signalverarbeitung							x
Project Seminar Advanced μ Wave Components & Antennas							x
Project Seminar Wireless Communications							x
Projekt Seminar Advanced Algorithms for Smart Antenna Systems							x
Seminar zu speziellen Themen der Optischen Nachrichtentechnik							x
Signal Detection and Parameter Estimation							x

x = wählbar							
-------------	--	--	--	--	--	--	--

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Im Folgenden sind eine Auswahl der Kompetenzen aufgeführt, die an der Technischen Universität Darmstadt im Studiengang B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik erworben werden und für den M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik erforderlich sind.

Diese sind charakteristisch für den Anspruch des konsekutiven Bachelor- und Masterstudienganges und damit wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums in dem auf dem Bachelor aufbauenden Masterstudiengang. Jeder Absolvent dieses Studiengangs hat neben dem Erwerb weiterer Kompetenzen folgende Erfahrungen gesammelt:

Absolventen sind intensiv und umfassend geübt in der weitgehend selbstständigen Bearbeitung von Aufgabenstellungen auf allen Inhalten der Pflichtveranstaltungen des Studiengangs. Absolventen sind durch die Organisation des Studiums geübt in der selbstständigen Arbeitsorganisation unter engen Rahmenbedingungen auf verschiedenen Zeitskalen (bis hin zu einem Umfang von mehreren Semestern). Dabei bedeutet

- **intensiv und umfassend,**
dass diese Erfahrungen nicht nur punktuell gesammelt werden (etwa in eigens dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen), sondern dass sich dies durch das gesamte Studium hindurch zieht, wenn auch nicht unbedingt in jeder Lehrveranstaltung in gleichem Maße.
- **selbstständig,**
dass die Beratungsangebote im Wesentlichen der Aufgabenklärung und dem Einstieg dienen, aber darüber hinaus müssen die Studierenden die Aufgabe – je nach Vorgabe – einzeln oder im Team selbstständig bearbeiten.

Die Aufgabenstellungen sind in der Regel Transferaufgaben und erfordern Kreativität und Abstraktion bei der Lösung. Das Niveau lässt sich wie folgt genauer beschreiben:

- **Mathematik:** die Fähigkeit, typische Beweise aus einem beweisorientierten Mathematikstudium zu verstehen und in zur Vorlesung analogen elementaren Fällen auch selbst korrekt zu führen.
- **Elektrotechnik und Informationstechnik:** die Fähigkeit Grundgleichungen der Elektrotechnik anzuwenden, Berechnungen durchzuführen, Filterschaltungen analytisch grundlegend zu erfassen, elektrische Wirkungsweisen zu verstehen, zu beurteilen, und zu analysieren, die komplexe Rechnung der Elektrotechnik anzuwenden, zu abstrahieren, selbstständig Messaufbauten und Messaufgaben durchzuführen, Messergebnisse hinsichtlich technischer Bedeutung, Genauigkeit und Fehlereinflüsse sicher bewerten, kennen das System der Maxwellschen Gleichungen und beherrschen den zur Überführung notwendigen mathematischen Apparat der Integraltransformation, können diese z. B. in differentielle Formen überführen und bei physikalischen Problemen anwenden.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

- **Betriebswirtschaft:** die Fähigkeit, ökonomischen Probleme und Zusammenhänge im Betrieb zu verstehen sowie geeignete Methoden zu deren Lösung zu kennen und zu beurteilen, grundlegende Aspekte von Planungs- und Entscheidungsprozessen im Betrieb zu verstehen, praktische Problemstellungen geeignet zu konstruieren und adäquate modellgestützte Konzepte der Unternehmensplanung anzuwenden, Arbeitsabläufe, die der Jahresabschlusserstellung vorangestellt sind, zu verstehen und anzuwenden, Ansatz- und Bewertungsfragen der Bilanzierung nach HGB zu analysieren. Investitions- und Finanzierungsentscheidungen mit geeigneten Analysemethoden zu treffen, Entscheidungsprobleme strukturiert in Form von mathematischen Optimierungsmodellen zu beschreiben, grundlegende mathematische Methoden zur Lösung solcher Optimierungsmodelle zu beherrschen, grundlegende Methoden zur Lösung produktionswirtschaftlicher Planungsprobleme eigenständig anzuwenden.
- **Volkswirtschaftslehre:** die Fähigkeit, mit dem analytischen Instrumentarium der mikro- und maroökonomischen Wirtschaftstheorie selbstständig volkswirtschaftliche Problemstellungen zu analysieren und deren Bedeutung für unternehmerische Entscheidungen richtig einzuschätzen. Hinzu kommt die Fähigkeit zum sicheren Einsatz und das vertiefte Verständnis ökonometrischer Methoden zur Erstellung, Evaluierung und Interpretation multipler Regressionsanalysen, einschließlich der Anwendung moderner Spezifikationstestverfahren.
- **Statistik:** die Fähigkeit, statistische Methoden sicher selbstständig einzusetzen, deren Ergebnisse korrekt zu interpretieren und deren Aussagekraft richtig einzuschätzen, multivariate Analysemethoden wie Varianz-, Regressions-, Faktoren-, Cluster- und Diskriminanzanalyse dem Untersuchungsgegenstand angemessen auszuwählen, anzuwenden und die Ergebnisse für betriebliche Entscheidungen zu verwenden.
- **Rechtswissenschaft:** die Fähigkeit, der selbständigen Fallbearbeitung und inhaltlichen Bewertung, zur Entwicklung der Methodik; Fähigkeit zur Anwendung der Grundzüge juristischer Gutachtertechnik und Analyse und Bewertung internationaler Handelsverträge, sich mit aktuellen rechtlichen Entwicklungen auf dem Gebiet des Unternehmensrechts auseinanderzusetzen, die verschiedenen Gesellschafts- und Konzernformen nach schwerpunktmäßig nach nationalem Recht, einschließlich ihrer Gründung, ihrer Vor- und Nachteile und ihrer Bedeutung in der Praxis, verstehen und beurteilen können, auf die Gesellschaftsform und die Lage der Gesellschaft abgestimmte Unternehmensfinanzierungen zu verstehen und anzuwenden, die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen und die Funktionsweise des Kapitalmarkts zu verstehen und zu bewerten

Seminararbeit und Bachelorthesis: die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines begrenzten Themas aus dem Bereich der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie der Elektrotechnik und Informationstechnik mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit.

- Hierzu erforderlich ist die Formulierung einer Forschungsfrage und deren Beantwortung, soweit es der aktuelle Stand der Forschung zulässt.
- Ebenfalls erforderlich ist eine selbständige und umfassende Literaturrecherche, wobei die verwendeten Literaturquellen den aktuellen Stand der Forschung widerspiegeln und zu einem nicht geringen Anteil englischsprachig sein sollen.
- Die Themenbearbeitung muss einen kreativen Eigenanteil enthalten, der beispielsweise in einer eigenen Analyse, Programmierung oder einer Stoffsystematisierung nach selbständig entwickelten Kriterien bestehen kann.
- Im Seminar müssen die Ergebnisse auch durch einen Vortrag präsentiert und zur Diskussion gestellt werden.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Als Zugangskriterien für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik (M.Sc.) nachzuweisende Kompetenzen

Alle beschriebenen Erfahrungen sind wesentlich für die erfolgreiche Absolvierung des Studienganges M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik. Insbesondere wesentlich ist, dass diese Erfahrungen im Zusammenhang mit den Inhalten der Grundlagenveranstaltungen Mathematik, Grundlagenkenntnissen und technischen Schlüsselkompetenzen der Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Rechts- und Wirtschaftswissenschaften gesammelt werden. Im Folgenden werden die Anforderungen detailliert definiert, die uneingeschränkt notwendig sind, um den Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren:

1. Um zu dem Masterstudiengang zugelassen zu werden, müssen die oben definierten Erfahrungen nachgewiesen sein für Lehrveranstaltungen im Bereich Elektrotechnik und Informationstechnik im Gesamtumfang von mindestens 50 Kreditpunkte (CP), der Mathematik und Statistik im Umfang von 20 CP, der Rechtswissenschaft von mindestens 9 CP, der Wirtschaftswissenschaften mindestens 30 CP und eine eigenständig angefertigte Seminararbeit.
2. Unter der Voraussetzung aus Punkt 1. gilt: Sollte das Bachelorstudium des Bewerbers generell Erfahrungen in der oben beschriebenen Form vermitteln, aber nicht alle für den gewählten Masterstudiengang wesentlichen Inhalte der Elektrotechnik und Informationstechnik und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften inhaltlich abdecken, kann zur Sicherung des Studienerfolgs die Zulassung in der Regel nur erteilt werden, wenn sowohl die Abschlussnote als auch der mit CPs gewichtete Durchschnitt der einzelnen Modulnoten von Vorlesungen und Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungsformen in Elektrotechnik und Informationstechnik und Wirtschaftswissenschaften nicht schlechter als 3,0 ist und jede einzelne Modulnoten in diesem Bereich besser als 4,0 ist. In diesem Fall wird die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen ausgewählter Veranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP im ersten Studienjahr zur Auflage für die endgültige Zulassung gemacht.
3. Bei einem Bachelorstudium, das die oben definierten Anforderungen an die Art der Aufgabenstellung und an die Selbstständigkeit der Bearbeitung nicht erfüllt, kann bei ausreichend guten Noten des Bewerbers im Bereich Elektrotechnik und Informationstechnik und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften davon ausgegangen werden, dass dieser Mangel durch die persönlichen Fähigkeiten des Bewerbers ausgeglichen werden kann. In diesem Fall wird die Zulassung erteilt, wenn sowohl die Abschlussnote als auch der mit CPs gewichtete Durchschnitt der einzelnen Modulnoten von Vorlesungen und Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungsformen im Elektrotechnik und Informationstechnik und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften besser als 2,0 ist und zudem keine einzelnen Modulnoten im Bereich Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Wirtschaftswissenschaften schlechter als 3,0 ist.
4. Anderweitig gesammelte Erfahrungen (z.B. aus beruflicher Tätigkeit oder aus Weiterbildungskursen) werden in der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang berücksichtigt, sofern sie den oben beschriebenen Erfahrungen sowohl vom Inhalt als auch vom Anspruch an Aufgabenstellung und selbstständiger Bearbeitung entsprechen und diese Kompetenzen unter den allgemein üblichen Qualitätssicherungsstandards von Hochschulen erworben und bewertet worden sind.

1.2.2. Qualifikationsergebnisse

Im Studiengang M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Darmstadt erweitern die Studierenden ihre fachlichen und fachübergreifende Kompetenzen aus einem vorangegangenen Bachelor-Studiengang. Diese Kompetenzen sind charakteristisch für den Anspruch des interdisziplinären Studiengangs und

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

wesentliche Voraussetzung für eine anschließende Promotion. Die Fähigkeit der Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure bereichsübergreifende Aufgabenstellungen zu bearbeiten, qualifiziert diese für vielfältige Positionen. Das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens erlaubt den Einsatz der Absolventen in Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft in unterschiedlichen Bereichen/Tätigkeitsfeldern.

Nach Abschluss des Studienganges sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- auf Basis ihres, aus einem vorangegangenen Bachelorstudienganges erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Wissens, dass im Masterstudiengang sowohl vertieft als auch verbreitert wurde, und ihrer verbesserten Methodenkompetenz Aufgabenstellungen zu allen Inhalten des Studienganges selbständig zu bearbeiten.
- Komplexe, innovative Aufgabenstellungen, Komponenten und Systeme aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik und der Wirtschaftswissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden unter Abwägung verschiedener Lösungsansätze zu bearbeiten.
- diese Kompetenzen auch in neuen und unvertrauten Situationen bei unvollständiger Information umzusetzen.
- in Systemzusammenhängen zu denken.
- Aufgaben und Probleme mit hohem Abstraktionsvermögen und Blick für komplexe Zusammenhänge zu lösen.
- zukünftige Probleme, Technologien und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und bei ihrer Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.
- die Ergebnisse ihrer Analysen bzw. die erstellten Lösungen an Fachleute und Laien zu kommunizieren. Dabei bestand Gelegenheit, dies auch fremdsprachlich einzuüben.
- komplexe Projekte effizient zu organisieren und durchzuführen sowie Teams zielgerichtet zu bilden und zu leiten.
- die gesellschaftliche Relevanz ihrer Tätigkeit einzuschätzen und angemessen zu berücksichtigen.
- sich eigenständig fachlich weiterzubilden und weitgehend selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Modulhandbuch Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik | B.Sc. und M.Sc. (Stand 01.03.2013)

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der

- Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der jeweils gültigen Fassung.
- Ausführungsbestimmungen vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

die berufspraktische Tätigkeit für Studierende der genannten Studiengänge an der Technischen Universität Darmstadt.

§ 2 Umfang und Zeitpunkt der berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften fordert von den Studierenden des „M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik“ eine berufspraktische Tätigkeit von zwölf Wochen für den Masterstudiengang (Wirtschaftsingenieurpraktikum).
- (2) Das Praktikum ist möglichst vor Beginn des Masterstudiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Praktikum während des Masterstudiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. In diesen Fällen muss das Praktikum bis zur Anmeldung der letzten Prüfungsleistung abgeleistet werden.

§ 3 Zweck des Praktikums

- (1) Dem Wirtschaftsingenieur eröffnet sich aufgrund seiner interdisziplinären Ausbildung ein weites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten. Wirtschaftsingenieure sind in fast allen Unternehmensbereichen und hier häufig in Führungspositionen tätig. In einer komplexen Unternehmenswelt übernehmen Wirtschaftsingenieure Spezialaufgaben oder üben eine bereichsübergreifende integrierende Funktion auf Managementebene aus.
- (2) Durch das Masterpraktikum gewinnt der Praktikanten/die Praktikantin Einblicke in die individuellen und sozialen Probleme der Arbeitswelt. Das Praktikum dient der Vorbereitung auf mögliche spätere Einsatzfelder z. B. in der Energieerzeugung, Produktion, Consulting, Forschung und Entwicklung, Marketing und Vertrieb, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Beschaffung, Organisation, Personal, Forschung und Entwicklung, Organisation und Personalwesen.
- (3) Im Masterpraktikum werden die bereits erworbenen Kenntnisse aus dem Bachelorstudium angewendet und weiter vertieft. Darüber hinaus bilden die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen eine wichtige Grundlage zum besseren Verständnis der Studieninhalte.
- (4) Das Praktikum soll
 - eine Orientierung im angestrebten Berufsfeld ermöglichen,
 - fachliche Zusammenhänge vermitteln,
 - mit den organisatorischen und sozialen Gegebenheiten der Berufspraxis bekannt machen
 - ermöglichen, das Unternehmen als Sozialstruktur zu verstehen und das Verhältnis Führungskräfte-Mitarbeiter kennenzulernen, um so die künftigen Wirkungsmöglichkeiten einzuschätzen,

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

- Verständnis für die Interessen der Mitarbeiter aller Betriebsebenen wecken, und so zu einer späteren erfolgreichen Zusammenarbeit mit Mitarbeitern führen,
- das Bewusstsein für die gesellschaftliche Verantwortung und ökologisches Denken schärfen,
- die Fähigkeit zur Teamarbeit und die Sozialkompetenz fördern,
- die Bereitschaft zur Flexibilität und Mobilität aufzeigen

§ 4 Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Das Praktikum kann in Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft abgeleistet werden.
- (2) Das Praktikum kann im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum kann in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte unterteilt werden, die sich jedoch auf mindestens vier Wochen belaufen sollten. In besonderen Fällen kann das Praktikantenamt Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumssträgern ist Aufgabe des Praktikanten/der Praktikantin. Das Praktikantenamt kann hierbei unterstützen.
- (5) Es wird empfohlen, sich vor Abschluss eines Praktikantenvertrages bzw. Aufnahme eines Praktikums mit dem Praktikantenamt abzustimmen und zu klären, ob das beabsichtigte Praktikum anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Über die berufspraktische Tätigkeit muss ein Bericht angefertigt werden. Wird ein Praktikum in mehrere Abschnitte unterteilt (§ 4 Abs. 3), kann ein sämtliche Praktikumsstellen umfassender Bericht abgefasst werden.
- (2) Die Berichte sollen analytischen Charakter haben und eigene Stellungnahmen enthalten. Analyse und Kritik können sich auf jeden Aspekt der ausgeübten Tätigkeiten, der beobachteten Realität und der Fachpraxis als solcher erstrecken.

Der Gesamtbericht sollte enthalten:

- eine Beschreibung der Aufbauorganisation des Betriebes und/oder der Abteilung, in welcher der Praktikant/die Praktikantin tätig war,
- eine Beschreibung des Arbeitsplatzes,
- eine Darstellung des Betriebsablaufes, aus der alle Zusammenhänge mit dem Arbeitsplatz hervorgehen,
- die Beschreibung und Würdigung der verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten.

§ 6 Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist ein Praktikumszeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung des Praktikumssträgers im Original vorzulegen.

Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort
- Tätigkeiten und deren Dauer

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

- Angabe der Fehltage (Urlaub, Krankheit, etc.)
- Beurteilung der Tätigkeit

§ 7 Praktikantenamt

Für die Betreuung und Kontrolle der fachgerechten Praktikantentätigkeit ist am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ein Praktikantenamt eingerichtet.

§ 8 Anerkennung

(3) Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit obliegt dem Praktikantenamt des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit sind folgende Unterlagen beim Praktikantenamt einzureichen:

- Praktikumsbericht (§ 5 Praktikumsordnung),
- Praktikumszeugnis (§ 6 Praktikumsordnung)

(4) Um eine rechtzeitige Anerkennung zu gewährleisten, müssen die Unterlagen rechtzeitig vor der Anmeldung der letzten Fachprüfung eingereicht werden.

(5) Das Praktikantenamt stellt eine Bescheinigung über anerkannte Praktikumszeiten zur Vorlage im Studienbüro aus.

§ 9 Anrechnung von berufspraktischen Tätigkeiten

(1) Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik kann ganz oder teilweise auf das Masterpraktikum angerechnet werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des/der Studierenden das Praktikantenamt auf der Grundlage vorgelegter Zeugnisse und Berichtshefte.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Vorstehende Praktikumsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Die Praktikantenordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für das Praktikum im konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik vom 27.09.2006 tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Praktikumsordnung außer Kraft.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Prof. Dr. Andreas Pfnür

Der Dekan des Fachbereichs

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

Ordnung des Studiengangs

M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 01.03.2013.

Unterschrift des Dekans am 23.05.2013.

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2013.

Ordnung des Studiengangs vom 01.03.2013

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 651-2-1) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 17.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Maschinenbau

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.....Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	19
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	24

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau“ wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen.

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von Kreditpunkten den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

Zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Der Zeitpunkt der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien und Prüfungsplan, festgelegt.

Zu § 5 (4), (5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung eines Moduls die Art der Prüfungsleistungen (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) festgelegt.

Zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

1. Die Studierenden haben ein Masterpraktikum im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen im Umfang von 12 Wochen zu absolvieren.
2. Das Praktikum soll vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums bis zur Anmeldung der letzten Fachprüfung nachgeholt werden. Dies bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.
3. Näheres ist in Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen, der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau geregelt.

Zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Sprachkenntnisse

Unterrichtssprache des Studiengangs ist deutsch.

Zu § 17a: Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

1. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau ist ein Bachelorstudiengang in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Universität Darmstadt oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang). Diese Voraussetzungen werden im Rahmen einer Eingangsprüfung überprüft. Näheres ist in Anhang II geregelt.
2. Die Eingangsprüfung ist eine Kompetenzprüfung. Sie erstreckt sich auf den Inhalt der wesentlichen Pflichtveranstaltungen. Im Rahmen der Eingangsprüfung soll der Bewerber seine in diesen Fächern erworbenen Kompetenzen auf einem Niveau nachweisen, das ein erfolgreiches Masterstudium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Universität Darmstadt erwarten lässt.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

3. Die Prüfungskommission kann einen Bewerber oder eine Bewerberin von der Eingangsprüfung befreien, wenn bereits
 - (a) aufgrund der nachgewiesenen Leistungen in erfolgreich abgeschlossenen vergleichbaren Studiengängen oder
 - (b) aufgrund eines Zulassungs- und Eignungstests einer anderen Universität oder eines privaten Anbieters mit entsprechenden Standards zu erwarten ist, dass er das Masterstudium erfolgreich abschließen wird.
4. Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der Eingangsprüfung fest und benennt einen Prüfer oder eine Prüferin. Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Form und Inhalt der Prüfung mit dem Ziel, die Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Universität Darmstadt festzustellen.
5. Der Prüfer entscheidet auf der Grundlage der Eingangsprüfung, ob der Bewerber oder die Bewerberin die in Nr. 4 erforderlichen Kompetenzen besitzt oder spricht die Empfehlung aus, den Bewerber oder die Bewerberin unter Auflagen zuzulassen oder abzulehnen. Die Eingangsprüfung kann nicht wiederholt werden.
6. Die Prüfungskommission entscheidet, soweit eine Eingangsprüfung durchzuführen war, auf der Grundlage der Prüferempfehlung nach Nr. 7, in allen anderen Fällen selbständig über die Zulassung. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Bewerber in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse aus dem Bachelorstudium nachzuweisen oder in einer festgelegten Zeit während des Masterstudiums an der Technischen Universität Darmstadt nachzuholen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.
7. Die Eingangsprüfung ist keine selbständige Prüfungsentscheidung, sondern unselbständiger Teil der Zulassungsentscheidung.
8. Die Zulassung erteilt die Prüfungskommission.

Zu § 18 (1): Zugangsvoraussetzungen

1. Die Zulassung erteilt die Prüfungskommission. Die Zugangsvoraussetzungen zu Modulen sind in Anhang III zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, im Abschnitt „Voraussetzungen zur Teilnahme“ in der Modulbeschreibung eines Moduls festgelegt.
2. Als benotete Studienleistung ist eine Studienarbeit anzufertigen. Die Studienarbeit behandelt ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Maschinenbau. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, so ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich Maschinenbau zu behandeln und umgekehrt (siehe hierzu auch § 23 Abs. 2).

Zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Thema und Voraussetzungen

1. Das Thema für die Masterthesis (Abschlussarbeit) wird vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Maschinenbau vergeben.

Wird die Studienarbeit von dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften betreut, ist in der Masterthesis ein Thema zu bearbeiten, das vom Fachbereich Maschinenbau ausgegeben wurde und umgekehrt.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

Zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

1. Die Abschlussarbeit muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten angefertigt und eingereicht werden.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann an Stelle der dreimonatigen Studienarbeit und der dreimonatigen Masterthesis eine sechsmonatige Masterthesis mit fachbereichsübergreifender Thematik angefertigt werden. In diesem Fall ist die Betreuung durch zwei Hochschullehrer, einen aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und einen aus dem Fachbereich Maschinenbau, sicherzustellen. Die Anfertigung einer sechsmonatigen Masterthesis bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zu §25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

In Anhang III, den Modulbeschreibungen, ist jeweils festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, gehen die Noten der Prüfungsleistungen der Modulteile entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten ein.

Zu §27 (5): Bestehen und Nichtbestehen – Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, oder in einem individuell vereinbarten Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Zu §28 (3): Gesamtnote

Für die Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Modulprüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte des jeweiligen Moduls bezogen auf 120 Kreditpunkte gewichtet.

Zu §31 (1) Zweite Wiederholung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

Zu §39 (2): In-Kraft-Treten

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die bisherigen Ausführungsbestimmungen treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.
2. Auf Antrag können Studierende ein bereits begonnenes Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen beim zuständigen Studienbüro zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch
Anhang IV	Praktikumsordnung

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Maschinenbau

Darmstadt, 23. Mai 2013

Prof. Dr. Andreas Pfnür

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische
Fachrichtung Maschinenbau

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Master of Science

Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan

	Prüfungsleistungen					Lehrform			gesamt CP	Semester			
	Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter. Verbindliche Prüfungsfristen sind mit ¹⁰⁰ kenntlich gemacht			
										W1	S2	W3	S4
									CP	CP	CP	CP	CP
M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau									47	12	23	12	0
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften									12		12		
Pflichtbereich											6		
Quantitative Methoden	FP	St	f				o			6			
Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung						2		V		*			
Modellbildung und -analyse						2		V		*			
Mikroökonomie II und Makroökonomie II	FP	St	f			4	o			6			
Mikroökonomie II						2		VU		*			
Makroökonomie II						2		VU		*			
Wahlpflichtbereich A (12 CP)									12	6	6		
Betriebswirtschaftlehre (6 CP) Katalog								o	6	6			
Strategisches Management A	FP	St	f					f		6			
Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken						2		V		*			
Supply Chain Management						2		VU		*			
Strategisches Management B	FP	St	f					f		6			
Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken						2		V		*			
Technologie- und Innovationsmanagement						2		VU		*			
Recht (6 CP) Katalog								o	6		6		
(Europa-) Recht für Unternehmen	FP	St	f							6			
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II						2		V		*			
Europarecht						1		V		*			
Europarecht						1		Ü		*			
Electronic Compliance	FP	St	f							6			
Deutsches und Internationales Unternehmensrecht II						2		V		*			
Recht der Informationstechnologie (Cyberlaw II)						1		V		*			
Recht der Informationstechnologie (Cyberlaw II)						1		Ü		*			
Wahlpflichtbereich B (6 CP) Katalog								o	6	6			
Betriebswirtschaftlehre	FP	St	f			4				*			
Recht	FP	St	f			4				*			
Volkswirtschaftlehre	FP	St	f			4				*			
Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten	FP	St	f					f					
Leistungen ohne Äquivalent aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften													
Vertiefungsbereich (12 CP) (Katalog)								o	12			12	
Betriebswirtschaftlehre	FP	St	f			8				*	*		
Recht	FP	St	f			8				*	*	*	
Volkswirtschaftlehre	FP	St	f			8				*	*		
Masterseminar (5 CP)								o	5		5		
Betriebswirtschaftlehre	FP	St	f			2							
Masterseminar						2	f	S		*	*	*	
Recht	FP	St	f			2	f	S		*	*	*	
Masterseminar						2	f	S		*	*	*	
Volkswirtschaftlehre	FP	St	f			2							
Masterseminar						2	f	S		*	*	*	
Maschinenbau									43	18	7	4	14
Basisbereich [mind. 16 CP - max. 26 CP]													
Pflichtfach								o		6			
Systemtheorie und Regelungstechnik	FP	St	f							6			
Systemtheorie und Regelungstechnik						3		V		*			
Systemtheorie und Regelungstechnik						1		Ü		*			
Systemtheorie und Regelungstechnik						2		GÜ		*			

Studien- und Prüfungsplan

M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau	Prüfungsleistungen					Lehrform			gesamt	Semester						
	Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter. Verbindliche Prüfungsfristen sind mit ¹¹⁰¹¹ kenntlich gemacht						
										W1	S2	W3	S4			
CP	CP	CP	CP	CP												
Wahlpflichtbereich [mind. 10 CP]																
	Strukturdynamik	FP	St	f			o			6						
	Strukturdynamik					4		V		♦						
	Strukturdynamik					1		Ü		♦						
	Strukturdynamik					2		GÜ		♦						
	Technische Strömungslehre	FP	St	f							6					
	Technische Strömungslehre					3					♦					
	Technische Strömungslehre					2					♦					
	Wärme- und Stoffübertragung	FP	St	f						4						
	Wärme- und Stoffübertragung					2		V		♦						
	Wärme- und Stoffübertragung					2		Ü		♦						
	Numerische Berechnungsverfahren	FP	St	f							4					
	Numerische Berechnungsverfahren					2		V			♦					
	Numerische Berechnungsverfahren					2		Ü			♦					
	Messtechnik für Maschinenbauer	FP	St	f						4						
	Messtechnik für Maschinenbauer					2		V		♦						
	Messtechnik für Maschinenbauer					0,5		Ü		♦						
	Messtechnik für Maschinenbauer					1		Pr		♦						
Wahlbereich [max. 8 CP]																
	Basisveranstaltungen (Katalog MPE B.Sc.)	FP	St	f				f								
Katalog	Modulgrößen 4 CP, 6 CP, 8 CP															
Weiterführender Bereich [mind. 19 CP - max. 27 CP]																
Praxisbereich (mind. 4 CP; mind. 1 - max. 2 Module)																
Katalog	Maschinenbau-Tutorium (4 CP)							o								
Katalog	Advanced Design Project (ADP)															
Kernlehrveranstaltungen (mind. 10 CP)																
Katalog	Modulgrößen 2 CP, 4 CP, 6 CP, 8 CP							o								
Natur- u. Ingenieurwissenschaften (wähle max. 1 Modul)																
Katalog	Modulgrößen 2 CP, 4 CP, 6 CP, 8 CP							f								
Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten (max. 6 CP)																
	Anerkannte Leistungen ausländischer Universitäten							f								
	Leistungen ohne Äquivalent aus dem Bereich Maschinenbau															
Abschlussmodul (30 CP)																
								o	30			15	15			
Variante I	Studienarbeit (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)												x			
	Masterthesis (am FB Maschinenbau)													x		
Variante II	Studienarbeit (am FB Maschinenbau)												x			
	Masterthesis (am FB Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)													x		
Summe												120	30	30	31	29

Die TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. CP Gutschrift erfolgt erst nach Abschluss des Moduls.

Legende	
Leistungs-	SL = Studienleistung;
Bewertungs-	St = Standard (benotet); be = bestanden/nicht bestanden
system:	kP = keine Prüfung
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H=Hausarbeit; R = Referat; f = fakultativ ³⁾ (schriftlich oder mündlich, 60 - 180 min/20 - 40 min)
Dauer:	Dauer der Prüfung in min
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Endnote eingegeben.
SWS:	Semesterwochenstunden, Kennzeichnung Turnus ♦
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung, VU=Vorlesung mit integrierter Übung
CP:	Kreditpunkte

³⁾ Art und Dauer der Prüfung werden bis spätestens zu Beginn der Prüfungsmeldung bekanntgegeben

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

Ergänzungen zum Studien- und Prüfungsplan

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

HINWEIS: Änderungen in den Vertiefungsmodulen und den Katalogen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane zum Semesterbeginn bekanntgegeben. Über davon abweichende Fächer entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

Wahlpflichtbereich B (6 CP), 6 CP müssen durch Wahl eines Wahlpflichtmoduls erbracht werden.

Betriebswirtschaftslehre (6 CP)

- Controlling
- Financial Accounting
- Grundlagen der Logistik A
- Grundlagen der Logistik B
- Grundlagen der Logistik C
- Grundlagen der Logistik D
- Innovations- und Kundenbeziehungsmanagement
- Personalführung und Personalmanagementsysteme
- Wirtschaftsprüfung
- ...

Volkswirtschaftslehre (6 CP)

- Zeitreihenanalyse und Mikroökonomie
- ...

Rechtswissenschaft (6 CP)

- Europarechtliche Governance im Kontext von Informationstechnologie
- Wirtschaftsrechtliche Governance im Kontext von Informationstechnologie
- ...

Vertiefungsbereich (12 CP), 12CP müssen durch Wahl eines Vertiefungsmoduls erbracht werden.

Betriebswirtschaftslehre (12 CP)

- Betriebliche Immobilienwirtschaft
- Controlling und Finanzierung
- Controlling und Projektmanagement a
- Controlling und Projektmanagement b
- Controlling und Projektmanagement (für WI-BI)
- Finanzierung
- Finanzierung und Projektmanagement
- Finanzierung und Rechnungswesen
- Finanzierung und Wirtschaftsprüfung
- Immobilienwirtschaft und Controlling
- Immobilienwirtschaft und Finanzierung
- Internationale und Regionale Wirtschaft
- IT-Controlling
- Logistik und Supply Chain Management
- Marketing- und Personalmanagement
- Operations und Supply Chain Management
- Personal- und Projektmanagement
- Projektmanagement

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

- Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensführung
- Unternehmensführung und Controlling
- Unternehmensführung und Personalmanagement
- Verkehrslogistik
- Wirtschaftsinformatik und Informationsmanagement
- ...

Volkswirtschaftslehre (12 CP)

- Geld, Finanzmärkte und wirtschaftliche Entwicklung
- Innovations- und Wachstumsökonomie
- Ökonometrie
- Quantitative Wirtschaftspolitik
- ...

Rechtswissenschaft (12 CP)

- Baurecht, Bau- und Immobilienwirtschaft
- Corporate Governance, Strategisches Management und Financial Accounting
- Energy Economics and Energy Law
- Rechtsfragen der digitalen Welt
- Transnationales Wirtschafts-, Umwelt- und Technikrecht

Maschinenbau

HINWEIS: Änderungen in den Modulen und den Katalogen des Fachbereichs Maschinenbau werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane zum Semesterbeginn bekanntgegeben.

Basisbereich (mind. 16 CP – max. 26 CP)

Wahlbereich (max. 8 CP)

Katalog Basisveranstaltungen (TUCaN Stand 01.04.2013)

- Aerodynamik I
- Angewandte Produktentwicklung
- Einführung in die Druck- und Medientechnik
- Einführung in die Kunststofftechnik
- Einführung in die Papiertechnik
- Elektrische Antriebe für MEC
- Elektronik
- Elektrotechnik und Informationstechnik II
- Energie und Klimaschutz
- Fahrzeugschwingungen
- Flugmechanik I: Flugleistungen
- Gestaltung von Mensch-Maschine-Schnittstellen
- Grundlagen der Flugantriebe
- Grundlagen der Turbomaschinen und Fluidsysteme
- International Research Project (4 - 12 CP)
- Konstruieren mit Faser-Kunststoff-Verbunden I
- Konstruktionsprinzipien im Druckmaschinenbau
- Kraftfahrzeugtechnik
- Laser in der Fertigung
- Logischer Entwurf

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

- Mechanische Verfahrenstechnik
- Nachhaltige Verbrennungstechnologien A
- Praktikum Aktoren für mechatronische Systeme (für MB)
- Praktikum Regelung mechatronischer Systeme (für MB)
- Praktische Farbmessung
- Thermische Verfahrenstechnik I - Thermodynamik der Gemische
- Thermische Verfahrenstechnik II - Verfahrenstechnische Grundoperationen
- Verbrennungskraftmaschinen I
- Werkstofftechnologie und -anwendung
- Werkzeugmaschinen und Industrieroboter
- Zuverlässigkeit im Maschinenbau

Weiterführender Bereich (mind. 19 CP)

Praxisbereich (mind. 4 CP; mind. 1 – max. 2 Module)

ADP (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

- ADP (4 CP) Arbeitswissenschaft
- ADP (4 CP) Datenverarbeitung in der Konstruktion
- ADP (4 CP) Druckmaschinen und Druckverfahren
- ADP (4 CP) Dynamik und Schwingungen
- ADP (4 CP) Energie- und Kraftwerkstechnik
- ADP (4 CP) Energiesysteme und Energietechnik
- ADP (4 CP) Fahrzeugtechnik
- ADP (4 CP) Flugsysteme und Regelungstechnik
- ADP (4 CP) Fluidsystemtechnik
- ADP (4 CP) Gasturbinen, Luft- und Raumfahrtantriebe
- ADP (4 CP) Konstruktiver Leichtbau und Bauweisen
- ADP (4 CP) Mechatronische Systeme im Maschinenbau
- ADP (4 CP) Papierfabrikation und mechanische Verfahrenstechnik
- ADP (4 CP) Produktentwicklung und Maschinenelemente
- ADP (4 CP) Produktionsmanagement, Technologie und Werkzeugmaschinen
- ADP (4 CP) Produktionstechnik und Umformmaschinen
- ADP (4 CP) Reaktive Strömungen und Messtechnik
- ADP (4 CP) Strömungsdynamik
- ADP (4 CP) Strömungslehre und Aerodynamik
- ADP (4 CP) Strukturdynamik
- ADP (4 CP) Strukturmechanik
- ADP (4 CP) Systemzuverlässigkeit und Maschinenakustik
- ADP (4 CP) Technische Thermodynamik
- ADP (4 CP) Thermische Verfahrenstechnik
- ADP (4 CP) Verbrennungskraftmaschinen
- ADP (4 CP) Werkstoffkunde
- ADP (6 CP) Arbeitswissenschaft
- ADP (6 CP) Datenverarbeitung in der Konstruktion
- ADP (6 CP) Druckmaschinen und Druckverfahren
- ADP (6 CP) Dynamik und Schwingungen
- ADP (6 CP) Energie- und Kraftwerkstechnik
- ADP (6 CP) Energiesysteme und Energietechnik
- ADP (6 CP) Fahrzeugtechnik

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

- ADP (6 CP) Flugsysteme und Regelungstechnik
- ADP (6 CP) Fluidsystemtechnik
- ADP (6 CP) Gasturbinen, Luft- und Raumfahrtantriebe
- ADP (6 CP) Konstruktiver Leichtbau und Bauweisen
- ADP (6 CP) Mechatronische Systeme im Maschinenbau
- ADP (6 CP) Papierfabrikation und mechanische Verfahrenstechnik
- ADP (6 CP) Produktentwicklung und Maschinenelemente
- ADP (6 CP) Produktionsmanagement, Technologie und Werkzeugmaschinen
- ADP (6 CP) Produktionstechnik und Umformmaschinen
- ADP (6 CP) Reaktive Strömungen und Messtechnik
- ADP (6 CP) Strömungsdynamik
- ADP (6 CP) Strömungslehre und Aerodynamik
- ADP (6 CP) Strukturmechanik
- ADP (6 CP) Strukturmechanik
- ADP (6 CP) Systemzuverlässigkeit und Maschinenakustik
- ADP (6 CP) Technische Thermodynamik
- ADP (6 CP) Thermische Verfahrenstechnik
- ADP (6 CP) Verbrennungskraftmaschinen
- ADP (6 CP) Werkstoffkunde
- ADP (8 CP) Arbeitswissenschaft
- ADP (8 CP) Datenverarbeitung in der Konstruktion
- ADP (8 CP) Druckmaschinen und Druckverfahren
- ADP (8 CP) Dynamik und Schwingungen
- ADP (8 CP) Energie- und Kraftwerkstechnik
- ADP (8 CP) Energiesysteme und Energietechnik
- ADP (8 CP) Fahrzeugtechnik
- ADP (8 CP) Flugsysteme und Regelungstechnik
- ADP (8 CP) Fluidsystemtechnik
- ADP (8 CP) Gasturbinen, Luft- und Raumfahrtantriebe
- ADP (8 CP) Konstruktiver Leichtbau und Bauweisen
- ADP (8 CP) Mechatronische Systeme im Maschinenbau
- ADP (8 CP) Papierfabrikation und mechanische Verfahrenstechnik
- ADP (8 CP) Produktentwicklung und Maschinenelemente
- ADP (8 CP) Produktionsmanagement, Technologie und Werkzeugmaschinen
- ADP (8 CP) Produktionstechnik und Umformmaschinen
- ADP (8 CP) Reaktive Strömungen und Messtechnik
- ADP (8 CP) Strömungsdynamik
- ADP (8 CP) Strömungslehre und Aerodynamik
- ADP (8 CP) Strukturmechanik
- ADP (8 CP) Strukturmechanik
- ADP (8 CP) Systemzuverlässigkeit und Maschinenakustik
- ADP (8 CP) Technische Thermodynamik
- ADP (8 CP) Thermische Verfahrenstechnik
- ADP (8 CP) Verbrennungskraftmaschinen
- ADP (8 CP) Werkstoffkunde
- ...

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

Tutorium (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

- Tutorium Analysis und Numerik in der Strömungsmechanik
- Tutorium Arbeitswissenschaft
- Tutorium CAD-/CAM-Prozesskette in der Prozesslernfabrik CiP
- Tutorium CFD und Verbrennung - Simulation technischer Verbrennungssysteme
- Tutorium Drucktechnologie
- Tutorium Einführung in die statistische Versuchsplanung
- Tutorium Energiesysteme
- Tutorium Entwurf und Konstruktion von Leichtflugzeugen
- Tutorium Experimentelle Verfahren der Strukturmechanik
- Tutorium Fahrzeugtechnik
- Tutorium Farbwissenschaft
- Tutorium Faserverbundtechnik
- Tutorium Flugmechanik
- Tutorium Fluidenergiemaschinen
- Tutorium Fortgeschrittene Cax Methoden
- Tutorium Kunststoffverarbeitung
- Tutorium Maschinenakustik
- Tutorium Modellbildung in der Umformtechnik
- Tutorium Numerische Berechnungsverfahren im Maschinenbau
- Tutorium Numerische Simulation strömungsmechanischer Probleme
- Tutorium Numerische Simulation strukturmechanischer Probleme
- Tutorium Numerische Verfahren der Strukturmechanik
- Tutorium Papierprüfung
- Tutorium Papiertechnik
- Tutorium Pneumatik I
- Tutorium Rechnergestützte kooperative Produktentwicklung
- Tutorium Sequenzfertigung
- Tutorium Strömungsmechanische Messmethoden im Turbomaschinenlabor
- Tutorium Sustainable Innovations - Entwicklung nachhaltiger Produkte
- Tutorium Thermische Verfahrenstechnik
- Tutorium Topologie der Fluidsysteme
- Tutorium Umformtechnik
- Tutorium Umformtechnik (Studentenwettbewerb "Stahl fliegt")
- Tutorium Verbrennungskraftmaschinen
- Tutorium Viskoelastizität und Rheologie
- Tutorium Werkstoffkunde
- Tutorium Werkstofftechnik Kunststoffe
- Tutorium Werkzeugmaschinen und Automatisierung
- ...

Kernlehrveranstaltungen (mind. 10 CP)

Kernlehrveranstaltungen MPE M.Sc. (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

- Arbeits- und Prozessorganisation
- Arbeitswissenschaft
- Automatisierung der Fertigung
- Biofluidmechanik
- Energiesysteme I (Klassische Energiesysteme)

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

- Energiesysteme II (Regenerative Energiesysteme)
- Energiesysteme III (Emissionsfreie Kraftwerkstechnologien)
- Experimentelle Strukturmechanik
- Fahrdynamik und Fahrkomfort
- Farbwiedergabe in den Medien
- Flugmechanik II: Flugdynamik
- Fluidenergiemaschinen
- Fortgeschrittene Strömungsmechanik
- Grundlagen der Adaptronik
- Grundlagen der Turbulenz
- Höhere Strömungslehre und Dimensionsanalyse
- Höhere Wärmeübertragung
- Innovation durch Patente
- Konstruieren mit Faser-Kunststoff-Verbunden II
- Konstruktiver Leichtbau I
- Konstruktiver Leichtbau II
- Leichtbauwerkstoffe
- Management industrieller Produktion
- Maschinen der Umformtechnik I
- Maschinen der Umformtechnik II
- Maschinenakustik - Grundlagen I
- Maschinenakustik - Grundlagen II
- Mechanik elastischer Strukturen I
- Mechanik elastischer Strukturen II
- Mechatronik und Assistenzsysteme im Automobil
- Mechatronische Systeme I
- Mechatronische Systeme II
- Mechatronische Systemtechnik I
- Mechatronische Systemtechnik II
- Mehrkörperdynamik
- Modellierung turbulenter technischer Strömungen I
- Modellierung turbulenter technischer Strömungen II
- Nachhaltige Verbrennungstechnologien B
- Numerische Strömungssimulation
- Oberflächentechnik I
- Produktinnovation
- Rotordynamik
- Systemverfahrenstechnik
- Systemzuverlässigkeit im Maschinenbau
- Thermische Turbomaschinen und Flugantriebe
- Thermische Verfahrenstechnik III - Höhere Stoffübertragung
- Umformtechnik I
- Umformtechnik II
- Verbrennungskraftmaschinen II
- Virtuelle Produktentwicklung A
- Virtuelle Produktentwicklung B
- Werkstoffkunde der Kunststoffe
- ...

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

Natur- und Ingenieurwissenschaften (max. 1 Modul)

Natur- und Ingenieurwissenschaften (Katalog, TUCaN Stand 01.04.2013)

- Aerodynamik II
- Akkorwerkstoffe und -prinzipien
- Aktuatorik in der Prozessautomatisierung verfahrenstechnischer Anlagen
- Analytische Methoden der Wärmeübertragung
- Angewandte Strukturoptimierung
- Arbeitsmedizin im betrieblichen Umfeld
- Arbeitsmedizin und Berufskrankheiten
- Arbeitsschutz im betrieblichen Umfeld
- Ausgewählte Kapitel aus der Strömungsmechanik und Verbrennung
- Berechnungsmethoden im Bereich Verbrennungskraftmaschinen I
- Berechnungsmethoden im Bereich Verbrennungskraftmaschinen II
- Betriebsfestigkeit
- Betriebsfestigkeit von Kunststoffen
- Digital Color Imaging
- Digitale Drucktechnologien
- Einführung in die Makromolekulare Chemie (B.MC1)
- Einführung in die Quantenmechanik und Spektroskopie
- Entwurf und Konstruktion von Leichtflugzeugen
- Ergonomie im Arbeitsschutz
- Fertigungsgerechte Maschinenkonstruktion I
- Fertigungsgerechte Maschinenkonstruktion II
- Finite-Elemente-Methoden in der Strukturmechanik
- Flugverkehrsmanagement und Flugsicherung
- Funktionale Polymere (M.MC3)
- Grenzflächenverfahrenstechnik
- Grundlagen der Kunststoffverarbeitung (M.MC11)
- Grundlagen der Navigation I
- Grundlagen der Navigation II
- Grundlagen der Papiertechnik
- Grundlagen der Schienenfahrzeugtechnik
- Grundlagen des CAE/CAD
- Hochtemperaturwerkstoff- und Bauteilverhalten
- Human Factors in Air Traffic Management
- Innovative Produkte aus Blech
- International and Intercultural Aspects of Ergonomics (Human Factors)
- Kavitation
- Kernenergie
- Konstruieren und Auslegen von Kunststoffbauteilen
- Konstruktion im Motorenbau I
- Konstruktion im Motorenbau II
- Konvektive Wärmeübertragung
- Lasermesstechnik
- Leichtbauwerkstoffe
- Maschinenakustik - Anwendungen I
- Maschinenakustik - Anwendungen II
- Mehrphasenströmungen

 Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

- Messtechniken in der Strömungsmechanik
- Methode der Finiten Elemente in der Wärmeübertragung
- Mikroverfahrenstechnik
- Motorräder
- Nano- und Mikrofluidik I
- Nano- und Mikrofluidik II
- Nanooptik
- Numerische Methoden der Aerodynamik
- Numerische Modellierung von Transportprozessen in Fluiden
- Oberflächentechnik II
- Ökologische und wirtschaftliche Aspekte der Energiewandlung I
- Ökologische und wirtschaftliche Aspekte der Energiewandlung II
- Papierprüfung
- Papierverarbeitung I
- Papierverarbeitung II
- Planung, Bau, Inbetriebnahme und Betrieb von Kraftwerken
- Printed Electronics
- Printing Technology for Electronics
- Print-Media-Management A
- Print-Media-Management B
- Produktentstehung und -auslegung in der Automobilindustrie
- Prozesse der Papierherstellung I
- Prozesse der Papierherstellung II - Papierrecycling
- Prozessketten in der Automobilindustrie I
- Prozessketten in der Automobilindustrie II
- Prozessverfahrenstechnik - Planen, Bauen und Betreiben von Produktionsanlagen
- Qualitätsmanagement - Erfolg durch Business Excellence
- Raumfahrtmechanik
- Reifentechnologie I
- Reifentechnologie II
- Rheologie (Strömungsmechanik nicht-newtonscher Fluide)
- Schadenskunde
- Seminar Strömungsmechanik, Kontinuumsmechanik und geophysikalische Mechanik
- Seminar zur Systemzuverlässigkeit im Maschinenbau
- Seminar zur Systemzuverlässigkeit im Maschinenbau
- Sicherheitsanalysen für Kernreaktoren
- Spray und Zerstäubung
- Streichen von Papier
- Strömungs- und Temperaturgrenzschichten
- Strömungsmechanik neuer Technologien
- Strukturintegrität und Bruchmechanik
- Strukturoptimierung
- Sustainable Innovations - Entwicklung nachhaltiger Produkte
- Symmetrie und Selbstähnlichkeit in der Strömungsmechanik
- Technische Fluidsysteme
- Technologie und Management im Werkzeug- und Formenbau
- Trends der Kraftfahrzeugentwicklung
- Verbindungstechnik (Schraubenverbindungen und Schweißen)
- Verdichtertechnologie

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

- Verfahren höherer Ordnung zur Strömungssimulation und Optimierung
- Verfahrenstechnik der Brennstoffzelle
- Vernetzte Produktionsstrukturen
- Virtuelle Produktentwicklung C
- Weiterführende Methoden der Strömungssimulation
- Werkstoffe und Konstruktion im Chemischen Apparatebau
- Werkstofftechnisches Kolloquium
- Wind-, Wasser- und Wellenkraft - Optimierung und Skalierung von Fluidkraftsystemen
- ...

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Im Folgenden sind eine Auswahl der Kompetenzen aufgeführt, die an der Technischen Universität Darmstadt im Studiengang B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau erworben werden und für den M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau erforderlich sind.

Diese sind charakteristisch für den Anspruch des konsekutiven Bachelor- und Masterstudienganges und damit wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums in dem auf dem Bachelor aufbauenden Masterstudiengang. Jeder Absolvent dieses Studiengangs hat neben dem Erwerb weiterer Kompetenzen folgende Erfahrungen gesammelt:

Absolventen sind intensiv und umfassend geübt in der weitgehend selbstständigen Bearbeitung von Aufgabenstellungen auf allen Inhalten der Pflichtveranstaltungen des Studiengangs. Absolventen sind durch die Organisation des Studiums geübt in der selbstständigen Arbeitsorganisation unter engen Rahmenbedingungen auf verschiedenen Zeitskalen (bis hin zu einem Umfang von mehreren Semestern). Dabei bedeutet

- **intensiv und umfassend,**

dass diese Erfahrungen nicht nur punktuell gesammelt werden (etwa in eigens dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen), sondern dass sich dies durch das gesamte Studium hindurch zieht, wenn auch nicht unbedingt in jeder Lehrveranstaltung in gleichem Maße.

- **selbstständig,**

dass die Beratungsangebote im Wesentlichen der Aufgabenklärung und dem Einstieg dienen, aber darüber hinaus müssen die Studierenden die Aufgabe – je nach Vorgabe – einzeln oder im Team selbstständig bearbeiten.

Die Aufgabenstellungen sind in der Regel Transferaufgaben und erfordern Kreativität und Abstraktion bei der Lösung. Das Niveau lässt sich wie folgt genauer beschreiben:

- **Mathematik:** die Fähigkeit, typische Beweise aus einem beweisorientierten Mathematikstudium zu verstehen und in zur Vorlesung analogen elementaren Fällen auch selbst korrekt zu führen.
- **Maschinenbau:** die Fähigkeit, die Eigenschaften und Zusammenhänge der im Maschinenbau verwendeten Werkstoffe und Materialien zu kennen, zu verstehen und anzuwenden, selbständig Messaufbauten und Messaufgaben durchzuführen, Messergebnisse hinsichtlich technischer Bedeutung, Genauigkeit und Fehlereinflüsse sicher zu bewerten, zur grundlegenden Anwendung parametrischer 3D CAD sowie von PMD Systemen und Datenverwaltung, komplexe Aufgabenstellungen der virtuellen Produktentwicklung im Team zu bearbeiten, zur Modellierung mechatronischer Systeme und deren Umsetzung in Gleichungen und Schaltbildern, zur Ermittlung und Interpretation der Ergebnisse zu deren Verhalten in MATLAB, zur Gestaltung und Auslegung mechanischer Maschinenelemente, unbekannte Maschinenelemente nach Funktion und Wirkprinzip zu analysieren, zu berechnen und gestalten, zum Wissenstransfer auf einen Produktentwicklungsprozess von der Aufgabenstellung bis zur selbständigen Ergebnispräsentation, zur Entwicklung eines mechatronischen Produkts, Beziehungen zwischen thermischen Zustandsgrößen und Systemzusammenhängen zu erläutern und anzuwenden, den zur Überführung notwendigen mathematischen Apparat zu beherrschen, um Energiebilanzen und Zustandsgleichungen aufzustellen und zu berechnen, Phasenwechselprozesse zu verstehen, zu

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

analysieren und anzuwenden, Energieumwandlungsprozesse zu untersuchen und zu beschreiben notwendigen mathematischen Apparat um Energiebilanzen und Zustandsgleichungen aufzustellen und zu berechnen, Phasenwechselprozesse zu verstehen, zu analysieren und anzuwenden, Energieumwandlungsprozesse zu untersuchen und zu beschreiben

- **Betriebswirtschaft:** die Fähigkeit, ökonomischen Probleme und Zusammenhänge im Betrieb zu verstehen sowie geeignete Methoden zu deren Lösung zu kennen und zu beurteilen, grundlegende Aspekte von Planungs- und Entscheidungsprozessen im Betrieb zu verstehen, praktische Problemstellungen geeignet zu konstruieren und adäquate modellgestützte Konzepte der Unternehmensplanung anzuwenden, Arbeitsabläufe, die der Jahresabschlussstellung vorangestellt sind, zu verstehen und anzuwenden, Ansatz- und Bewertungsfragen der Bilanzierung nach HGB zu analysieren. Investitions- und Finanzierungsentscheidungen mit geeigneten Analysemethoden zu treffen, Entscheidungsprobleme strukturiert in Form von mathematischen Optimierungsmodellen zu beschreiben, grundlegende mathematische Methoden zur Lösung solcher Optimierungsmodelle zu beherrschen, grundlegende Methoden zur Lösung produktionswirtschaftlicher Planungsprobleme eigenständig anzuwenden.
- **Volkswirtschaftslehre:** die Fähigkeit, mit dem analytischen Instrumentarium der mikro- und makroökonomischen Wirtschaftstheorie selbstständig volkswirtschaftliche Problemstellungen zu analysieren und deren Bedeutung für unternehmerische Entscheidungen richtig einzuschätzen. Hinzu kommt die Fähigkeit zum sicheren Einsatz und das vertiefte Verständnis ökonometrischer Methoden zur Erstellung, Evaluierung und Interpretation multipler Regressionsanalysen, einschließlich der Anwendung moderner Spezifikationsverfahren.
- **Statistik:** die Fähigkeit, statistische Methoden sicher selbstständig einzusetzen, deren Ergebnisse korrekt zu interpretieren und deren Aussagekraft richtig einzuschätzen, multivariate Analysemethoden wie Varianz-, Regressions-, Faktoren-, Cluster- und Diskriminanzanalyse dem Untersuchungsgegenstand angemessen auszuwählen, anzuwenden und die Ergebnisse für betriebliche Entscheidungen zu verwenden.
- **Rechtswissenschaft:** die Fähigkeit, der selbständigen Fallbearbeitung und inhaltlichen Bewertung, zur Entwicklung der Methodik; Fähigkeit zur Anwendung der Grundzüge juristischer Gutachtertechnik und Analyse und Bewertung internationaler Handelsverträge, sich mit aktuellen rechtlichen Entwicklungen auf dem Gebiet des Unternehmensrechts auseinanderzusetzen, die verschiedenen Gesellschafts- und Konzernformen nach schwerpunktmäßig nach nationalem Recht, einschließlich ihrer Gründung, ihrer Vor- und Nachteile und ihrer Bedeutung in der Praxis, verstehen und beurteilen können, auf die Gesellschaftsform und die Lage der Gesellschaft abgestimmte Unternehmensfinanzierungen zu verstehen und anzuwenden, die grundlegenden, rechtlichen Rahmenbedingungen und die Funktionsweise des Kapitalmarkts zu verstehen und zu bewerten

Seminararbeit und Bachelorthesis: die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines begrenzten Themas aus dem Bereich der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie des Maschinenbaus mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit.

- Hierzu erforderlich ist die Formulierung einer Forschungsfrage und deren Beantwortung, soweit es der aktuelle Stand der Forschung zulässt.
- Ebenfalls erforderlich ist eine selbständige und umfassende Literaturrecherche, wobei die verwendeten Literaturquellen den aktuellen Stand der Forschung widerspiegeln und zu einem nicht geringen Anteil englischsprachig sein sollen.
- Die Themenbearbeitung muss einen kreativen Eigenanteil enthalten, der beispielsweise in einer eigenen Analyse, Programmierung oder einer Stoffsystematisierung nach selbständig entwickelten Kriterien bestehen kann.
- Im Seminar müssen die Ergebnisse auch durch einen Vortrag präsentiert und zur Diskussion gestellt werden.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

Als Zugangskriterien für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau (M.Sc.) nachzuweisende Kompetenzen

Alle beschriebenen Erfahrungen sind wesentlich für die erfolgreiche Absolvierung des Studienganges M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau. Insbesondere wesentlich ist, dass diese Erfahrungen im Zusammenhang mit den Inhalten der Grundlagenveranstaltungen Mathematik, Maschinenbau und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften gesammelt werden. Im Folgenden werden die Anforderungen detailliert definiert, die uneingeschränkt notwendig sind, um den Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren:

1. Um zu dem Masterstudiengang zugelassen zu werden, müssen die oben definierten Erfahrungen nachgewiesen sein für Lehrveranstaltungen im Bereich Maschinenbau im Gesamtumfang von mindestens 50 Kreditpunkte (CP), der Mathematik und Statistik im Umfang von 20 CP, der Rechtswissenschaft von mindestens 9 CP, der Wirtschaftswissenschaften mindestens 30 CP und eine eigenständig angefertigte Seminararbeit.
2. Unter der Voraussetzung aus Punkt 1. gilt: Sollte das Bachelorstudium des Bewerbers generell Erfahrungen in der oben beschriebenen Form vermitteln, aber nicht alle für den gewählten Masterstudiengang wesentlichen Inhalte des Maschinenbaus und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften inhaltlich abdecken, kann zur Sicherung des Studienerfolgs die Zulassung in der Regel nur erteilt werden, wenn sowohl die Abschlussnote als auch der mit CPs gewichtete Durchschnitt der einzelnen Modulnoten von Vorlesungen und Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungsformen in Maschinenbau und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften nicht schlechter als 3,0 ist und jede einzelne Modulnoten in diesem Bereich besser als 4,0 ist. In diesem Fall wird die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen ausgewählter Veranstaltungen im Umfang von maximal 30 CP im ersten Studienjahr zur Auflage für die endgültige Zulassung gemacht.
3. Bei einem Bachelorstudium, das die oben definierten Anforderungen an die Art der Aufgabenstellung und an die Selbstständigkeit der Bearbeitung nicht erfüllt, kann bei ausreichend guten Noten des Bewerbers im Bereich Maschinenbau und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften davon ausgegangen werden, dass dieser Mangel durch die persönlichen Fähigkeiten des Bewerbers ausgeglichen werden kann. In diesem Fall wird die Zulassung erteilt, wenn sowohl die Abschlussnote als auch der mit CPs gewichtete Durchschnitt der einzelnen Modulnoten von Vorlesungen und Übungen sowie vergleichbaren Lehrveranstaltungsformen im Maschinenbau und Rechts- und Wirtschaftswissenschaften besser als 2,0 ist und zudem keine einzelnen Modulnoten im Bereich Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften schlechter als 3,0 ist.
4. Anderweitig gesammelte Erfahrungen (z.B. aus beruflicher Tätigkeit oder aus Weiterbildungskursen) werden in der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang berücksichtigt, sofern sie den oben beschriebenen Erfahrungen sowohl vom Inhalt als auch vom Anspruch an Aufgabenstellung und selbstständiger Bearbeitung entsprechen und diese Kompetenzen unter den allgemein üblichen Qualitätssicherungsstandards von Hochschulen erworben und bewertet worden sind.

1.2.2. Qualifikationsergebnisse

Im Studiengang M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Universität Darmstadt erweitern die Studierenden ihre fachlichen und fachübergreifende Kompetenzen aus einem vorangegangenen Bachelor-Studiengang. Diese Kompetenzen sind charakteristisch für den Anspruch des interdisziplinären Studiengangs und wesentliche Voraussetzung für eine anschließende Promotion. Die Fähigkeit der Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieure reichsübergreifende Aufgabenstellungen zu bearbeiten, qualifiziert diese für vielfältige Positionen. Das

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

Studium des Wirtschaftsingenieurwesens erlaubt den Einsatz der Absolventen in Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft in unterschiedlichen Bereichen/Tätigkeitsfeldern.

Nach Abschluss des Studienganges sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- auf Basis ihres, aus einem vorangegangenen Bachelorstudienganges erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Wissens, dass im Masterstudiengang sowohl vertieft als auch verbreitert wurde, und ihrer verbesserten Methodenkompetenz Aufgabenstellungen zu allen Inhalten des Studienganges selbständig zu bearbeiten.
- komplexe Probleme und Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Maschinenbaus und der Wirtschaftswissenschaft mit wissenschaftlichen Methoden unter Abwägung verschiedener Lösungsansätze zu bearbeiten.
- diese Kompetenzen auch in neuen und unvertrauten Situationen bei unvollständiger Information umzusetzen.
- in Systemzusammenhängen zu denken.
- Aufgaben und Probleme mit hohem Abstraktionsvermögen und Blick für komplexe Zusammenhänge zu lösen.
- zukünftige Probleme, Technologien und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und bei ihrer Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.
- die Ergebnisse ihrer Analysen bzw. die erstellten Lösungen an Fachleute und Laien zu kommunizieren. Dabei bestand Gelegenheit, dies auch fremdsprachlich einzuüben.
- komplexe Projekte effizient zu organisieren und durchzuführen sowie Teams zielgerichtet zu bilden und zu leiten.
- die gesellschaftliche Relevanz ihrer Tätigkeit einzuschätzen und angemessen zu berücksichtigen.
- sich eigenständig fachlich weiterzubilden und weitgehend selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Modulhandbuch Wirtschaftsingenieurwesen - technische Fachrichtung Maschinenbau | B.Sc. und M.Sc. (Stand 01.04.2013)

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der

- Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der jeweils gültigen Fassung.
- Ausführungsbestimmungen vom 01.03.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

die berufspraktische Tätigkeit für Studierende der genannten Studiengänge an der Technischen Universität Darmstadt.

§ 2 Umfang und Zeitpunkt der berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften fordert von den Studierenden des „M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau“ eine berufspraktische Tätigkeit von zwölf Wochen für den Masterstudiengang (Wirtschaftsingenieurpraktikum).
- (2) Das Praktikum ist möglichst vor Beginn des Masterstudiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Praktikum während des Masterstudiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. In diesen Fällen muss das Praktikum bis zur Anmeldung der letzten Prüfungsleistung abgeleistet werden.

§ 3 Zweck des Praktikums

- (1) Dem Wirtschaftsingenieur eröffnet sich aufgrund seiner interdisziplinären Ausbildung ein weites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten. Wirtschaftsingenieure sind in fast allen Unternehmensbereichen und hier häufig in Führungspositionen tätig. In einer komplexen Unternehmenswelt übernehmen Wirtschaftsingenieure Spezialaufgaben oder üben eine bereichsübergreifende integrierende Funktion auf Managementebene aus.
- (2) Durch das Masterpraktikum gewinnt der Praktikant/die Praktikantin Einblicke in die individuellen und sozialen Probleme der Arbeitswelt. Das Praktikum dient der Vorbereitung auf mögliche spätere Einsatzfelder z. B. in der Produktion, Consulting, Forschung und Entwicklung, Marketing und Vertrieb, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Beschaffung, Organisation, Personal, Forschung und Entwicklung, Organisation und Personalwesen.
- (3) Im Masterpraktikum werden die bereits erworbenen Kenntnisse aus dem Bachelorstudium angewendet und weiter vertieft. Darüber hinaus bilden die bei der berufspraktischen Tätigkeit gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen eine wichtige Grundlage zum besseren Verständnis der Studieninhalte.
- (4) Das Praktikum soll
 - eine Orientierung im angestrebten Berufsfeld ermöglichen,
 - fachliche Zusammenhänge vermitteln,
 - mit den organisatorischen und sozialen Gegebenheiten der Berufspraxis bekannt machen
 - ermöglichen, das Unternehmen als Sozialstruktur zu verstehen und das Verhältnis Führungskräfte-Mitarbeiter kennenzulernen, um so die künftigen Wirkungsmöglichkeiten einzuschätzen,

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

- Verständnis für die Interessen der Mitarbeiter aller Betriebsebenen wecken, und so zu einer späteren erfolgreichen Zusammenarbeit mit Mitarbeitern führen,
- das Bewusstsein für die gesellschaftliche Verantwortung und ökologisches Denken schärfen,
- die Fähigkeit zur Teamarbeit und die Sozialkompetenz fördern,
- die Bereitschaft zur Flexibilität und Mobilität aufzeigen

§ 4 Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Das Praktikum kann in Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft abgeleistet werden.
- (2) Das Praktikum kann im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum kann in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte unterteilt werden, die sich jedoch auf mindestens vier Wochen belaufen sollten. In besonderen Fällen kann das Praktikantenamt Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsträgern ist Aufgabe des Praktikanten/der Praktikantin. Das Praktikantenamt kann hierbei unterstützen.
- (5) Es wird empfohlen, sich vor Abschluss eines Praktikantenvertrages bzw. Aufnahme eines Praktikums mit dem Praktikantenamt abzustimmen und zu klären, ob das beabsichtigte Praktikum anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

- (1) Über die berufspraktische Tätigkeit muss ein Bericht angefertigt werden. Wird ein Praktikum in mehrere Abschnitte unterteilt (§ 4 Abs. 3), kann ein sämtliche Praktikumsstellen umfassender Bericht abgefasst werden.
- (2) Die Berichte sollen analytischen Charakter haben und eigene Stellungnahmen enthalten. Analyse und Kritik können sich auf jeden Aspekt der ausgeübten Tätigkeiten, der beobachteten Realität und der Fachpraxis als solcher erstrecken.

Der Gesamtbericht sollte enthalten:

- eine Beschreibung der Aufbauorganisation des Betriebes und/oder der Abteilung, in welcher der Praktikant/die Praktikantin tätig war,
- eine Beschreibung des Arbeitsplatzes,
- eine Darstellung des Betriebsablaufes, aus der alle Zusammenhänge mit dem Arbeitsplatz hervorgehen,
- die Beschreibung und Würdigung der verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten.

§ 6 Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist ein Praktikumszeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung des Praktikumsträgers im Original vorzulegen.

Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort

Ordnung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau

- Tätigkeiten und deren Dauer
- Angabe der Fehltage (Urlaub, Krankheit, etc.)
- Beurteilung der Tätigkeit

§ 7 Praktikantenamt

Für die Betreuung und Kontrolle der fachgerechten Praktikantentätigkeit ist am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ein Praktikantenamt eingerichtet.

§ 8 Anerkennung

- (3) Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit obliegt dem Praktikantenamt des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit sind folgende Unterlagen beim Praktikantenamt einzureichen:

- Praktikumsbericht (§ 5 Praktikumsordnung),
 - Praktikumszeugnis (§ 6 Praktikumsordnung)
- (4) Um eine rechtzeitige Anerkennung zu gewährleisten, müssen die Unterlagen rechtzeitig vor der Anmeldung der letzten Fachprüfung eingereicht werden.
- (5) Das Praktikantenamt stellt eine Bescheinigung über anerkannte Praktikumszeiten zur Vorlage im Studienbüro aus.

§ 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich des Maschinenbaus kann ganz oder teilweise auf das Masterpraktikum angerechnet werden.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des/der Studierenden das Praktikantenamt auf der Grundlage vorgelegter Zeugnisse und Berichtshefte.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Vorstehende Praktikumsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Die Praktikantenordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für das Praktikum im konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – technische Fachrichtung Maschinenbau vom 27.09.2006 tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Praktikumsordnung außer Kraft.

Darmstadt, den

Prof. Dr. Andreas Pfnür

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y

**Ausführungsbestimmungen
mit teilfachspezifischen Anhängen**
I: Studien- und Prüfungsplan
II: Kompetenzbeschreibungen
III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)
IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ordnung des Studiengangs zur APB vom 11.07.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 660-3) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 10.10.2012 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.	Ausführungsbestimmungen	3
2.	Anhang I: Überblicks-Studienplan für den Joint Bachelor	8
3.	Anhänge der Teilfächer (Modulhandbücher werden nur elektronisch veröffentlicht)	9
	Anhänge I-III für das Teilfach Germanistik	9
	Anhänge I-III für das Teilfach Geschichte	12
	Anhänge I-III für das Teilfach Informatik	15
	Anhänge I-III für das Teilfach Philosophie	17
	Anhänge I-III für das Teilfach Politikwissenschaft	20
	Anhänge I-III für das Teilfach Soziologie	23
	Anhänge I-III für das Teilfach Sportwissenschaft	26
	Anhänge I-III für das Teilfach Wirtschaftswissenschaften	30
4.	Anhang IV: Praktikumsordnung für den Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y	34

1. Ausführungsbestimmungen

Zu §2 – Angabe des zu verleihenden akademischen Grades

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Joint Bachelor of Arts-Studienganges den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) in zwei Fächern.

Zu §3 (5) – Zeitpunkt der Prüfungen

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Fachsemester, im Teilzeitstudium 12 Fachsemester.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entweder veranstaltungsbegleitend oder in der Regel zeitnah nach der Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt (vgl. die Studien- und Prüfungspläne der jeweiligen Teilfächer, Anhang I).

Zu §3a (2) – Sicherung des Studienerfolgs

Jedem/r Studierenden wird ein/e Mentor/in zugewiesen. Die Studierenden sind verpflichtet, in den ersten beiden Fachsemestern mindestens ein Mentoratsgespräch wahrzunehmen. Ab dem 3. Fachsemester steht der Mentor/die Mentorin beratend zur Verfügung. Der Mentor/die Mentorin ist zudem in allen praktikumsrelevanten Fragen zu konsultieren, sofern die einzelnen Teilfächer keine besonderen Regelungen hierzu treffen.

Fachspezifische Regelungen:

Die Teilfächer treffen bzgl. der Protokollierung der Mentorengespräche institutsspezifische Regelungen.

In der ***Informatik*** wird den Studierenden die Teilnahme am Mentorensystem empfohlen, sie ist jedoch nicht verpflichtend.

Zu §3a (4) – Sicherung des Studienerfolgs – Fachspezifische Instrumente

Zu Beginn des ersten Fachsemesters finden in allen Teilfächern einmalige Informationsveranstaltungen statt, in der über die Studienanforderungen und den Studienverlaufsplan informiert wird; den Studienanfänger/Studentinnen wird die Teilnahme empfohlen.

Zu §3a (5) – Sicherung des Studienerfolgs – Eignungsfeststellungsverfahren

Ein Eignungsfeststellungsverfahren ist nur im Teilfach ***Sportwissenschaft*** vorgesehen. Hier gilt:

Neben der Hochschulzugangsberechtigung ist für die Immatrikulation mit der Teilfachkombination Sportwissenschaft der Nachweis der sportlichen Eignung nach § 1 Abs. 1 der Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für alle Studiengänge im Fach Sport und Sportwissenschaft an der Technischen Universität Darmstadt – Sparteignungsprüfung – vom 15. Mai 2008.

Zu §3a (6) – Sicherung des Studienerfolgs – Mindestleistungen

Insgesamt müssen in beiden Teilfächern und dem Optionalbereich zusammen im ersten Studienjahr mindestens 20 Kreditpunkte abgelegt werden.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Zu §3a (7) – Sicherung des Studienerfolgs – Orientierungsprüfungen im ersten Studienjahr

Ein Orientierungsmodul im ersten Studienjahr ist nur im Fach *Politikwissenschaft* vorgesehen. Genauere Angaben hierzu finden sich im Studien- und Prüfungsplan (Anlage I) und dem Modulhandbuch (Anlage III) zum Teilfach Politikwissenschaft.

Zu §5 (3) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte in zwei grundständigen Fachdisziplinen im Umfang von jeweils 75 Kreditpunkten erworben werden. Mindestens eine grundständige Fachdisziplin ist aus dem Bereich der Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu wählen; in einer der beiden Fachdisziplinen wird die Bachelor-Thesis (12 Kreditpunkte) verfasst. Die beiden Teilfächer werden ergänzt durch einen Optionalbereich im Umfang von 18 Kreditpunkten, in dessen Rahmen sowohl praxisrelevante/anwendungsbezogene (Fremdsprachen, Praktikum, Soft Skills) als auch inhaltlich komplementäre fremd- oder interdisziplinäre Veranstaltungen besucht werden sollen (siehe hierzu die Anlage I zu den Ausführungsbestimmungen mit dem Überblicks-Studienplan).

Alle Prüfungsleistungen des Joint Bachelor-Studiengangs bis auf die Bachelor-Thesis finden studienbegleitend im Rahmen von Modulen statt. Die Bachelor-Thesis kann angemeldet werden, wenn mind. 140 Kreditpunkte nachgewiesen werden können.

Zum fächerübergreifenden Optionalbereich: In der Regel sollten alle Bachelor-Veranstaltungen des FB 02 für den Optionalbereich offen sein. Die Auswahl des jeweiligen Angebots für den Optionalbereich liegt im Ermessen des Fachbereichs 02 in Absprache mit den anderen beteiligten Fachbereichen; über die individuelle Kombination von Veranstaltungen aus diesem Angebot entscheiden die Studierenden. Der Optionalbereich kann jederzeit ergänzend zu den beiden Teilfächern studiert werden; es wird allerdings empfohlen, erst im 2. Semester mit dem Optionalbereich zu beginnen. Wegen der inhaltlichen Flexibilität gibt es zum Optionalbereich keinen gesonderten Studien- und Prüfungsplan. Im Optionalbereich richten sich die Regelungen zu den Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunktvergabe nach den Vorgaben der anbietenden Fächer/Fachbereiche; die Prüfungsleistungen des Optionalbereichs gehen jedoch nicht in die Bachelor-Endnote ein.

Berechnung der Fachnoten der zur Wahl stehenden Teilfächer:

Germanistik:

Die Fachnote im Teilfach Germanistik wird ermittelt, indem die Modulnoten A2-4, A3-1, A3-2 und A3-3 zu je 10% und die drei Modulnoten aus den Themenbereichen C1-C3 zu je 20% gewichtet werden.

Geschichte:

Die Fachnote im Teilfach Geschichte wird ermittelt, indem die Noten der A-Module sowie der Module B2 und C1 jeweils nach ihren Kreditpunkten gewichtet werden (x/63 CP).

Informatik:

Die Fachnote des Teilfachs Informatik wird ermittelt, indem die Noten für die Module A1-A5 einfach nach Kreditpunkten und die Module A6 (Einführung in Software Engineering), A7 (Bachelorpraktikum) sowie die Module des Modulbereichs B1 (Wahlpflichtbereich) doppelt nach Kreditpunkten gewichtet werden.

Politikwissenschaft:

Die Fachnote des Teilfachs Politikwissenschaft wird ermittelt, indem die Modulnoten B1-2, B2-2, B3-2, B4-2, B5-2, B6-2, C1-1 und C1-2 nach Kreditpunkten gewichtet werden (je 6/48 CP).

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Philosophie:

Die Fachnote des Teilfachs Philosophie wird ermittelt, indem die Noten der Module 1A-1, 1A-2 und 1A-3 jeweils nach ihren Kreditpunkten gewichtet werden (je 5/75) und die Noten der Module 2A-1, 3A-1, 4A-3 und 5A-3 jeweils nach den Kreditpunkten der Themenbereiche gewichtet werden (je 15/75).

Soziologie:

Die Fachnote des Teilfachs Soziologie wird ermittelt, indem die Noten der Module S2-4, S3-3, S4-3 und S5-5 jeweils zu 18,75 % und die Noten der Module S6-2 und S6-3 zu jeweils 12,5 % gewichtet werden.

Sportwissenschaft:

Die Fachnote des Teilfachs Sportwissenschaft wird ermittelt, indem die Noten aller Module entsprechend ihren Kreditpunkten gewichtet werden.

Wirtschaftswissenschaften:

Die Fachnote des Teilfachs Wirtschaftswissenschaften wird ermittelt, indem die Noten aller Module entsprechend ihren Kreditpunkten gewichtet werden.

Zu §5 (4) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan des jeweiligen Teilfachs (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 (5) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsform wird – falls im Studien- und Prüfungsplan als fakultativ gekennzeichnet – jeweils zum Beginn einer Veranstaltung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Meldefrist durch öffentliche Ankündigung und in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Zu §5 (9) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind in den Modulhandbüchern der einzelnen Teilfächer (Anhang III) beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu §11 (4) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist für alle Teilfächer eine erfolgreich abgelegte TestDaF-Prüfung 4x4 Zulassungsvoraussetzung.

Zu §11 (5) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzung

Für die Teilfächer *Geschichte* und *Philosophie* werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorausgesetzt (Nachweis durch Schulzeugnisse oder Äquivalente). Für die anderen Teilfächer werden entsprechende Englischkenntnisse dringend empfohlen (vgl. §18 (1)).

Zu §18 (1) – Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Für alle Teilfächer sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER Zugangsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung (zu den besonderen Regelungen in *Geschichte* und *Philosophie*, vgl. §11 (5)).
Im Teilfach *Geschichte* gilt zusätzlich:

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Vor Zulassung zur Bachelor-Thesis müssen Lateinkenntnisse nachgewiesen werden, wenn die Thesis in den Fachgebieten Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte angefertigt wird.

Weitere Angaben zu Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen und Prüfungsleistungen sind in den Studien- und Prüfungsplänen (Anhang I) sowie den Modulhandbüchern (Anhang III) der Teilfächer geregelt.

Zu §20 (1) – Fachprüfungen und Studienleistungen

Die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen I) und die Modulhandbücher (Anlagen III) der jeweiligen Teilfächer regeln Form, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen, die Gewichtung von Teil-Prüfungsleistungen innerhalb der Module sowie den Umfang der durch die Prüfungsleistungen erworbenen Kreditpunkte.

Fachspezifische Regelungen:

Germanistik:

Wird die Thesis im Teilfach Germanistik abgelegt, ist sie in dem Fachgebiet anzumelden, in dem das Modul C2 bzw. C3 (Schwerpunktsetzung) abgelegt wurde. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Betreuers/der Betreuerin der Thesis.

Geschichte:

Wird die Thesis im Teilfach Geschichte angefertigt, wird sie in der Regel im Fachgebiet angemeldet, das im C-Bereich belegt wurde. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Betreuers/der Betreuerin der Thesis.

Zu §22 (2) – Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) und/oder Modulhandbuch (Anhang III) des jeweiligen Teilfachs festgelegt.

Zu §22 (5) – Durchführung der Prüfung

Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) und/oder Modulhandbuch (Anhang III) des jeweiligen Teilfachs festgelegt.

Zu §22 (6) – Durchführung der Prüfung

Soweit Prüfungsleistungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) und/oder Modulhandbuch (Anhang III) des jeweiligen Teilfachs festgelegt.

Zu §23 (5) – Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) ist in einer der beiden Fachdisziplinen und innerhalb einer Frist von 12 Wochen anzufertigen. Über Fristverlängerungen entscheidet die Prüfungskommission des Teilfaches, in dem die Thesis verfasst wird.

Zu fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu dieser Fachprüfung vgl. §18 (1).

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Zu §25 (3) – Bildung und Gewichtung von Noten

Die Bildung und Gewichtung der Noten von Modulveranstaltungen bzw. Modulen sind in den Studien- und Prüfungsplänen (Anhang I) bzw. den Modulhandbüchern (Anhang III) der Teilfächer geregelt bzw. werden in den Veranstaltungen bekannt gegeben. Zur Bildung der Teilfachnoten vgl. §5 (3).

Zu §27 (5) – Bestehen und Nichtbestehen

Die Kriterien der Kreditpunktvergabe richten sich nach den Vorgaben der anbietenden Fächer/Fachbereiche (vgl. auch §5 (3)).

Zu §28 (3) – Gesamturteil bei bestandener Prüfung

In der Gesamtnote des Joint Bachelor werden die beiden Teilfach-Noten zu jeweils 40 % gewichtet, die Bachelor-Thesis mit 20 %. Die Prüfungsleistungen des Optionalbereichs gehen nicht in die Gesamtnote ein.

Zu §31 (1) – Zweite Wiederholung

Bei schriftlichen Prüfungen kann die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen. Im Teilfach Wirtschaftswissenschaften richten sich die Regelungen nach den Ausführungsbestimmungen für den Bachelor Wirtschaftsinformatik bzw. Wirtschaftsingenieur.

Zu §35 (1) – Prüfungszeugnis

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den gewählten Fachdisziplinen die zugehörigen Prüfungen mit Angaben der Fachnoten und der jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Die Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ordnung vom 01.10.2008 (Satzungsbeilage 2.08, S. 26-44) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Ein bereits begonnenes Studium kann auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beim Studienbüro des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu stellen.

Darmstadt, 23. April 2013

Prof. Dr. Michèle Knodt
Dekanin des Fachbereiches 02
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

2. Anhang I: Überblicks-Studienplan für den Joint Bachelor

Die Details zu der Strukturierung der jeweiligen Fachsäulen sind den Studien- und Prüfungsplänen der Teilfächer zu entnehmen. Aus jeder Fachsäule ist ein Pflichtfach zu absolvieren.

Studienbereiche:	Gesamt-CP:	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Fachsäule 1: Germanistik <i>oder</i> Geschichte <i>oder</i> Philosophie <i>oder</i> Politikwissenschaft <i>oder</i> Soziologie (alle FB 02)	75	Kombination aus studienbegleitenden Fachprüfungen und Studienleistungen. Geht zu 40 % in die Bachelor-Endnote ein.					
Fachsäule 2: Germanistik <i>oder</i> Geschichte <i>oder</i> Philosophie <i>oder</i> Politikwissenschaft <i>oder</i> Soziologie (alle FB 02) <i>oder</i> Informatik (FB 20) <i>oder</i> Sportwissenschaft (FB 03) <i>oder</i> Wirtschaftswissenschaften (FB 01)	75	Kombination aus studienbegleitenden Fachprüfungen und Studienleistungen. Geht zu 40 % in die Bachelor-Endnote ein.					
Optionalbereich: Nach Wahl Praktika, Sprachkurse, Soft Skills, Veranstaltungen aus Fächern des FB 02, ggf. auch aus anderen Fachbereichen	18	Es wird empfohlen, den Optionalbereich erst ab dem 2. Fachsemester zu beginnen	Studienleistungen und Fachprüfungen entsprechend dem Angebot der Fächer. Geht nicht in die Bachelor-Endnote ein.				
BA-Thesis in Fachsäule 1 <i>oder</i> Fachsäule 2	12						Geht zu 20 % in die Bachelor-Endnote ein
	Σ 180						

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

3. Anhänge der Teilfächer

Anhänge I-III für das Teilfach Germanistik

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan Germanistik

Lehrform:		Lehrform		Semester						Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen			
SWS:		Art	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.		Studienleistung	Fachprüfung	Form	Dauer
CP:				CP	CP	CP	CP	CP	CP					
Studienleistung/Fachprüfung:														
Form der Prüfungsleistung:														
Joint Bachelor of Arts - Germanistik														
Studien- und Prüfungsplan Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!														
														
Themenbereich A1 Einführung (Teil 1)														
Modul A1-1	Grundkurs Sprachwissenschaft I	GK	2	3	3						u	f		
Modul A1-2	Grundkurs Literaturwissenschaft I	GK	2	3	3						u	f		
Modul A1-3	Propädeutikum zum wissenschaftlichen Arbeiten	Ü	2	3	3						u	f		
Themenbereich A2 Einführung (Teil 2)														
Modul A2-1	Grundkurs Sprachwissenschaft II	GK	2	3	3					A1-1	u	f		
Modul A2-2	Grundkurs Literaturwissenschaft II	GK	2	3	3					A1-2	u	f		
Modul A2-3	Grundkurs Mediävistik	GK	2	3	3					A1-1, A1-2	u	f		
Modul A2-4	Begleitetes Selbststudium	Begl. SSt		6	6					A1	b	s	120 min	
Themenbereich A3 Aufbau														
Modul A3-1	Proseminar Sprachwissenschaft	PS	2	3		3				A1-1, A2-1	b	HA		
Modul A3-2	Proseminar Literaturwissenschaft	PS	2	3		3				A1-2, A2-2	b	HA		
Modul A3-3	Proseminar Mediävistik	PS	2	3		3				A2-3	b	HA		
Themenbereich B Historischer Überblick														
Modul B1	Sprach- und Literaturgeschichte			6										
	B1-1 Sprachgeschichte	VL	2				3				u	f		
	B1-2 Literaturgeschichte	VL	2			3					u	f		
Modul B2	Lektürekurs I	Ü	2	6		6				A1-2, A2-2	b	s	90 min	
Modul B3	Lektürekurs II	Ü	2	6		6				A1-2, A2-2	b	s	90 min	
Themenbereich C1 Vertiefung														
Modul C1-1	Seminar Sprachwissenschaft	S	2	6				6		A3-1	b	HA		
Modul C1-2	Seminar Literaturwissenschaft	S	2	6				6		A3-2	b	HA		
Themenbereich C2 Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft (alternativ zu C3)														
Modul C2-1	Seminar Sprachsystem/Sprachgebrauch II	S	2	6				6		A3-1	b	HA		
Modul C2-2	Seminar Sprachsystem/Sprachgebrauch II	S	2	6				6		A3-1	u	f		
Themenbereich C3 Schwerpunktbildung Literaturwissenschaft (alternativ zu C2)														
Modul C3-1	Seminar Literaturwissenschaft I	S	2	6				6		A3-2	b	HA		
Modul C3-2	Seminar Literaturwissenschaft II	s	2	6				6		A3-2	u	f		
Summe				75	9	15	12	15	15	12	11	7		

Berechnung der Fachnote: Die Modulnoten A2-4, A3-1, A3-2 und A3-3 gehen zu je 10% und die drei Modulnoten aus den Themenbereichen C1-C3 zu je 20% in die Fachnote Germanistik ein.

Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Germanistik

1. Eingangskompetenzen

Von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (bei ausländischen Studierenden nachzuweisen über ein erfolgreiches Zertifikat TestDaF 4x4);
- Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 GER (oder Äquivalent) (dringend empfohlen),
- Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (empfohlen).

2. Qualifikationsziele

Das Studium des Bachelor-Teilfachs Germanistik macht die Studierenden mit der Leistung und Wirkung von Sprache und Literatur in ihrem geschichtlichen Wandel, ihrer ästhetischen Besonderheit und ihren gesellschaftlichen Bedingungen vertraut und vermittelt daher eine grundständige Fachkompetenz.

Anhand eines Überblicks über die germanistischen Teilbereiche der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Mediävistik bietet das Studium den Studierenden einen Einstieg in Gegenstand, zentrale Arbeitsmethoden und grundlegende Inhalte des Teilfachs und vermittelt fachspezifische Methodenkompetenz.

Nach Abschluss ihres Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen des Teilfachs Germanistik in der Lage

- Forschungsansätze, Denkrichtungen und Ergebnisse innerhalb ihres Fachs kompetent und kritisch beurteilen zu können;
- eine eigene wissenschaftliche Position einzunehmen und diese zu begründen;
- in ihrem Fach Probleme weitgehend selbstständig zu erkennen und mit Hilfe fachspezifischer Methoden zu bearbeiten;
- weitgehend selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, d.h. spezifisch zu recherchieren und wissenschaftliche Standards in Form und Inhalt einzuhalten;
- die Relevanz ihres Faches, seiner Fragestellungen, Methoden und Inhalte, in Bezug auf spätere Berufsfelder einzuschätzen.

Durch unterschiedliche Arbeitsformen im Verlauf des Studiums (wie Gruppenarbeit oder gemeinsame Referat) wird zudem Sozial- und Teamkompetenz gefördert.

Damit ist der Joint Bachelor of Arts mit Teilfach Germanistik nicht nur ein erster berufsqualifizierender Abschluss, sondern auch Grundlage und Voraussetzung für einen Masterstudiengang im Fach Germanistik

oder in verwandten allgemeinen und vergleichenden sprach-, kommunikations- und literaturwissenschaftlichen Fachrichtungen.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhang III: Modulhandbuch Germanistik

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhänge I-III für das Teilfach Geschichte

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan Geschichte

Joint Bachelor of Arts - Geschichte												 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT				
Studien- und Prüfungsplan																
Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!																
Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; OS=Oberseminar etc.	Lehrform	Semester						Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen						
			SWS:		CP:		Studien- leistung	Fachprüfung		Form	Dauer					
Studienleistung/ Fachprüfung:	Form der Prüfungsleistung:	Art	SWS	1.	2.	3.			4.			5.	6.	CP	CP	CP
CP:	Kreditpunkte			b = benotet; u = unbenotet; OP = schriftliche Orientierungsprüfung	s = schriftlich (Klausur); m = mündlich; HA = Hausarbeit; SF = Sonderform; f = fakultativ	CP	CP	CP	CP	CP	CP					
Themenbereich A1 Einführung Neuere Geschichte																
Modul A1-1	Einführung in die Neuere Geschichte (inkl. Tutorium)	PS	6	12	12								b		HA + f	
Modul A1-2	Neuere Geschichte	VL	2	3	3									b	f s/m	s: mind. 60 min, m: 15 min
Themenbereich A2 Einführung Technikgeschichte																
Modul A2-1	Einführung in die Technikgeschichte (inkl. Tutorium)	PS	4	9		9							b		HA + f	
Modul A2-2	Technikgeschichte	VL	2	3		3								b	f s/m	s: mind. 60 min, m: 15 min
Themenbereich A3 Einführung Mittelalterliche Geschichte																
Modul A3-1	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte (inkl. Tutorium)	PS	4	9			9						b		HA + f	
Modul A3-2	Mittelalterliche Geschichte	VL	2	3			3							b	f s/m	s: mind. 60 min, m: 15 min
Themenbereich A4 Einführung Alte Geschichte																
Modul A4-1	Einführung in die Alte Geschichte (inkl. Tutorium)	PS	4	9				9					b		HA + f	
Modul A4-2	Alte Geschichte	VL	2	3				3						b	f s/m	s: mind. 60 min, m: 15 min
Themenbereich B Wahlpflichtergänzung Geschichte																
Katalog von B1- Modulen	Vorlesungen oder Übungen zu Themen der Neueren Geschichte, der Technikgeschichte, der Mittelalterlichen Geschichte, der Alten Geschichte und/oder ein Oberseminar im Thesis-Fachgebiet (4 Module nach Wahl)	VL/Ü	2	3		3							u		f	
		VL/Ü	2	3			3						u		f	
		VL/Ü	2	3					3				u		f	
		VL/Ü OS	2	3						3			u		f	
Katalog von B2- Modulen	Begleitetes Selbststudium zu Themen der Neueren und Neuesten Geschichte, der Neueren Geschichte Schwerpunkt Stadt- und Umweltgeschichte, der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Technikgeschichte (1 Modul nach Wahl)	Begl SSt		3				3					b	m	15 min	
Themenbereich C Wahlpflichtvertiefung Geschichte																
Katalog von C1- Modulen	Wahlpflichtseminar aus den Bereichen Neuere Geschichte oder Technikgeschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Alte Geschichte (1 Modul nach Wahl)	S	2	9					9				A1-1 + entspr. The- men- bereich A2-A4	b	f	
Summe				75	15	15	15	15	12	3			9	5		

Berechnung der Fachnote: Die Noten der A-Module und der Module B2 und C1 gehen nach ihren Kreditpunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Geschichte

1. Eingangskompetenzen

Von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (bei ausländischen Studierenden ist TestDaF 4x4 Zulassungsvoraussetzung);
- Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 GER (oder Äquivalent) (Zulassungsvoraussetzung);
- Fähigkeit zur Auswertung und Analyse von Texten (ggf. noch fachunspezifisch);
- Grundlagenfähigkeiten bei der Erstellung eigener argumentativer Texte;
- hohe Motivation zur eigenständigen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur;
- Befähigung zur klaren mündlichen oder schriftlichen Präsentation unter Verwendung relevanter Hilfsmittel.

2. Qualifikationsziele

Nach Abschluss aller Module des Fachanteils Geschichte im Joint-Bachelor-Studiengang können die Studierenden

- Struktur, Konzepte und Inhalte der Geschichtswissenschaft an konkreten Beispielen erkennen, benennen und erörtern sowie fachliche Fragen unter Anleitung entwickeln;
- auf Grundlagen eines prinzipiellen Verständnisses für die Forschungsmethoden der Disziplin Recherche- und Forschungsstrategien entwickeln, anwenden und beschreiben
- fachwissenschaftliche Begriffsbildungen nachvollziehen, in ausgewählten Ausprägungen anwenden und ihren Stellenwert reflektieren;
- Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Bedeutung in Ansätzen einschätzen;
- interdisziplinäre Verbindungen zum anderen gewählten Fach im Joint Bachelor aufzeigen;
- fachwissenschaftliche und über das Fach hinausweisende Fragestellungen und Kompetenzen in Bezug auf potenzielle Berufsfelder einschätzen.

Allgemeine Schlüsselkompetenzen werden in den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, gelegentlich in eigens ausgewiesenen Veranstaltungen des Optionalbereichs erworben: Die Studierenden können

- auf der Grundlage erster Erfahrungen in der Teamarbeit kooperativ zum Erfolg von Gemeinschaftsprojekten beitragen;
- Kooperationsprozesse in kleineren selbstorganisierten Projekten organisieren;
- mündliche Präsentationstechniken anwenden: Strukturierung eines Kurzvortrags und längerer Referate (unter Anleitung), Grundelemente der Rhetorik anwenden, Auftreten vor größeren Gruppen in Diskussion und Vortrag beherrschen, Grundlagen der visuellen Ausgestaltung einer mündlichen Präsentation beherrschen;
- schriftliche Präsentation: wissenschaftliche Arbeiten auf Bachelor-Niveau (unter Anleitung) entsprechend;
- den formalen Standards der Disziplin bis hin zu einer Quellen und Forschungsliteratur berücksichtigenden Thesis verfassen;
- selbstorganisierte geschichtswissenschaftliche Literatur und Quellen erschließen;
- eine weitere Fremdsprache (neben Englisch) auf mittlerer Niveaustufe beherrschen.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhang III: Modulhandbuch Geschichte

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhänge I-III für das Teilfach Informatik

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan Informatik

Joint Bachelor of Arts - Informatik																
Studien- und Prüfungsplan																
Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter																
Lehrform:	VL=Vorlesung; IV=integrierte Lehrveranstaltung; Pr=Praktikum; S=Seminar; Ü=Übung; etc.	Lehrform		Semester						Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen					
				1.	2.	3.	4.	5.	6.		Studienleistung	Fachprüfung	Form	Dauer		
SWS:	Semesterwochenstunden	Art	SWS	CP	CP	CP	CP	CP	CP							
CP:	Kreditpunkte															
Studienleistung/ Fachprüfung:	b=benotet; u=unbenotet; OP=schriftliche Orientierungsprüfung															
Form der Prüfungsleistung:	s=schriftlich (Klausur); m=mündlich; HA=Hausarbeit; SF=Sonderform; f=fakultativ															
A Pflichtbereich																
Modul A1-1	Höhere Mathematik 1	vu	5	7	7								b	s	90-120 min	
Modul A2-1	Grundlagen der Informatik 1	IV	8	10	10								u	b	s	90-120 min
Modul A3-1	Grundlagen der Informatik 2	IV	8	10	10						A2-1	u	b	s	90-120 min	
Modul A4-1	Formale Grundlagen der Informatik 1	IV	3	5	5						A2-1		b	s	90-120 min	
Modul A5-1	Grundlagen der Informatik 3	IV	8	10		10					A3-1	u	b	s	90-120 min	
Modul A6-1	Einführung in Software Engineering	IV	3	5		5							b	s	90-120 min	
Modul A7	Bachelor-Praktikum mit Projektbegleitung		6	9												
	A7-1 Bachelor-Praktikum	Pr	4				6				A2 A3 A6	b				
	A7-2 Projektbegleitung	IV	2			3										
B Wahlpflichtbereich: Spezielle Gebiete der Informatik																
	Auswahl von Lehrveranstaltungen aus zwei Vertiefungsrichtungen des Wahlpflichtbereichs Informatik einschließlich der zugehörigen Einführungsveranstaltungen im Gesamtumfang von 19 CP, davon mindestens 5 CP pro Gebiet, insgesamt mindestens 14 CP aus den Lehrformen Vorlesung, Übung und integrierte Veranstaltung.			19				5	14					fs/m	s: 60-120 min, m: 30 min	
Summe				75	17	15	15	14	14	0						

Berechnung der Fachnote:

Die Noten für die Module A1-A5 gehen einfach gewichtet nach Kreditpunkten und die Module A6 (Einführung in Software Engineering), A7 (Bachelorpraktikum) sowie die Module des Wahlpflichtbereichs B doppelt gewichtet nach Kreditpunkten in die Fachnote Informatik ein.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Informatik

1. Eingangskompetenzen

Von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (bei ausländischen Studierenden nachzuweisen über ein erfolgreiches Zertifikat TestDaF 4x4);
- Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 GER (oder Äquivalent) (dringend empfohlen).

2. Qualifikationsziele

Im Teilfach Informatik erwerben die Studierenden umfangreiche fachliche als auch fachübergreifende Kompetenzen. Diese Kompetenzen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang.

Nach Abschluss des Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- ihr Fachwissen zu theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen der Informatik einzusetzen,
- weitgehend selbstständig anspruchsvolle Probleme aus der Informatik mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen,
- Prozessanalyse und Prozessmodellierung vorzunehmen,
- ein kleineres Entwicklungsprojekt mit allen Phasen (Analysephase, Designphase, Verifikationsphase) des Softwareentwurfs selbstständig unter verschiedenen Randbedingungen wie z.B. Zeitmanagement durchzuführen,
- Ergebnisse von Analysen bzw. fertigen Softwareprodukten sicher an Fachleute und Laien zu kommunizieren
- in Teams zu arbeiten und Teams zu organisieren,
- selbstständig Informationsbeschaffung durchzuführen und die Informationen (kritisch) zu bewerten,
- unter Anleitung ein begrenztes Thema aus der Informatik mit wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum selbstständig zu bearbeiten.

Anhang III: Modulhandbuch Informatik

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Siehe gesondertes Dokument (bereits veröffentlichtes Modulhandbuch des Fachbereichs für alle Studiengänge).

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts*

Anhänge I-III für das Teilfach Philosophie

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan Philosophie

Joint Bachelor of Arts - Philosophie											 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT									
Studien- und Prüfungsplan																				
Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!																				
Lehrform:		VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar		Lehrform		Semester						Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen							
SWS:		Semesterwochenstunden				Art	SWS	1.	2.	3.	4.		5.	6.	Studienleistung	Fachprüfung	Form	Dauer		
CP:		Kreditpunkte		CP	CP			CP	CP	CP	CP	CP								
Studienleistung/ Fachprüfung:		b = benotet; u = unbenotet; OP = schriftliche Orientierungsprüfung																		
Form der Prüfungsleistung:		s = schriftlich (Klausur); m = mündlich; HA = Hausarbeit; SF = Sonderform; f = fakultativ																		
Themenbereich 1A Einführung in das Studium der Philosophie																				
Modul 1A-1	Einführung in die Philosophie - Methoden und Begriffe	PS / VL	4	5	5									b	s					
Modul 1A-2	Einführung in die Philosophie - Handeln und Verstehen	PS / VL	2	5	5									b	s	60-240 min				
Modul 1A-3	Einführendes Proseminar	PS	2	5	5									b	s					
Themenbereich 2A Aufbau Theoretische Philosophie																				
Modul 2A-1	Logik und Argumentation	PS / VL	4	5	5							1A-1		b	s	60-240 min				
Modul 2A-2	Aufbau: Theoretische Philosophie I	PS / VL	2	5	5							1A-1	u		f					
Modul 2A-3	Aufbau: Theoretische Philosophie II	PS / VL	2	5	5							1A-1	u		f					
Themenbereich 3A Aufbau Praktische Philosophie																				
Modul 3A-1	Reflexion normativer Ordnungen	PS / VL	2	5	5							1A-2		b	HA					
Modul 3A-2	Aufbau: Praktische Philosophie I	PS / VL	2	5	5							1A-2	u		f					
Modul 3A-3	Aufbau: Praktische Philosophie II	PS / VL	2	5	5							1A-2	u		f					
Themenbereich 4A Vertiefung Theoretische Philosophie																				
Modul 4A-1	Vertiefung: Theoretische Philosophie I	S	2	5	5				5			2A-1, 2A-2	u		f					
Modul 4A-2	Vertiefung: Theoretische Philosophie II	S	2	5	5				5			2A-1, 2A-2	u		f					
Modul 4A-3	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie	Begl SSSt		5	5				5			2A		b	HA					
Themenbereich 5A Vertiefung Praktische Philosophie																				
Modul 5A-1	Vertiefung: Praktische Philosophie I	S	2	5	5				5			3A-1, 3A-2	u		f					
Modul 5A-2	Vertiefung: Praktische Philosophie II	S	2	5	5				5			3A-1, 3A-2	u		f					
Modul 5A-3	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie	Begl SSSt		5	5				5			3A		b	m	30 min				
Summe				75	10	15	15	10	15	10			8	7						

Berechnung der Fachnote:

Die Noten der Module 1A-1, 1A-2 und 1A-3 gehen jeweils nach ihren Kreditpunkten gewichtet in die Fachnote ein (je 5/5), die Noten der Module 2A-1, 3A-1, 4A-3 und 5A-3 jeweils nach den Kreditpunkten der Themenbereiche gewichtet (je 15/5).

Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Philosophie

1. Eingangskompetenzen

Von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (bei ausländischen Studierenden nachzuweisen über ein erfolgreiches Zertifikat TestDaF 4x4);
- Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 GER (oder Äquivalent) (Zulassungsvoraussetzung);
- Fähigkeit zur Auswertung und Analyse von Texten (ggf. noch fachunspezifisch);
- Grundlagenfähigkeiten bei der Erstellung eigener argumentativer Texte sowie bei der mündlichen Präsentation unter Verwendung relevanter Hilfsmittel.

2. Qualifikationsziele

Die Studierenden des Joint Bachelor of Arts-Studienganges mit Teilfach Philosophie erreichen folgende Qualifikationsziele:

- Exemplarische Vertrautheit mit Klassikern der Philosophie;
- Fähigkeit, Grundlinien der Philosophiegeschichte zu identifizieren und epochal zu strukturieren;
- Exemplarische Vertrautheit mit zentralen systematischen Fragestellungen, Arbeitsfeldern und Argumentationsformen der theoretischen und praktischen Philosophie;
- Sicherheit in der analytischen Lektüre philosophischer Texte;
- Sichere Beherrschung mündlicher und schriftlicher Darstellungs-, Präsentations- und Diskussionsstrategien des Fachs Philosophie;
- Vertrautheit mit der Literaturgattung „wissenschaftliche/philosophische Literatur“ und Fähigkeit, eigenständig mit den Arbeitsmitteln und -techniken des Fachs Philosophie umzugehen;
- Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit, die berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen umfasst und zugleich wissenschaftlichen Kriterien genügt;
- Beherrschung philosophiespezifischer Schlüsselkompetenzen (Aufarbeitung und Strukturierung komplexer theoretischer Sachverhalte und deren allgemeinverständliche Vermittlung, genaue Lektüre schwieriger Texte, differenzierte mündliche und schriftliche Argumentations- und Ausdrucksweise);
- Fähigkeit, die erforderlichen methodischen Grundkompetenzen sowie das systematische und philosophiehistorische Grundlagenwissen für selbstständige weiterführende philosophische Studien auf Master-Niveau anzuwenden.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts*

Anhang III: Modulhandbuch Philosophie

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts*

Anhänge I-III für das Teilfach Politikwissenschaft

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan Politikwissenschaft

Joint Bachelor of Arts - Politikwissenschaft											 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT					
Studien- und Prüfungsplan																
Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!																
Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar		Semester		Prüfungsleistungen											
	SWS:	Kreditpunkte														
Studienleistung/	b = benotet; u = unbenotet; OP = schriftliche Orientierungs-															
Fachprüfung:	prüfung															
Form der	s = schriftlich (Klausur); m = mündlich; HA = Hausarbeit; SF =															
Prüfungsleistung:	Sonderform; f = fakultativ															
		Art	SWS	Semester						Voraussetzung						
				1	2	3	4	5	6	Studienleistung	Fachprüfung	Form	Dauer			
				CP	CP	CP	CP	CP	CP							
Themenbereich A Orientierung																
Modul A1		Orientierungsmodul		6	9											
		A1-1 Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft		VL	2							u	SF			
		A1-2 Proseminar Einführung in die Politikwissenschaft		PS	2	9							OP	HA		
		A1-3 Übung Einführung in die Politikwissenschaft		Ü	2							u	SF			
Themenbereich B1 Politische Theorie und politische Philosophie																
Modul B1-1		Politische Theorie und politische Philosophie I		VL	2	3	3							b	s	90 min
Modul B1-2		Politische Theorie und politische Philosophie II		PS	2	6	6							b	HA	
Themenbereich B2 Das politische System der Bundesrepublik Deutschland																
Modul B2-1		Das politische System der Bundesrepublik Deutschland I		VL	2	3	3							b	s	90 min
Modul B2-2		Das politische System der Bundesrepublik Deutschland II		PS	2	6	6							b	HA	
Themenbereich B3 Analyse und Vergleich politischer Systeme																
Modul B3-1		Analyse und Vergleich politischer Systeme I		VL	2	3							3	b	s	90 min
Modul B3-2		Analyse und Vergleich politischer Systeme II		PS	2	6							6	b	HA	
Themenbereich B4 Internationale Beziehungen/ Außenpolitik																
Modul B4-1		Internationale Beziehungen/ Außenpolitik I		VL	2	3	3							b	s	90 min
Modul B4-2		Internationale Beziehungen/ Außenpolitik II		PS	2	6							6	b	HA	
Themenbereich B5 Staats-tätigkeit (public policy) und öffentliche Verwaltung																
Modul B5-1		Staats-tätigkeit und öffentliche Verwaltung		VL	2	3	3							b	s	90 min
Modul B5-2		Einführung in die Policy-Analyse		PS	2	6	6							b	HA	
Themenbereich B6 Methoden der Politikwissenschaft																
Modul B6-1		Methoden und Wissenschaftstheorie		VL	2	3							3	b	s	90 min
Modul B6-2		Methoden der empirischen Sozialforschung		PS	2	6							6	b	s	90 min
Themenbereich C Wahlpflichtbereich (2 Module nach Wahl)																
Katalog aus C-Modulen		Zwei Wahlpflicht-Proseminare zu exemplarischen Themen der Themenbereiche B1-B6		PS	2	6							6	b	f	
Summe						75	15	12	15	15	12	6	16	1		

Berechnung der Fachnote: Die Modulnoten B1-2, B2-2, B3-2, B4-2, B5-2, B6-2 sowie die beiden Modulnoten aus C gehen nach Kreditpunkten gewichtet in die Fachnote ein (je 6/48).

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts*

Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Politikwissenschaft

1. Eingangskompetenzen

1. Eingangskompetenzen

Von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (bei ausländischen Studierenden nachzuweisen über ein erfolgreiches Zertifikat TestDaF 4x4);
- Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 GER (oder Äquivalent) (dringend empfohlen).

2. Qualifikationsziele

Im Teilfach Politikwissenschaft des Joint Bachelor of Arts erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse über politische Institutionen, Prozesse und Formen politischer Steuerung, die auf verschiedenen Ebenen innerhalb und jenseits des Nationalstaats angesiedelt sind. Die Studierenden gewinnen außerdem praktische Fähigkeiten zur theoretischen und empirischen Thematisierung politikwissenschaftlicher Fragestellungen. Die erworbenen Kompetenzen der Absolventen qualifizieren für eine Zulassung in einen politikwissenschaftlichen oder fachverwandten Masterstudiengang.

Nach Abschluss des Teilfachs Politikwissenschaft sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- theoretische und analytische Fragestellungen zu entwickeln und wissenschaftlich fundierte Urteile argumentativ zu begründen,
- selbstständig die begriffssystematische Reflexion auf politikwissenschaftliche Grundbegriffe zu betreiben und politik- und gesellschaftstheoretischer Ansätze hermeneutisch zu rekonstruieren,
- sich die besonderen Strukturen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland in ihrem historischen und sozialen Kontext zu erarbeiten,
- sich Inhalte und Methoden der vergleichenden Analyse politischer Systeme anzueignen und vergleichende Analysen selbst durchzuführen;
- Analyse- und Theorieansätze internationaler Politik mit ihren zentralen Prämissen zu benennen und themenbezogenen anzuwenden,
- Konzepte zur Analyse von Staatstätigkeit sowie wissenschaftliche Konzepte zur Binnenstruktur und Funktionsweise von öffentlicher Verwaltung sowie von Formen politischer Entscheidungen und ihrer administrativen Umsetzung anzuwenden,
- zentrale Ansätze der Wissenschafts- und Erkenntnistheorie mit ihren Perspektiven auf die Forschung und ihre wesentlichen Elemente zu benennen sowie quantitative und qualitative sozialwissenschaftliche Methoden praktisch anzuwenden,
- ihre erworbenen Basiskenntnisse im Fach systematisch und selbstständig nach eigener Schwerpunktsetzung zu vertiefen,
- ihre konzeptionelle Kreativität und empirischen Fertigkeiten auch bei mündlichen Präsentationen und in Diskussionen zu entfalten sowie eigene Forschungsbeiträge in schriftlicher Form zu dokumentieren.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts*

Anhang III: Modulhandbuch Politikwissenschaft

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhänge I-III für das Teilfach Soziologie

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan Soziologie

Joint Bachelor of Arts - Soziologie												 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT														
Studien- und Prüfungsplan																										
Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!																										
Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; BeglSt=Begleitetes Selbststudium; e.c.											Lehrform		Semester						Prüfungsleistungen						
	SWS:	Semesterwochenstunden																								
	CP:	Kreditpunkte																								
Studienleistung/ Fachprüfung:	b = benotet; u = unbenotet; OP = schriftliche Orientierungsprüfung											Art	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Empfohlene Voraussetzungen	Studienleistung	Fachprüfung	Form	Dauer		
Form der Prüfungsleistung:	s = schriftlich; m = mündlich; HA = Hausarbeit; SF = Sonderform; f = fakultativ																									
		CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP					
Themenbereich S1 Einführung und Grundbegriffe der Soziologie																										
Modul S1-1	Orientierungsveranstaltung											S	4	4	4								u		HA	
Modul S1-2	Grundbegriffe der Soziologie											VL/S	2	6	6								b		s od. HA	120 min
Themenbereich S2 Theorien und Analysen der Sozialstruktur																										
Modul S2-1	Theorien und Analysen der Sozialstruktur											VL	2	3	3								u		f	
Modul S2-2	Sozialstrukturanalyse I											S	2	3	3								u		f	
Modul S2-3	Sozialstrukturanalyse II											S	2	6		6							b		HA	
Modul S2-4	Begleitetes Selbststudium: Sozialstrukturanalyse											Begl SSt		3		3					S2-1		b	m	30 min	
Themenbereich S3 Methoden der empirischen Sozialforschung																										
Modul S3-1	Methoden der empirischen Sozialforschung I											VL	2	3			3						u		f	
Modul S3-2	Methoden der empirischen Sozialforschung II											VL	2	3				3			S3-1		u		f	
Modul S3-3	Begleitetes Selbststudium: Methoden der empirischen Sozialforschung											Begl SSt		3				3			S3-1		b	s	120 min	
Themenbereich S4 Statistische Datenanalyse																										
Modul S4-1	Statistische Datenanalyse I											VL	2	3			3						u		f	
Modul S4-2	Statistische Datenanalyse II											VL	2	3				3			S4-1		u		f	
Modul S4-3	Begleitetes Selbststudium: Statistische Datenanalyse											Begl SSt		3				3			S4-1 S4-2		b	s	120 min	
Themenbereich S5 Theorie und Gesellschaft																										
Modul S5-1	Vorlesung Theorie und Gesellschaft I											VL	2	3			3						u		f	
Modul S5-2	Vorlesung Theorie und Gesellschaft II											VL	2	3				3			S5-1		u		f	
Modul S5-3	Seminar Theorie und Gesellschaft I											S	2	4			4						b		HA	
Modul S5-4	Seminar Theorie und Gesellschaft II											S	2	4				4					b		HA	
Modul S5-5	Begleitetes Selbststudium: Theorie und Gesellschaft											Begl SSt		3					3		S5-1 S5-2		b	s	240 min	
Themenbereich S6 Spezielle Soziologien																										
Modul S6-1	Spezielle Soziologie I											VL/S	2	3					3				u		f	
Modul S6-2	Spezielle Soziologie II											S	2	6					6				b		HA	
Modul S6-3	Spezielle Soziologie III											S	2	6						6			b		HA	
Summe															75	16	12	16	13	12	6		16	4		

Berechnung der Fachnote: Die Noten der Module S2-4, S3-3, S4-3 und S5-5 gehen jeweils zu 18,75 % in die Fachnote ein, die Noten der Module S6-2 und S6-3 zu jeweils 12,5 %.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Soziologie

1. Eingangskompetenzen

Von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (bei ausländischen Studierenden nachzuweisen über ein erfolgreiches Zertifikat TestDaF 4x4);
- Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 GER (oder Äquivalent) (dringend empfohlen),
- Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (empfohlen).

2. Qualifikationsziele

Mit dem Joint Bachelor of Arts erwerben die Studierenden umfangreiche Fachkenntnisse im Teilfach Soziologie und zusätzlich fachübergreifende Kompetenzen. Diese Kompetenzen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang.

Nach Abschluss des Teilfachs Soziologie sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

S1	in Bibliotheken und Datenbanken zu recherchieren, wissenschaftliche Texte zu schreiben, soziologische Grundbegriffe und Themen zu verstehen sowie im Team zu arbeiten.
S2	die Konzepte zur Analyse der Sozialstruktur zu verstehen und sie darzustellen und zu erklären, und zwar sowohl im mündlichen Vortrag als auch mittels der Ausarbeitung einer schriftlichen Expertise; einzelne Phänomene und Entwicklungstendenzen in größere Zusammenhänge einzuordnen (unter Heranziehung soziologischer Theorien, empirischer Untersuchungen, von Alltagsinterpretationen und eigener sozialer Erfahrungen und Bewertung ihrer Bedeutung) sowie über die grundlegenden theoretischen und empirischen Konzepte zu verfügen, um sich in ein neues Gebiet sozialer Strukturen und sozialer Ungleichheit einarbeiten zu können und dies angemessen analysieren, verstehen und bewerten zu können.
S3	die konzeptionelle Anlage und die praktische Durchführung von Forschungsprojekten der empirischen Sozialforschung kritisch beurteilen zu können. Die Methodenausbildung soll außerdem dazu befähigen, selbstständig kleinere empirische Forschungsprojekte zu planen und Datenerhebungen durchzuführen, die den etablierten Qualitäts-Standards entsprechen.
S4	elementare uni-, bi- und multivariate Berechnungen der Deskriptiv- und Inferenzstatistik praktisch durchführen zu können. Die Ausbildung in statistischen Methoden soll die Teilnehmer(innen) außerdem in den Stand versetzen, veröffentlichte Datenanalysen der quantitativen Sozialforschung zu verstehen und kritisch nachvollziehen zu können.
S5	über die grundlagentheoretischen Konzepte zu verfügen mit dem Ziel, die aktuellen Forschungsergebnisse informiert verorten und bewerten zu können. Die Ausbildung in soziologischer Theorie soll außerdem dazu befähigen den Kenntnisstand zu soziologischen Theorien in Geschichte und Gegenwart selbstständig zu erweitern, die Reichweite und Anwendungsbezüge soziologischer Theorien zu verstehen und Rolle soziologischer Theorien bei der Formung der institutionellen und kognitiven Identität des Faches zu erkennen.
S6	gesellschaftliche Teilbereiche in Grundzügen zu kennen und Verständnis für soziale Zusammenhänge zu entwickeln. Die Ausbildung in den Speziellen Soziologien soll außerdem zur systematischen Textlektüre und zum konsistenten Argumentieren befähigen. Es soll außerdem die Fähigkeit erlangt werden, soziologische Theorien auf konkrete gesellschaftliche Probleme und soziologische Fragestellungen zu beziehen. Es soll ein „soziologischer Blick“ entwickelt werden, d. h. die Fähigkeit zu einem analytischen Zugriff auf soziale Verhältnisse. Dazu soll die Fähigkeit ausgebildet werden, soziales Handeln in gesellschaftlichen Teilbereichen zu beobachten, zu interpretieren und empirische Forschungen in diesen Bereichen zu verstehen und zu beurteilen.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhang III: Modulhandbuch Soziologie

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhänge I-III für das Teilfach Sportwissenschaft

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan Sportwissenschaft

Joint Bachelor of Arts - Sportwissenschaft											 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT							
Studien- und Prüfungsplan																		
Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!																		
Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; GK=Grundkurs; AKT=Aufbaukurs Vermittlung, AKT=Aufbaukurs Training etc.					Lehrform		Semester						Prüfungsleistungen				
	SWS:	Semesterwochenstunden					Art	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Studienleistung	Fachprüfung	Form	Dauer
CP:	Kreditpunkte					CP			CP	CP	CP	CP	CP					
Studienleistung/ Fachprüfung:	b = benotet; u = unbenotet; MP = Modulprüfung																	
Form der Prüfungsleistung:	s = schriftlich (Klausur); m = mündlich; HA = Hausarbeit; SF = Sonderform; f = fakultativ																	
A Sporttheorie						28	42											
Modul SJ1	Sportwissenschaftliches Propädeutikum					6	9											
	SJ1-1 Einführung in das Studium der Sportwissenschaft					VL	2	3										
	SJ1-2 Forschungsmethoden I					VL	2	3										
	SJ1-3 Forschungsmethoden II					PS	2		3				b		f			
	Modulprüfung am Ende des zweiten Semesters					MP								b	s	60 min		
Modul SJ2	Sportmedizinische Grundlagen					4	6											
	SJ2-1 Sportmedizin I (Anatomie)					VL	2	3										
	SJ2-2 Sportmedizin II (Physiologie)					VL	2		3									
	Modulprüfung am Ende des zweiten Semesters					MP								b	s	60 min		
Wahlpflicht-Modul SJ3	Bewegungs- und Trainingswissenschaftliche Grundlagen L (Leistung) - alternativ zu SJ4					6	9											
	SJ3-1 Bewegungswissenschaftliche Grundlagen					VL	2	3										
	SJ3-2 Grundlagen der Trainingswissenschaft					VL	2		3									
	SJ3-3 Trainingswissenschaft (Leistung)					PS	2		3				b		f			
	Modulprüfung am Ende des zweiten Semesters					MP								b	s	60 min		
Wahlpflicht-Modul SJ4	Bewegungs- und Trainingswissenschaftliche Grundlagen G (Gesundheit) - alternativ zu SJ3					6	9											
	SJ4-1 Bewegungswissenschaftliche Grundlagen					VL	2	3										
	SJ4-2 Grundlagen der Trainingswissenschaft					VL	2		3									
	SJ4-3 Trainingswissenschaft (Gesundheit)					PS	2		3				b		f			
	Modulprüfung am Ende des zweiten Semesters					MP								b	s	60 min		
Wahlpflicht-Modul SJ5	Sportpädagogische Grundlagen E (Erziehung) - alternativ zu SJ6					4	6											
	SJ5-1 Einführung in die Sportpädagogik					VL	2				3							
	SJ5-2 Sportpädagogische Modelle					PS	2					3	b		f			
	Modulprüfung am Ende des fünften Semesters					MP								b	s	60 min		
Wahlpflicht-Modul SJ6	Sportpädagogische Grundlagen G (Geschichte) - alternativ zu SJ5					4	6											
	SJ6-1 Einführung in die Sportpädagogik					VL	2				3							
	SJ6-2 Sport im Zivilisationsprozess					PS	2					3	b		f			
	Modulprüfung am Ende des fünften Semesters					MP								b	s	60 min		
Wahlpflicht-Modul SJ7	Sportsociologische Grundlagen G (Gesellschaft) - alternativ zu SJ8					4	6											
	SJ7-1 Einführung in die Sportsociologie					VL	2			3								
	SJ7-2 Aktuelle Themen der Sportsociologie					PS	2				3		b		f			
	Modulprüfung am Ende des vierten Semesters					MP								b	s	60 min		
Wahlpflicht-Modul SJ8	Sportsociologische Grundlagen S (Struktur) - alternativ zu SJ7					4	6											
	SJ8-1 Einführung in die Sportsociologie					VL	2			3								
	SJ8-2 Sportorganisationen					PS	2				3		b		f			
	Modulprüfung am Ende des vierten Semesters					MP								b	s	60 min		

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Lehrform: VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; GK=Grundkurs, AKT=Aufbaukurs Vermittlung, AKT=Aufbaukurs Training etc.		Lehrform		Semester						Prüfungsleistungen										
				SWS:		1.	2.	3.	4.	5.	6.	Studienleistung	Fachprüfung	Form	Dauer					
				CP:																
CP: Kreditpunkte		Art		SWS		CP	CP	CP	CP	CP	CP									
Studienleistung/ Fachprüfung:		b = benotet; u = unbenotet; MP = Modulprüfung																		
Form der Prüfungsleistung:		s = schriftlich (Klausur); m = mündlich; HA = Hausarbeit; SF = Sonderform; f = fakultativ																		
Wahlpflicht-Modul SJ9		Sportpsychologische Grundlagen G (Gesundheit) - alternativ zu SJ10		4		6														
SJ9-1 Einführung in die Sportpsychologie		VL		2				3												
SJ9-2 Psychologie der Gesundheitsförderung		PS		2				3			b		f							
		Modulprüfung am Ende des vierten Semesters		MP							b		s	60 min						
Wahlpflicht-Modul SJ10		Sportpsychologische Grundlagen K (Konsum) - alternativ zu SJ9		4		6														
SJ10-1 Einführung in die Sportpsychologie		VL		2				3												
SJ10-2 Psychologie des Sportmanagements		PS		2				3			b		f							
		Modulprüfung am Ende des vierten Semesters		MP							b		s	60 min						
B Sportpraxis				22		33														
Wahlpflicht-Modul SJ11		Sportpraktische Grundlagen L (Leistung) - alternativ zu SJ12		6		9														
SJ11-1 Funktionsgymnastik		GK		2		3														
SJ11-2 Kleine Spiele		GK		2				3												
SJ11-3 Ausdauer-, Kraft-, Schnelligkeitstraining (2 von 3)		GK		2			3													
		Modulprüfung integriert als Teilprüfungen		MP							b		SF							
Wahlpflicht-Modul SJ12		Sportpraktische Grundlagen G (Gesundheit) - alternativ zu SJ11		6		9														
SJ12-1 Funktionsgymnastik		GK		2		3														
SJ12-2 Kleine Spiele		GK		2				3												
SJ12-3 Gesundheitsorientierte Gymnastik		GK		2			3													
		Modulprüfung integriert als Teilprüfungen		MP							b		SF							
Modul SJ13		Sportpraktische Grundlagen MI (jeweils verschiedene Mannschafts- und Individualsportarten nach Wahl)		4		6														
SJ13-1 Mannschaftsportarten		GK		2				3												
SJ13-2 Individualsportart		GK		2				3												
		Modulprüfung integriert als Teilprüfungen		MP							b		SF							
Modul SJ14		Sportpraktische Grundlagen FE (Freizeit- und Erlebnissportarten)		4		6														
SJ14-1 Freizeit- und Erlebnissportart		GK		2					3											
SJ14-2 Freizeit- und Erlebnissportart		GK/ AKV/ AT		2					3											
		Modulprüfung integriert als Teilprüfungen		MP							b		SF							
Modul SJ15		Vertiefungsmodul T (Training)		4		6														
SJ15-1 Individualsportart (nach Wahl)		AKT		2					3											
SJ15-2 Mannschaftsportarten (nach Wahl)		AKT		2					3											
		Modulprüfung integriert als Teilprüfungen		MP							b		SF							
Modul SJ16		Vertiefungsmodul V (Vermittlung)		4		6														
SJ16-1 Individualsportart (nach Wahl)		AKV		2						3										
SJ16-2 Mannschaftsportarten (nach Wahl)		AKV		2						3										
		Modulprüfung integriert als Teilprüfungen		MP							b		SF							
Summe						75						15	15	15	15	9	6	10	6	

Berechnung der
Fachnote:

Alle Modulnoten gehen nach ihren Kreditpunkten gewichtet in die Fachnote ein. In Fällen, in denen die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, werden alle Teilprüfungsnoten gemäß den Kreditpunkten der Lehrveranstaltung in der Modulnote gewichtet.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhang II: Kompetenzbeschreibungen Sportwissenschaft

1. Eingangskompetenzen:

Vor Beginn des Studiums des Teilfaches Sportwissenschaft ist der Nachweis der besonderen Eignung durch das Ablegen einer Sparteignungsprüfung (Immatrikulationsvoraussetzung gemäß § 63 Abs. 4 HHG) zu erbringen.

Zweck und Umfang der Sparteignungsprüfung:

Durch die Sparteignungsprüfung haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachzuweisen, dass sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügen, die erwarten lässt, dass sie den praktischen Anforderungen des geplanten Fachstudiums genügen können. Die Sparteignungsprüfung erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 1 der Sparteignungsprüfungsverordnung auf folgende Teilgebiete:

1. Individualsportarten
2. Mannschaftssportarten und Gymnastik & Tanz

Das Teilgebiet 1 umfasst die Sportarten Gerätturnen, Leichtathletik und Schwimmen, das Teilgebiet 2 die Sportarten Gymnastik & Tanz, Basketball, Fußball, Handball und Volleyball. Aus dem Teilgebiet 2 müssen drei Sportarten gewählt werden. Die Wahl der Sportarten hat bei der Beantragung der Zulassung zur Sparteignungsprüfung (§ 3) zu erfolgen.

2. Qualifikationsziele

Der Joint Bachelor of Arts mit Teilfach Sportwissenschaft soll einerseits durch die Darstellung von Überblickswissen grundlegende Kenntnisse über Fachinhalte und -methoden vermitteln und andererseits durch exemplarisches Lernen und Arbeiten zu einer allgemeinwissenschaftlichen Grundausbildung führen.

Das Studium des Teilfaches befähigt die Studierenden zu eigenständigem, theoriegeleitetem und zielorientiertem Finden von adäquaten Problemlösungen für wissenschaftliche sowie praxisbezogene Fragestellungen und befördert die Bereitschaft zur Reflexion sowie zur Kritikfähigkeit.

Nach dem Abschluss des Teilbereiches Sportwissenschaft des Joint Bachelor of Arts können die Absolventinnen und Absolventen

- grundlegende Fragestellungen, Theorien und Methoden der Sportwissenschaft beschreiben, differenzieren und bewerten,
- Forschung und Forschungsergebnisse beurteilen und anwenden,
- Wissen berufsfeldspezifisch und anforderungsadäquat anwenden und vermitteln,
- didaktisch-methodische bzw. trainingsmethodische Handlungskompetenzen in verschiedenen Sportarten integrieren und transferieren,
- sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen Problemen und Lösungen im sportwissenschaftlichen Kontext austauschen und
- in einem Team Verantwortung übernehmen.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhang III: Modulhandbuch Sportwissenschaft

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhänge I-III für das Teilfach Wirtschaftswissenschaften

Anhang I: Studien- und Prüfungsplan Wirtschaftswissenschaften

Joint Bachelor of Arts - Wirtschaftswissenschaften										TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT						
Studien- und Prüfungsplan																
Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!																
Lehrform:		VL = Vorlesung; Ü = Übung		Lehrform		Semester						Empfohlene Voraussetzung	Prüfungsleistungen			
SWS:		Semesterwochenstunden		Art	SWS								Studien- leistung	Fachprüfung	Form	Dauer
CP:		Kreditpunkte				CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP				
Studienleistung/ Fachprüfung:		b = benotet; u = unbenotet; OP = schriftliche Orientierungsprüfung				1	2	3	4	5	6					
Form der Prüfungsleistung:		s = schriftlich (Klausur); m = mündlich; HA = Hausarbeit; SF = Sonderform; f = fakultativ														
A. Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaften						30										
Modul A1-1	Höhere Mathematik I	VL+ Ü	3+2	7	7								b	s	60-180 min	
Modul A2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		4	6									b	s	60-180 min	
	A2-1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	VL	2+0		3							A2-1				
	A2-2 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	VL	2+0		3											
Modul A3	Finanz- und Betriebsbuchführung		5	5									b	s	60-180 min	
	A3-1 Buchführung	VL+ Ü	1+1		2											
	A3-2 Kosten- und Leistungsrechnung	VL+ Ü	2+1		3											
Modul A4	Bilanzierung und Finanzierung		4	6								A3-1	b	s	60-180 min	
	A4-1 Bilanzierung	VL	2+0				3									
	A4-2 Investition und Finanzierung	VL	2+0				3									
Modul A5	Volkswirtschaftslehre I		5	6									b	s	60-180 min	
	A5-1 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	VL	2+0			2										
	A5-2 Mikroökonomie I	VL+ Ü	2+1				4									
Modul A6-1	Vertragsrecht, Vertragsgestaltung und gesetzliche Schulverhältnisse	VL+ Ü	3+1		5								b	s	60-180 min	
B. Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften						35										
Modulbereich B	Katalog Betriebswirtschaftslehre, Katalog Volkswirtschaftslehre und Statistik, offener Wahlkatalog (max. 12 CP)					3	5	12	12	8			b	fs/m	60-180 min	
Summe				75	17	11	15	12	12	8		0	7			

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*
Wahlkataloge:

B. Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften

... Katalog Betriebswirtschaftslehre

Unternehmensführung und Marketing	6 CP	2 VL im SoSe
Operations Research/Produktion und Supply Chain Management	7 CP	2 VL (mit Übung) im WS/SoSe
Personal- und Innovationsmanagement	6 CP	2 VL im WS/SoSe
Planungs- und Entscheidungstechniken/Projektmanagement	6 CP	2 VL im WS/SoSe
Controlling	6 CP	2 VL im WS/SoSe
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik/Programmieren in Java	6 CP	2 VL (mit Übung) im WS/SoSe

... Katalog Volkswirtschaftslehre und Statistik

Statistik I (nicht wählbar wenn anderes Teilfach Soziologie)	5 CP	1 VL (mit Übung) im WS
Statistik II	5 CP	1 VL (mit Übung) im SoSe
Volkswirtschaftslehre II	8 CP	2 VL (mit Übung) im WS/SoSe
Wirtschafts- und Finanzpolitik/Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6 CP	2 VL im WS/SoSe

... offener Wahlkatalog

Rechtsfragen der digitalen Welt	6 CP	2 VL im WS
Arbeitsrecht	6 CP	2 VL im WS/SoSe
Electronic Markets and Electronic Commerce	8 CP	2 VL (mit Übung) im WS/SoSe
Bachelorseminar (BWL/Recht/VWL)	5 CP	Seminar jedes Semester angeboten
Projekt im Bachelorstudium	2 CP	Projektwoche jedes Semester angeboten
Auslandsleistungen ohne direkte Korrespondenz	max. 6 CP	

Zu wählen sind Module aus den **Katalogen**

Wahlmodus: **Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre** im Umfang von **mindestens 28 CP**, sowie aus dem **offenen Wahlkatalog** im Umfang von **höchstens 12 CP**.

Berechnung der Fachnote: Alle belegten Modulnoten gehen nach ihren Kreditpunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anlage II: Kompetenzbeschreibungen Wirtschaftswissenschaften

1. Eingangskompetenzen

Von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (bei ausländischen Studierenden nachzuweisen über ein erfolgreiches Zertifikat TestDaF 4x4);
- Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 GER (oder Äquivalent) (dringend empfohlen),
- Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (empfohlen).

2. Qualifikationsziele

Den Studierenden werden im Teilfach Wirtschaftswissenschaften die erforderlichen Kompetenzen vermittelt, eine entsprechend qualifizierte berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder um ihr Studium fortzusetzen. Im Studiengang werden bei den Studierenden bei Studienbeginn vorhandenes Wissen, Einstellungen und Werthaltungen sowohl erweitert als auch vertieft. Dies geschieht im Hinblick auf

- Fachkompetenz (Kenntnis grundlegender betriebs- und volkswirtschaftlicher, rechtlicher, mathematischer und statistischer Begriffe, Modelle und Konzepte; sich daraus im Studienverlauf entwickelndes kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre),
- Methodenkompetenz (Fähigkeit regelgeleitet und auf der Basis wissenschaftlicher, vornehmlich ökonomischer, Methoden und Denkweisen wissenschaftlich unter Anleitung zu arbeiten),
- Lern-, Human- und Sozialkompetenz (Bereitschaft und Befähigung zur selbstständigen Informationsbeschaffung und -verarbeitung sowie zur Gestaltung und Analyse von Selbstlernphasen sowie von Lernphasen in Gruppen; Fähigkeit sich mit anderen über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen; später die Fähigkeit selbständig weiterführende Lernprozesse für eigene Selbstlernphasen zu gestalten) und
- kommunikative Kompetenz (Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ in Wort und Schrift zu verteidigen, sowie die Fähigkeit in einem Team zu arbeiten und Verantwortung zu übernehmen).

Die Studierenden sind am Ende des dritten Studienjahres in der Lage, die wesentlichen Aspekte von Situationen und Problemstellungen zu erkennen, diese zu interpretieren und Schlüsse zu ziehen, daraus Pläne zur Problemlösung zu entwickeln, diese umzusetzen und hinsichtlich ihrer Wirkungen zu evaluieren und somit letztlich wissenschaftlich und ethisch fundierte Urteile abzugeben. Weiterhin sind die Studierenden in der Lage, Zusammenhänge mit dem anderen Teilfach zu erkennen, zu verstehen und in eigenständig gezogenen Schlussfolgerungen zu verarbeiten.

Ordnung des Studiengangs: *Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y*

Anhang III: Modulhandbuch Wirtschaftswissenschaften

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

4. Anhang IV: Praktikumsordnung für den Joint Bachelor of Arts in den Fächern x und y

Ein Praktikum im Joint Bachelor-Studiengang an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum dient der Erprobung eigener Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Es soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden, erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen und zur beruflichen Orientierung beitragen.

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden des Joint Bachelor-Studienganges, die im Rahmen des Optionalbereichs ein Praktikum ablegen möchten. Sie regelt Inhalt, Zeitpunkt und Nachweis des Praktikums als Wahlpflichtoption.

2. Inhalt der Praktikumsstätigkeiten

Die Inhalte des Praktikums werden in der Regel zwischen Praktikumsbetreuer/in und Praktikant/in festgelegt. In Anbetracht der Bandbreite potenzieller Berufsfelder wird auf spezielle Vorgaben verzichtet; allerdings soll das Praktikum einen engen thematischen Bezug zu den Inhalten eines der gewählten Teilfächer haben. Unter Umständen können auch eine vor Aufnahme des Studiums absolvierte Erwerbsarbeit oder eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie der Praktikumsordnung entsprechen, als Praktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Teilfachs.

Für Studierende des Joint Bachelor-Studienganges ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten u.a. in den folgenden Bereichen:

- Verlage, Lektorate
- Wissenschaftliche Einrichtungen
- Träger politischer Bildung
- Kultureinrichtungen
- Unternehmensberatungen und andere Beratungsinstitutionen
- Archive und Museen
- Privatwirtschaft und gemeinnützige Stiftungen
- Internationale Dienste und Organisationen
- Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
- Online-Redaktionen und -Agenturen
- Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen
- Abgeordnetenbüros und Einrichtungen der Politikberatung

Praktika in anderen Bereichen sind möglich.

3. Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum muss in seinem Umfang einer Mindestdauer von vier Wochen Vollzeittätigkeit entsprechen und kann jederzeit absolviert werden. Ein schriftlicher Praktikumsbericht ist zu verfassen. Ein vor Aufnahme des Studiums absolviertes Praktikum kann angerechnet werden; über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Teilfachs.

Das Praktikum wird mit 6 Kreditpunkten veranschlagt.

4. Praktikumsbetreuung und Praktikumsbescheinigung

Die Praktikumsbetreuung erfolgt im Regelfall durch den/die jeweilige/n Mentor/in. Die/der Studierende hat dem/der Mentor/in einen schriftlichen Praktikumsbericht von 10-15 Seiten vorzulegen, in dem sie/er ihre/seine Praktikumserfahrungen kritisch reflektiert und der Bezug des Praktikums zum Studium deutlich wird. Der Praktikumsbericht gilt als Studienleistung und wird nicht benotet.

Zum Nachweis des Praktikums sind eine Bescheinigung des Mentors/der Mentorin sowie eine Bescheinigung des Praktikumsgebers vorzulegen. Hierin sind Zeitpunkt, Dauer und Art der ausgeübten Tätigkeiten zu bescheinigen. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet auf Empfehlung der Mentorin/des Mentors die Prüfungskommission des jeweiligen Teilfachs.

5. Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt mit den Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang in Kraft.

Ordnung des Studiengangs Master of Arts Germanistische Sprachwissenschaft

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ordnung des Studiengangs zur APB vom 11.07.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 660-3) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 10.10.2012 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Arts Germanistische Sprachwissenschaft bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.	Ausführungsbestimmungen	3
1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2.	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3.	Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	
1.4.	Anhang IV: Praktikumsordnung	11

1. Ausführungsbestimmungen

Zu §2 – Angabe des zu verleihenden akademischen Grades

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Studiengangs Master of Arts Germanistische Sprachwissenschaft (mit dem Zusatz: „Schwerpunkt Textkompetenz“ bzw. „Schwerpunkt Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“) den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Zu §3 (5) – Zeitpunkt der Prüfungen

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Fachsemester, im Teilzeitstudium 8 Fachsemester.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entweder veranstaltungsbegleitend oder in der Regel zeitnah nach der Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt (vgl. Studien- und Prüfungsplan/Anhang I).

Zu §5 (3) – Bestandteile und Art der Prüfung

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen der A-Module, den Modulprüfungen B1 und B3 bzw. alternativ C1 und C3 sowie der Abschlussarbeit (Master-Thesis, D2).
2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen, die studienbegleitend stattfinden. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt bzw. im Modulhandbuch (Anhang III) erläutert.

Zu §5 (4) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 (5) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsform wird – falls im Studien- und Prüfungsplan als fakultativ gekennzeichnet – jeweils zum Beginn einer Veranstaltung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Meldefrist durch öffentliche Ankündigung und in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Zu §5 (9) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen sind im Studien- und Prüfungsplan zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt (Anhang I). Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu §7 (3) – Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern der Professorenschaft, einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden.

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Germanistische Sprachwissenschaft*

Zu §11 (4) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau TestDaF 4x4 Zulassungsvoraussetzung.

Zu §11 (5) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Es werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorausgesetzt (Nachweis über Schulzeugnisse oder Äquivalente).

Zu §17a (1) - Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung „Germanistik“ an der TU Darmstadt (Referenzstudiengang) oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang). Die relevanten Kompetenzen sind in Anhang II dieser Ausführungsbestimmungen, den Kompetenzbeschreibungen, benannt. BewerberInnen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können auf der Basis von Auswahlgesprächen und ggf. unter Auflagen zugelassen werden.

Zu §20 (1) – Fachprüfungen und Studienleistungen

Zum Erwerb des Master of Arts-Abschlusses sind Fachprüfungen sowie Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen abzulegen und 120 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu §22 (2) – Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (5) – Durchführung der Prüfung

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (6) – Durchführung der Prüfung

Soweit Prüfungsleistungen sowohl schriftliche als auch mündliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu §23 (5) – Abschlussarbeit

Die Master Thesis wird in einem der beiden Wahlpflicht-Schwerpunkte (B „Textkompetenz“ oder C „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“) verfasst. Sie kann nur in dem Schwerpunkt verfasst werden, dessen Module erfolgreich absolviert wurden.

Sie ist innerhalb von 6 Monaten anzufertigen und hat einen Umfang von 30 Kreditpunkten. Über Fristverlängerungen entscheidet die Prüfungskommission.

Zu §25 (3) – Bildung und Gewichtung von Noten

Über die Bildung von Noten informiert das Modulhandbuch (Anhang III). Zur Gewichtung der Modulnoten in der Gesamtnote vgl. die Regelung zu §28 (3).

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Germanistische Sprachwissenschaft*

Zu §28 (3) – Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Die Module A1-3, A2-3 und B2-3 bzw. C2-3 gehen jeweils zu 10%, die Module B1-3 bzw. C1-3 zu jeweils 20% und die MA-Thesis zu 50% in die Gesamtnote ein. Die übrigen Module sind nicht endnotenrelevant.

Zu § 31 (1) – Zweite Wiederholung

Bei schriftlichen Prüfungen kann die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen.

Zu §35 (1) – Prüfungszeugnis

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Fachprüfungen mit Angaben der Noten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt. Auch der gewählte Schwerpunkt sowie die Themenbereiche werden explizit genannt. Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfungskommission können Studienleistungen mit Thema und/oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden.

Zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Die Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ordnung vom 01.10.2007 (Satzungsbeilage 1.08, S. 58-63) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Ein bereits begonnenes Studium kann auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beim Studienbüro des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu stellen.

Darmstadt, 23. April 2013

Dekanin des Fachbereiches 02
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Michèle Knodt

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Germanistische Sprachwissenschaft*

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Master of Arts - Germanistische Sprachwissenschaft		 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT										
Studien- und Prüfungsplan												
Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!												
Lehrform:	S=Seminar; Ü=Übung; P=Projekt/Praktikum; OS=Oberseminar, BeglSSt=Begleitetes Selbststudium	Lehrform		Semester				Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen			
		SWS:	Semesterwochenstunden	Art	SWS	1.	2.		3.	4.	Studienleistung	Fachprüfung
CP	CP					CP	CP	CP				
CP:	Kreditpunkte											
Studienleistung/ Fachprüfung:	b = benotet; u = unbenotet; MP = Modulprüfung											
Form der Prüfungsleistung:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; HA = Hausarbeit; f = fakultativ											
A Studienbereich Sprache - Text - Kultur												
Themenbereich A1 Spracherwerb und Textproduktion												
Modul A1-1	Spracherwerb	S	2	6	6					u		f
Modul A1-2	Schreibforschung/Textproduktion	S	2	6	6					u		f
Modul A1-3	Recherche und Analyse: Spracherwerb und Textproduktion	Begl SSt		3	3						b	HA
Themenbereich A2 Text und Kultur												
Modul A2-1	Sprache im Text	S	2	6	6					u		f
Modul A2-2	Kultur und Kommunikation	S	2	6	6					u		f
Modul A2-3	Recherche und Analyse: Text und Kultur	Begl SSt		3	3						b	HA
B Wahlpflicht-Schwerpunkt "Textkompetenz" (alternativ zu C)												
Themenbereich B1 Sprache im Beruf												
Modul B1-1	Fachkommunikation	S	2	6		6				u		f
Modul B1-2	Sprache im Text (Vertiefung)	S	2	6		6			A2-1	u		f
Modul B1-3	Recherche und Analyse: Sprache im Beruf	Begl SSt		6		6					b	HA
Modul B1-4	Angewandte Linguistik im Selbststudium	Begl SSt		6		6				b		m 30 min
Modul B1-5	Projekt Textkompetenz (einschlägiges Praktikum oder Projekt in den Bereichen Unternehmenskommunikation/Werbung/PR, Medien, Sprachberatung, Verlagswesen, Institutionelle Kommunikation)	P		9			9		A2, B1-1 bis B1-4	u		SF
Themenbereich B2 Wahlpflichtvertiefung												
Modul B2-1	Seminar I (aus dem Schwerpunkt DaF/DaZ, Corpuslinguistik/Computerphilologie, den ISP oder aus Erasmus-Aufenthalten an ausländischen Universitäten mit einem thematischen Bezug zu Textkompetenz)	S	2	6			6			u		f
Modul B2-2	Seminar II (aus dem Schwerpunkt DaF/DaZ, Corpuslinguistik/Computerphilologie, den ISP oder aus Erasmus-Aufenthalten an ausländischen Universitäten mit einem thematischen Bezug zu Textkompetenz)	S	2	6			6			u		f
Modul B2-3	Recherche und Analyse: Wahlpflichtthema	Begl SSt		3			3				b	HA

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Germanistische Sprachwissenschaft*

Lehrform: OS =Obers eminar, BeglSSt=Begleitetes Selbts tudium		Lehrform		Semester				Prüfungs leis tungen			
SWS: Semesterwochenstunden		Art	SWS	1.	2.	3.	4.	Studien-leis tung	Fachprüfung	Form	Dauer
CP: Kreditpunkte											
Studienleis tung/ b =benotet; u =unbenotet; MP =Modulprüfung											
Fachprüfung:											
Form der Prüfungsleis tung: s =s chriflich; m =mündlich; SF =Sonderform; HA = Haus arbeit; f =fakultativ											
C Wahlpflicht-Schwerpunkt "DaF/DaZ" (alternativ zu B)											
Themenbereich C1		Vertiefung DaF/DaZ									
Modul C1-1	Gegens tände DaF/DaZ	S	2	6		6		A1	u		f
Modul C1-2	Rahmenbedingungen DaF	S	2	6		6		A1	u		f
Modul C1-3	Recherche und Analys e: DaF/DaZ	Begl SSt		6		6		A1		b	HA
Modul C1-4	DaF/DaZ im Selbts tudium	Begl SSt		6		6		A1	b		m 30 min
Modul C1-5	Projekt DaF/DaZ (eins chlägiges Praktikum oder Projekt in den Bereichen Goethe-Ins titut, ZfA, Medien, Univers ität, Volks hochschule)	P		9			9	A1, A2, C1-1 bis C1-4	u		SF
Themenbereich C2		Vertiefung Textkompetenz und Unterricht									
Modul C2-1	Unterrichts -, Bildungs sprache, Sprache im Beruf in der Praxis	S	2	6			6	A1, A2, C1	u		f
Modul C2-2	Projekt SchreibCenter	P		6			6	A1, A2, C1	u		SF
Modul C2-3	Recherche und Analys e: Textkompetenz und Unterricht	Begl SSt		3			3	A1, A2, C1		b	HA
D Studienbereich Forschungs- und Methodenkompetenz											
Modul D1	Fors chungs methoden	OS	1	6		6		A1, A2	u		
Modul D2	Studien-/Fors chungs projekt zur Vorbereitung der Thes is	P		6			6	A1, A2, B1 bzw. C1	u		
Modul D3	Master Thes is			30			30	A; B oder C		b	s
Summe			17	120	30	30	30		12	5	

Berechnung der Gesamtnote: Die Module A1-3, A2-3 und B2-3 bzw. C2-3 gehen jeweils zu 10%, die Module B1-3 bzw. C1-3 zu jeweils 20% und die MA-Thesis zu 50% in die Note ein.

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Germanistische Sprachwissenschaft*

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (bei ausländischen Studierenden im Sinne einer allgemeinen Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen über ein erfolgreiches Zertifikat TestDaF 4x4 oder Äquivalent);
- Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 GER (oder Äquivalent) (allgemeine Zulassungsvoraussetzung);
- Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (dringend empfohlen).

Außerdem müssen die Studierenden in der Lage sein,

- Forschungsansätze, Denkrichtungen und Ergebnisse innerhalb ihres Fachs kompetent und kritisch beurteilen zu können;
- eine eigene wissenschaftliche Position einzunehmen und diese zu begründen;
- in ihrem Fach Probleme weitgehend selbstständig zu erkennen und mit Hilfe fachspezifischer Methoden zu bearbeiten;
- weitgehend selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, d.h. spezifisch zu recherchieren und wissenschaftliche Standards in Form und Inhalt einzuhalten;
- die Relevanz ihres Faches, seiner Fragestellungen, Methoden und Inhalte, in Bezug auf spätere Berufsfelder einzuschätzen.

1.2.2. Qualifikationsziele

Der Studiengang dient dazu, den Absolventinnen und Absolventen eine sprachwissenschaftlich fundierte Textkompetenz im Hinblick auf unterschiedliche Berufsfelder zu vermitteln, in denen der Umgang mit Texten eine besondere Rolle im Arbeitsalltag spielt. Unter Textkompetenz wird dabei die reflektierte Produktion, Rezeption und Kritik von Texten verstanden sowie die Fähigkeit, Wissen aus Texten zu rekonstruieren und sie umgekehrt als Instrument der Wissensvermittlung zu nutzen.

Nach Abschluss aller Prüfungen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, wissenschaftlich selbstständig zu arbeiten, d.h. selbstständig grundlagentheoretische und anwendungsbezogene Fragestellungen in den Forschungsbereichen der Text- und Diskurslinguistik, der Textstilistik, der interkulturellen Kommunikation sowie entweder im Forschungsfeld „Sprache im Beruf“ oder „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ zu entwickeln und ihre Methodenwahl wissenschaftstheoretisch zu begründen.

Der Wahlschwerpunkt „Textkompetenz“ befähigt sie in besonderer Weise, linguistisch relevante Problemstellungen der Berufspraxis in ihrer situativen Gebundenheit zu erkennen, ihr theoretisches und methodisches Wissen an diese anzupassen, kreative Lösungen für sie zu entwickeln und sowohl selbst kompetent und berufsspezifische Anforderungen berücksichtigend Texte zu verfassen als auch zu einer entsprechenden Textproduktion anzuleiten.

Ordnung des Studiengangs: Master of Arts (M.A.) Germanistische Sprachwissenschaft

Der Wahlschwerpunkt „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ befähigt sie in besonderer Weise, unterrichtliches (sprachvermittelndes) Handeln auf die spezifischen Bedingungen ihrer Zielgruppe abzustimmen und kulturspezifische Aspekte des Lehrens und Lernens fremder Sprachen bewusst zu berücksichtigen. Sie können die bildungs- und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen und die Ziele von Deutsch als Fremd- und Zweitsprache als Fachdisziplin reflektieren, die konzeptionellen Unterscheidungen von Alltags- und Bildungssprache, BICS und CALP nachvollziehen und diese Unterschiede produktiv und kreativ auf Unterrichtszusammenhänge übertragen.

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Germanistische Sprachwissenschaft*

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

Das Praktikum im MA-Studiengang „Germanistische Sprachwissenschaft“ an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum dient der Erprobung eigener Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Es soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden und erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen. Vor allem soll es zur – für Philologen nicht ganz einfachen – beruflichen Orientierung beitragen.

1.4.1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden des MA-Studienganges „Germanistische Sprachwissenschaft“ in beiden Wahlschwerpunkten. Sie regelt Inhalt, Zeitpunkt und Nachweis des vom Studien- und Prüfungsplan im Rahmen der Module B4 bzw. C4 vorgesehenen Praktikums.

1.4.2 Inhalt der Praktikumsstätigkeiten

Die Inhalte des Praktikums werden in der Regel zwischen Praktikumsbetreuer/in und Praktikant/in festgelegt. In Anbetracht der Bandbreite potenzieller Berufsfelder wird auf spezielle Vorgaben verzichtet; allerdings soll das Praktikum einen engen thematischen Bezug zu den Inhalten des Studiengangs haben. Unter Umständen können auch eine vor Aufnahme des MA-Studiums absolvierte Erwerbsarbeit oder eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie der Praktikumsordnung entsprechen, als Praktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten entscheidet die Prüfungskommission.

Für Studierende des MA-Studienganges ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten u.a. in den folgenden Bereichen:

- Verlage, Lektorate
- Wissenschaftliche Einrichtungen
- Träger politischer Bildung
- Kultureinrichtungen
- Unternehmensberatungen und andere Beratungsinstitutionen
- Archive und Museen
- Privatwirtschaft und gemeinnützige Stiftungen
- internationale Dienste und Organisationen
- Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
- Online-Redaktionen und -Agenturen
- Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen
- Abgeordnetenbüros und Einrichtungen der Politikberatung
- Goethe-Institute
- Universitäten, Schulen und Volkshochschulen

Praktika in anderen Bereichen sind möglich.

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Germanistische Sprachwissenschaft*

1.4.3 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum muss in seinem Umfang einer Mindestdauer von sechs Wochen Vollzeittätigkeit entsprechen und wird idealerweise in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. oder 3. und 4. Semester absolviert. Ein schriftlicher Praktikumsbericht ist zu verfassen. Ein vor Aufnahme des Studiums absolviertes Praktikum kann angerechnet werden; über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung zur Master Thesis anerkannt sein. Es wird mit 9 Kreditpunkten veranschlagt.

1.4.4 Praktikumsbetreuung und Praktikumsbescheinigung

Die Praktikumsbetreuung erfolgt im Regelfall durch den/die jeweilige/n Mentor/in. Die/der Studierende hat dem/der Mentor/in einen schriftlichen Praktikumsbericht vorzulegen, in dem sie/er ihre/seine Praktikumserfahrungen kritisch reflektiert und der Bezug des Praktikums zum Studium deutlich wird. Der Praktikumsbericht gilt als Studienleistung und wird nicht benotet.

Zum Nachweis des Praktikums sind eine Bescheinigung des Mentors/der Mentorin sowie eine Bescheinigung des Praktikumsgebers vorzulegen. Hierin sind Zeitpunkt, Dauer und Art der ausgeübten Tätigkeiten zu bescheinigen. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet auf Empfehlung der Mentorin/des Mentors die Prüfungskommission.

1.4.5 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt mit den Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang in Kraft.

Ordnung des Studienganges Master of Arts (M.A.) Geschichte

Ausführungsbestimmungen

- I: Studien- und Prüfungsplan**
- II: Kompetenzbeschreibungen**
- III: Modulhandbuch**
- IV: Praktikumsordnung**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ordnung des Studiengangs Master of Arts Geschichte zur APB vom 11.07.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 660-3) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 10.10.2012 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Arts Geschichte bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs *Master of Arts (M.A.) Geschichte*

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1. Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	9
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	30

1. Ausführungsbestimmungen

Zu §2 – Angabe des zu verleihenden akademischen Grades

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Studiengangs Master of Arts „Geschichte“ (mit einem der folgenden Zusätze: „mit Schwerpunkt Vormoderne“, „mit Schwerpunkt Moderne“ oder „mit Schwerpunkt Technik – Umwelt – Stadt“) den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Zu §3 (5) – Zeitpunkt der Prüfungen

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Fachsemester, im Teilzeitstudium 8 Fachsemester.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entweder veranstaltungsbegleitend oder in der Regel zeitnah nach der Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt (vgl. Studien- und Prüfungsplan/Anhang I).

Zu §5 (3) – Bestandteile und Art der Prüfung

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus folgenden Fachprüfungen: der Abschlussarbeit, den schriftlichen Hausarbeiten der Module A1 und (alternativ:) B1.1/B2.1/B3.1 sowie den mündlichen Prüfungen (25 Min.) der Module B1.2/B2.2/B3.2.

2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen, die studienbegleitend stattfinden. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt bzw. im Modulhandbuch (Anhang III) erläutert.

Zu §5 (4) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 (5) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsform wird – falls im Studien- und Prüfungsplan als fakultativ gekennzeichnet – jeweils zum Beginn einer Veranstaltung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Meldefrist durch öffentliche Ankündigung und in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Zu §5 (9) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen sind im Studien- und Prüfungsplan beschrieben und begrenzt (Anhang I). Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu §11 (1) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Fachprüfungen

Vor Anmeldung zur letzten Fachprüfung sind ein mindestens sechswöchiges (oder zwei dreiwöchige) Praktikum zu absolvieren und ein Praktikumsbericht abzugeben. Für alle Praktikumsfragen und die Feststellung des ordnungsgemäßen Praktikums ist der/die Mentor/in zuständig.

Zu §11 (4) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau TestDaF 4x4 Zulassungsvoraussetzung.

Ordnung des Studiengangs *Master of Arts (M.A.) Geschichte*

Zu §11 (5) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Es werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorausgesetzt (Nachweis über Schulzeugnisse oder Äquivalente).

Zu §12 (1a) – Allgemeine Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung

Vor Anmeldung zur Master Thesis müssen sämtliche übrigen Fachprüfungen (s. §5 (3)) absolviert sein. Ausstehende Studienleistungen können parallel zur Bearbeitung der Abschlussarbeit erbracht werden.

Zu §12 (2) – Allgemeine Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung

Der Studiengang hat drei Wahlpflicht-Schwerpunkte: (1) Vormoderne; (2) Moderne; (3) Technik – Umwelt – Stadt. Die Bewerber/innen legen sich im zweiten Semester mit dem Besuch von entsprechenden B-Modulen aus den Wahlpflichtbereichen B1, B2 oder B3 auf einen dieser Schwerpunkte fest und verfassen in diesem die Master Thesis; ein Wechsel des Wahlpflicht-Schwerpunkts nach erfolgreichem Abschluss des ersten B-Moduls muss vom/von der Mentor/in befürwortet und von der Prüfungskommission genehmigt werden.

Zu §17 (1) – Anrechnung im Ausland erbrachter Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Die Ordnung sieht kein obligatorisches Auslandssemester vor, empfiehlt dies jedoch. Ein Auslandssemester soll vorzugsweise im 3. Fachsemester absolviert und im Vorfeld vom/von der Mentor/in bestätigt werden. Die dort erbrachten Studienleistungen werden von der Prüfungskommission anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Zu §17a (1) – Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung „Geschichte“ an der TU Darmstadt (Referenzstudiengang) oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang mit mind. 40% Fachanteil Geschichte).

Die relevanten Kompetenzen sind in Anhang II dieser Ausführungsbestimmungen, den Kompetenzbeschreibungen, benannt. BewerberInnen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können auf der Basis von Auswahlgesprächen und ggf. unter Auflagen zugelassen werden.

Wird der Schwerpunkt „Technik – Umwelt – Stadt“ gewählt (vgl. oben zu §12 (2)), kann von der Regel abgesehen werden, dass das Bachelor-Studium einen Fachanteil Geschichte von mind. 40% aufweisen muss. Es werden dann fachspezifische Auflagen erteilt, in der Regel die, zusätzlich zum Studien- und Prüfungsplan des Master-Studiums ein Proseminar zur Zeitgeschichte (B1-Modul) aus dem Studienprogramm des JBA-Teilfachs Geschichte zu besuchen. Die Auflagen werden von der Prüfungskommission festgelegt.

Zu § 18 (1) Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Wird der Schwerpunkt „Vormoderne“ gewählt, sind bis Ende des 1. Fachsemesters Lateinkenntnisse nachzuweisen (Latinum bzw. Bestehen der Lateinkurse I+II des TU-Sprachenzentrums bzw. dazu äquivalente Nachweise); der Nachweis muss dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgelegt werden. Wird er nicht erbracht, muss der/die Studierende den Schwerpunkt wechseln.

Ordnung des Studiengangs *Master of Arts (M.A.) Geschichte*

Zu §20 (1) – Fachprüfungen und Studienleistungen

Zum Erwerb des Master of Arts-Abschlusses sind Fachprüfungen sowie Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen abzulegen und 120 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu §22 (2) – Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (5) – Durchführung der Prüfung

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (6) – Durchführung der Prüfung

Soweit Prüfungsleistungen sowohl schriftliche als auch mündliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu §23 (5) – Abschlussarbeit

Die Master Thesis wird in einem der drei Wahlpflicht-Schwerpunkte (B1 „Technik – Umwelt – Stadt“ oder B2 „Geschichte der Moderne“ oder B3 „Geschichte der Vormoderne“) verfasst. Sie kann nur in dem Schwerpunkt verfasst werden, dessen B-Module erfolgreich absolviert wurden.

Sie ist innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und hat einen Umfang von 27 Kreditpunkten. Über Fristverlängerungen entscheidet die Prüfungskommission.

Zu §23 (8) - Abschlussarbeit

Es sind drei gedruckte Exemplare sowie eine CD-ROM der Abschlussarbeit einzureichen.

Zu §25 (3) – Bildung und Gewichtung von Noten

Die Bildung und Gewichtung von Noten sind durch den Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) geregelt und werden im Modulhandbuch (Anhang III) erläutert.

Zu §28 (3) – Gesamturteil bei bestandener Prüfung

In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die folgenden Teilnoten nach genanntem Schlüssel ein:

A 1.1	Master-Seminar	15 %
B 1.1 (bzw. B2.1 oder B3.1)	Seminar im Schwerpunkt	15 %
B 1.2 (bzw. B2.2 oder B3.3)	Mündliche Fachprüfung im Schwerpunkt	20 %
D	Thesis	50 %

Zu §35 (1) – Prüfungszeugnis

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Fachprüfungen mit Angaben der Noten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt. Auch der gewählte Schwerpunkt wird ebenso wie die Themenbereiche explizit genannt.

Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfungskommission können Studienleistungen mit Thema und/oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden.

Ordnung des Studiengangs *Master of Arts (M.A.) Geschichte*

Zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Die Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ordnung vom 01.10.2007 tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Ein bereits begonnenes Studium kann auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beim Studienbüro des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu stellen.

Darmstadt, 23.04.2013

Prof. Dr. Michèle Knodt

Die Dekanin des Fachbereiches 02
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs *Master of Arts (M.A.) Geschichte*

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Master of Arts (M.A.) Geschichte		 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT										
Anhang I Studien- und Prüfungsplan		Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!										
Lehrformen:	VL=Vorlesung; S=Seminar; PS=Proseminar; OS=Oberseminar; Ü=Übung, Begl SSt=Begleitetes Selbststudium; TUT=Tutorium; P=Praktikum; PRO=Projekt; EXK=Exkursion	Lehrform		Semester					Prüfungsleistungen			
	SWS: Semesterwochenstunden	Art	SWS	1.	2.	3.	4.	Studien- leistung	Fachprüfung	Form	Dauer (Min.)	
CP: Kreditpunkte	CP			CP	CP	CP	CP					
Studienleistung/ Fachprüfung:	b = benotet; u = unbenotet; OP = Orientierungsprüfung											
Form d. PL:	s = schriftlich; m = mündlich; HA = Hausarbeit; SF = Sonderform; f = fakultativ											
Themenbereich A 1	Einführung											
Modul A 1.1	Master-Seminar	S	2	9	9			b	b	HA		
Modul A 1.2	Archiv- und Quellenkunde	Ü	2	3	3			u		f		
Themenbereich A 2	Grundlagen Geschichte (Wahlpflicht: 3 Module nach Wahl)											
Katalog von A2- Modulen	Vorlesungen oder Übungen zu Themen der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte, der Technikgeschichte oder der Stadt- und Umwelgeschichte	VL,Ü	2	3	3			VL: b Ü: u		f	s: 60 90 min m: 15- 30 min	
		VL,Ü	2	3	3			VL: b Ü: u		f	s: 60 90 min m: 15- 30 min	
		VL,Ü	2	3	3			VL: b Ü: u		f	s: 60 90 min m: 15- 30 min	
Themenbereich B1	Wahlpflicht-Schwerpunkt B1 "Technik - Umwelt - Stadt" (alternativ zu B2 oder B3)											
Modul B 1.1	Seminar Technik-, Umwelt-, Stadtgeschichte +B38	S	2	9	9			b	b	HA		
Modul B 1.2	Begleitetes Selbststudium Technik - Umwelt - Stadt	Begl SSt		6	6				b	m	25 min	
Modul B 1.3	Thesis-Modul Technik - Umwelt - Stadt			9								
	B 1.3.1 Technik - Umwelt - Stadt I	OS	2		3			u		f		
	B 1.3.2 Technik - Umwelt - Stadt II	OS	2			3		u		f		
	B 1.3.3 Technik - Umwelt - Stadt III	OS	2				3	u		f		
Modul B 1.4	Quellenrecherche mit Essay	Begl SSt		9		9		u		f		

Ordnung des Studiengangs *Master of Arts (M.A.) Geschichte*

Lehrformen:	VL=Vorlesung; S=Seminar; PS=Proseminar; OS=Oberseminar; Ü=Übung, Begl SSt=Begleitetes Selbststudium; TUT=Tutorium; P=Praktikum; PRO=Projekt; EXK=Exkursion	Lehrform		Semester					Prüfungsleistungen				
		SWS: Semesterwochenstunden	CP: Kreditpunkte	Art	SWS	1.	2.	3.	4.	Studien- leistung	Fachprüfung	Form	Dauer (Min.)
						CP	CP	CP	CP				
Studienleistung/ Fachprüfung:	b=benotet; u=unbenotet; OP=Orientierungsprüfung												
Form d. PL:	s=schriftlich; m=mündlich; HA=Hausarbeit; SF=Sonderform; f=fakultativ												
Themenbereich B2	Wahlpflicht-Schwerpunkt B2 "Geschichte der Moderne" (alternativ zu B1 oder B3)												
Modul B 2.1	Seminar Geschichte der Moderne	S	2	9		9				b	b	HA	
Modul B 2.2	Begleitetes Selbststudium Geschichte der Moderne	Begl SSt		6		6					b	m	25 min
Modul B 2.3	Thesis-Modul Geschichte der Moderne			9									
	B 2.3.1 Neuere Geschichte I	OS	2			3				u		f	
	B 2.3.2 Neuere Geschichte II	OS	2				3			u		f	
	B 2.3.3 Neuere Geschichte III	OS	2					3		u		f	
Modul B 2.4	Quellenrecherche mit Essay	Begl SSt		9			9			u		f	
Themenbereich B3	Wahlpflicht-Schwerpunkt B3 "Geschichte der Vormoderne" (alternativ zu B1 oder B2)												
Modul B 3.1	Seminar Geschichte der Vormoderne	S	2	9		9				b	b	HA	
Modul B 3.2	Begleitetes Selbststudium Geschichte der Vormoderne	Begl SSt		6		6					b	m	25 min
Modul B 3.3	Thesis-Modul im Schwerpunkt Geschichte der Vormoderne			9									
	B 3.3.1 Alte oder Mittelalterliche Geschichte I	OS	2			3				u		f	
	B 3.3.2 Alte oder Mittelalterliche Geschichte II	OS	2				3			u		f	
	B 3.3.3 Alte oder Mittelalterliche Geschichte III	OS	2					3		u		f	
Modul B 3.4	Quellenrecherche mit Essay	Begl SSt		9			9			u		f	
Themenbereich C 1	Praxis												
Modul C 1	Praktikum	Pra		15			15			u		f	
Themenbereich C 2	Vertiefung Forschung (Wahlpflicht: 1 Modul nach Wahl)												
Modul C 2.1	Exkursion	Exk	4	12		12				u		f	
Modul C 2.2	Lehrforschungsprojekt	Proj	4	12		12				u		f	
Modul C 2.3	Interdisziplinärer Studienschwerpunkt	ISP	8	12		12				u		f	
Themenbereich C 3	Kulturtechniken (Wahlpflicht: 4 Module nach Wahl)												
Katalog von C3-Modulen	Sprachkurse, Übungen zu Soft Skills oder Tutorentätigkeit (letztere wird mit 4 SWS und 6 CP angerechnet, entspricht also dem Wert von 2 Modulen!) - mind. zwei Module müssen aufeinander aufbauende Sprachkurse zu einer Fremdsprache eigener Wahl sein	Ü	2	3	3					u		f	
		Ü	2	3	3					u		f	
		Ü	2	3			3			u		f	
		Ü	2	3				3		u		f	
D	Master Thesis (zu B1 oder B2 oder B3)			27				27		b	s		
Summe				120	30	30	30	30	16	4			

Berechnung der Gesamtnote
Die Noten der Module A1.1 und B1.1 (bzw. B2.1 bzw. B3.1) gehen jeweils zu 15% in die Gesamtnote ein, die Note des Moduls B1.2 (bzw. B2.2 bzw. B3.2) geht zu 20% und die Note der Thesis zu 50% ein.

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Durch ein Erststudium sollen sich die Studierenden die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung angeeignet haben. Sie sollen in der Lage sein, unter Anleitung wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, selbständig zu bearbeiten und in angemessener Form zu präsentieren. Sie sollen in der Lage sein, Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Bedeutung einzuschätzen.

Von den Studierenden der beiden Schwerpunkte „Vormoderne“ und „Moderne“ wird zusätzlich verlangt, dass sie in der Lage sind, geschichtswissenschaftliche Theorien zu verstehen und zu beurteilen, grundlegende geschichtswissenschaftliche Methoden einzusetzen und für die Geschichtswissenschaften einschlägige Themen zu bearbeiten. Weiterhin sollen sie:

- Struktur, Konzepte und Inhalte der Geschichtswissenschaft an konkreten Beispielen erkennen, benennen und erörtern sowie fachliche Fragen unter Anleitung entwickeln können;
- auf Grundlagen eines prinzipiellen Verständnisses für die Forschungsmethoden der Geschichtswissenschaft Recherche- und Forschungsstrategien entwickeln, anwenden und beschreiben können;
- fachwissenschaftliche Begriffsbildungen nachvollziehen, in ausgewählten Ausprägungen anwenden und ihren Stellenwert reflektieren können.

1.2.2. Qualifikationsziele

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges Master of Arts Geschichte (mit einem der Schwerpunkte „Geschichte der Vormoderne“, „Geschichte der Moderne“ oder „Technik – Umwelt – Stadt“) sollen sich die Absolventinnen und Absolventen geschichtswissenschaftliche Fähigkeiten angeeignet haben, in kritisch-reflektierender sowie methodisch-instrumenteller Hinsicht, und diese kreativ und produktiv einsetzen können. Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Studierenden können den Stand der geschichtswissenschaftlichen Forschung im gewählten Schwerpunkt erschließen und die relevante Literatur hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Wertes einschätzen.
- Sie können an den Stand der internationalen Forschung angelehnte Thesen selbständig entwickeln sowie eine abgegrenzte Thematik in mündlicher und schriftlicher Form systematisch behandeln und präsentieren.
- Ausgehend von geschichtswissenschaftlich relevanten Fragestellungen und Thesen können sie ein Thema eingrenzen und die hierzu nötigen Literatur und Quellen bearbeiten.
- Sie können ein auf der Basis eines geisteswissenschaftlichen Selbstverständnisses hochentwickeltes Reflexionswissen eigenständig anwenden.
- Sie können in geschichtswissenschaftlichen Gesprächen auf hohem Niveau aktiv teilnehmen und dazu kreativ beitragen.
- Sie können die Potenziale interdisziplinärer Herangehensweisen und Zusammenarbeitsformen beurteilen.
- Sie können die Relevanz der geschichtswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Berufswelt angemessen einschätzen und kreativ nutzen.
- Auf der Basis des Wahlpflichtbereiches haben sie ein persönliches Kompetenzprofil entwickelt, das über das in strengem Sinne Fachwissenschaftliche hinausgeht.

Ordnung des Studiengangs: *M.A. Geschichte*

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs: *M.A. Geschichte*

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

Die Praktikumsordnung versteht sich als fachbereichsspezifische Ergänzung zu § 11 Abs. 2 der ABP der TU Darmstadt.

Vor der Anmeldung zur letzten Fachprüfung ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem fachrelevanten Berufszweig nachzuweisen. Es soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden und erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen. Auch soll es zur beruflichen Fokussierung beitragen.

Die Inhalte des Praktikums werden zwischen Mentor/in und Praktikant/en/in festgelegt. Gemäß der großen Bandbreite potenzieller Berufsfelder wird auf bindende Vorgaben verzichtet. Für Studierende des MA-Studienganges ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten u.a. in den folgenden Bereichen: Archive und Museen, Verlage, Politische Bildung, Wissenschaftsmanagement, öffentliche Planung und Verwaltung, Parteien und Fraktionen sowie Interessenorganisationen, Privatwirtschaft, Internationale Dienste und Organisationen, Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen), Stiftungen, Dokumentationsstellen, Gedenkstätten, Öffentlichkeitsarbeit.

Das Praktikum muss in seinem Umfang einer Mindestdauer von sechs Wochen Vollzeittätigkeit entsprechen. Es wird insgesamt (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) mit 15 CP veranschlagt.

Die Praktikumsbetreuung erfolgt durch die jeweilige Mentorin bzw. den jeweiligen Mentor. Die/der Studierende hat der Mentorin/ dem Mentor eine Praktikumsbescheinigung des Arbeitgebers und einen Praktikumsbericht von mindestens 10.000 Zeichen Umfang vorzulegen, in dem sie/er ihre/seine Praktikumerfahrungen kritisch reflektiert und einen deutlichen Bezug des Praktikums zum Studium herstellt. Der Praktikumsbericht wird vom Mentor / der Mentorin als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Unter Umständen kann eine Erwerbsarbeit oder eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie der Praktikumsordnung entspricht, als Praktikum anerkannt werden, sofern ein Praktikumsbericht vorgelegt wird. Über die Anerkennung einer solchen Tätigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

Ordnung des Studiengangs Master of Arts Linguistic and Literary Computing

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ordnung des Studiengangs zur APB vom 11.07.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 660-3) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02: Gesellschaft- und Geschichtswissenschaften vom 10.10.2012 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Arts Linguistic and Literary Computing bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Linguistic and Literary Computing*

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1. Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	7
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	

1. Ausführungsbestimmungen

Zu §2 – Angabe des zu verleihenden akademischen Grades

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Master of Arts-Studienganges „Linguistic and Literary Computing“ den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Zu §3 (5) – Zeitpunkt der Prüfungen

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Fachsemester, im Teilzeitstudium 8 Fachsemester.
Die Modulprüfungen werden veranstaltungsbegleitend oder in der Regel zeitnah nach der Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

Zu §5 (3) – Bestandteile und Art der Prüfung

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem 120 Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen der Module A-D und der Abschlussarbeit (Master Thesis).
2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Studienleistungen und Fachprüfungen im Rahmen von Modulen, die studienbegleitend abgelegt werden. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt bzw. im Modulhandbuch (Anhang III) erläutert.

Zu §5 (4) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsleistungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 (5) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfenden geben die Prüfungsform – falls im Studien- und Prüfungsplan als fakultativ gekennzeichnet – rechtzeitig vor Beginn der Meldefrist durch Aushang und in den Veranstaltungen bekannt.

Zu §5 (9) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu §11 (4) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzung

Bei Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung sind ausgezeichnete Deutschkenntnisse auf dem Niveau TestDaF4x4 Zulassungsvoraussetzung.

Zu § 11 (5) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzung

Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 GER (nachgewiesen durch Zeugnisse aus vorherigen Studiengängen oder/und anerkannte Zertifikate wie zum Beispiel Test of English as a Foreign Language (ToEFL), ToEIC (Test of English in International Communication), Cambridge Certificate etc.).

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Linguistic and Literary Computing*

Zu §17a (1) – Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung „Anglistik“ oder „Germanistik“ oder „Informatik“ (Referenzstudiengänge) oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang z.B. einer anderen Philologie).

Die relevanten Kompetenzen sind in Anhang II dieser Ausführungsbestimmungen, den Kompetenzbeschreibungen, benannt. BewerberInnen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können auf der Basis von Auswahlgesprächen und ggf. unter Auflagen zugelassen werden.

So müssen Bewerber mit einem B.Sc.-Abschluss in Informatik zusätzlich zum Studienprogramm des Master-Studienganges 30 Kreditpunkte in anglistischer oder germanistischer Sprach- und Literaturwissenschaft nachweisen, können sich aber entweder ihr Bachelor-Studium anstelle des Studienbereichs D/Informatik anerkennen lassen oder im Rahmen dieses Studienbereichs Veranstaltungen in der Informatik auf einem höheren Niveau einbringen. Voraussetzung dafür ist die Absprache eines individuellen Studienplans mit dem Mentor/der Mentorin.

Zu §20 (1) – Fachprüfungen und Studienleistungen

Zum Erwerb des Master of Arts-Abschlusses sind Fachprüfungen sowie Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen abzulegen und 120 Kreditpunkte zu erwerben.

Die Master Thesis wird entweder im Bereich Corpus- und Computerlinguistik oder im Bereich Computerphilologie verfasst. Es wird empfohlen, das Projekt im Modul C3 entsprechend der gewünschten Schwerpunktsetzung auszuwählen.

Zu §22 (2) – Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (5) – Durchführung der Prüfung

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (6) – Durchführung der Prüfung

Soweit Prüfungsleistungen sowohl schriftliche als auch mündliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu §23 (3) – Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit umfasst eine Master Thesis in einem Umfang von 24 Kreditpunkten, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten anzufertigen ist. Über Fristverlängerungen entscheidet die Prüfungskommission.

Zu §25 (3) – Bildung und Gewichtung von Noten

Die Modulnote entspricht der Note der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistung eines Moduls. Bei mehreren benoteten Teilprüfungen werden diese nach ihren Kreditpunkten gewichtet zu einer Modulnote (Standardnote) verrechnet.

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Linguistic and Literary Computing*

Zu §28 (3) – Gesamturteil bei bestandener Prüfung

In das Gesamturteil der Master Prüfung gehen alle Modulnoten und die Note der Master Thesis gewichtet nach den Kreditpunkten des jeweiligen Moduls ein, bezogen auf 120 Kreditpunkte.

Zu §31 (1) - Zweite Wiederholung

Bei schriftlichen Prüfungen kann die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen.

Zu §35 (1) - Prüfungszeugnis

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Fachprüfungen mit Angaben der Noten die jeweils erworbenen Kreditpunkte sowie die zugehörigen Themenbereiche explizit aufgeführt. Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfungskommission können Studienleistungen mit Thema und/oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden.

Zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Die Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ordnung vom 01.10.2007 (Satzungsbeilage 1.08, S. 64-67) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Ein bereits begonnenes Studium kann auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beim Studienbüro des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu stellen.

Darmstadt, 23.04.2013

Prof. Dr. Michèle Knodt
Dekanin des Fachbereiches 02
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Linguistic and Literary Computing*

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Master of Arts - Linguistic and Literary Computing												 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT			
Studien- und Prüfungsplan															
Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!															
Lehrform:		P=Projekt/Praktikum		Lehrform		Semester					Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen			
SWS:		Semesterwochenstunden				1.	2.	3.	4.	Studienleistung		Fachprüfung	Form	Dauer	
CP:		Kreditpunkte		CP	CP	CP	CP	CP							
Studienleistung/		b =benotet; u =unbenotet		Art	SWS						CP	CP	CP	CP	
Fachprüfung:						1.	2.	3.	4.						
Form der Prüfungsleistung:		s =schriftlich; m =mündlich; HA =Hausarbeit; SF = Sonderform; f =fakultativ							CP	CP	CP	CP			
Themenbereich A Digital Humanities : Einführung															
Modul A.1	Vorlesung Digital Humanities	VL	2	6	6								b	m	30 min
Modul A.2	Seminar Digital Humanities	S	2	6	6								b	f	
Modul A.3	Forschungsthemen in den Digital Humanities		4	15											
	A.3.1	Forschungsthemen in Corpus- und Computerlinguistik	S	2		6							b	f	
	A.3.2	Forschungsthemen in Computerphilologie	S	2		6							(b)	f	
	Modulprüfung: Hausarbeit alternativ in A.3.1 oder A.3.2		MP			3							b		HA
Themenbereich B Linguistic and Literary Computing															
Modul B.1	Methoden in den Digital Humanities		4	9											
	B.1.1	Verarbeitung digitaler Texte: Corpora und Corpuswerkzeuge	Ü	2		3							b	f	
	B.1.2	Verarbeitung digitaler Texte: Editionen und digitale Infrastrukturen	Ü	2		3							(b)	f	
	Modulprüfung: Übungsaufgaben alternativ in B.1.1 oder B.1.2		MP			3								b	SF
Themenbereich C1 Corpus- und Computerlinguistik															
Modul C.1.1	Computeranwendungen in der Linguistik		S	2	9			9		B.1.1			b	HA	
Modul C.1.2	Standardwerkzeuge für Linguistik und Humanities Computing		Ü	2	3			3		B.1.1	b		f		
Modul C.1.3	Methoden und Techniken für die Verarbeitung natürlicher Sprache		Ü	2	3			3		B.1.1	b		f		
Themenbereich C2 Computerphilologie															
Modul C.2.1	Computerphilologie		S	2	9			9		B.1.2			b	HA	
Modul C.2.2	Elektronische Editionen		Ü	2	3			3		B.1.2	b		f		
Modul C.2.3	Textauszeichnung		Ü	2	3			3		B.1.2	b		f		
Themenbereich C3 Wahlpflicht-Vertiefung (1 Modul nach Wahl)															
Modul C.3.1	Projekt Corpus- und Computerlinguistik		Pro		6			6		C.1	b		SF		
Modul C.3.2	Projekt Computerphilologie		Pro		6			6		C.2	(b)		SF		
Themenbereich D Englische Sprachkompetenz															
Modul D.1	Englische Sprachkompetenz		4	9											
	D.1.1	Language Course I	Ü	2		3							b	f	
	D.1.2	Language Course II	Ü	2			6						b	s	60-90 min
Themenbereich E Informatik															
Modul E.1	Allgemeine Informatik I		VL + Ü	3	5	5							b	s	90-120 min
Modul E.2	Allgemeine Informatik II		VL + Ü	3	5		5			E.1			b	s	90-120 min
Modul E.3	Allgemeine Informatik III		VL + Ü	3	5			5					b	f	s: 60-120 min; m: 20-30 min
Master Thesis					24			24					b	s	
Summe					120	29	32	29	36		9	10			

Berechnung der Gesamtnote:

Alle Modulnoten und die Master Thesis gehen nach Kreditpunkten gewichtet in die Gesamtnote ein, bezogen auf 120 Kreditpunkte. Bei mehreren benoteten Teilleistungen innerhalb eines Moduls werden diese nach ihren Kreditpunkten gewichtet zu einer Modulnote (Standardnote) verrechnet.

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Die notwendigen Eingangskompetenzen, die ein erfolgreiches Studium im Master of Arts “Linguistic and Literary Computing” sicherstellen, umfassen neben Fachkompetenzen aus einem mit guten bis sehr guten Leistungen absolvierten Bachelor-Studiengang auch fachübergreifende Kompetenzen aus den Kompetenzbereichen Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz.

Studierende, die ein Studium im Master of Arts “Linguistic and Literary Computing” aufnehmen, beherrschen anhand ihrer philologischen Ausbildung sicher die Grundlagen, Theorien und Methoden aus Linguistik und Literaturwissenschaft. Die Studierenden sind anhand ihrer im Bachelor erworbenen **Fachkompetenz** in der Lage, die in Linguistik und Literaturwissenschaft erworbenen Kenntnisse selbstständig auf fachspezifische Fragestellungen anzuwenden, geeignete Methoden zur Analyse von Text und Sprache auszuwählen und diese anzuwenden. Sie sind in der Lage, sprachlich und textuell verfasste Daten auf unterschiedlichen Ebenen der Lautung, Lexik, Syntax und der Diskursorganisation (Genre- und Registermerkmale) sowie anhand literaturwissenschaftlicher Kategorien wie zum Beispiel der narrativen Struktur, der historischen Kontextualisierung und der medialen Verfasstheit zu analysieren und die Ergebnisse ihrer Analysen wissenschaftlich angemessen in deutscher und englischer Sprache (mindestens Englisch Niveau C1 GER, Deutsch TestDaF4x4) in Wort und Schrift zu präsentieren. Studierende verfügen über eine grundlegende Methodenkompetenz im Bereich der Analyse von Sprache und Text, idealerweise verfügen sie über grundlegende Methodenkenntnisse im Bereich der empirischen Linguistik, Corpus- und/oder Computerlinguistik, Computerphilologie und/oder Editionsphilologie.

Die Studierenden verfügen anhand ihrer **Selbstkompetenz** über die Fähigkeit, Motivation und Leistungsbereitschaft, sich eigenständig und unter Anleitung neues Wissen anzueignen, neue Sachverhalte in Unterricht und Selbststudium zu erfassen und ihre Kenntnisse und Fertigkeiten auf neue Sachverhalte und Zusammenhänge disziplinärer und interdisziplinärer Natur anzuwenden. Ihre **Sozialkompetenz** befähigt Studierende zu konstruktiver fachlicher und interpersonaler Kommunikation in Einzel- und Gruppenkontexten innerhalb der Universität und versetzt sie in die Lage, fachlich und persönlich in Teams unterschiedlicher Größe individuelle oder gemeinsame Ziele zu verwirklichen.

1.2.2. Qualifikationsziele

Die im Master of Arts “Linguistic and Literary Computing” angestrebten Qualifikationsziele umfassen neben der Fachkompetenz eine fundierte fortgeschrittene Methodenkompetenz sowie eine Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Sozialkompetenz (Kommunikations- und Kollaborationsfähigkeit, Teamkompetenz) und ein hohes Maß an Selbstkompetenz (intrinsische Motivation, Begeisterung für die wissenschaftliche Beschäftigung mit Sprache und Text), die für den potentiellen wissenschaftlichen Nachwuchs in einem forschungsorientierten Master-Studiengang unabdingbar ist.

Die fachlichen Qualifikationsziele umfassen:

- Vertiefte linguistische und literaturwissenschaftliche Theoriekenntnisse
- Kenntnis der traditionellen und aktuellen Forschungsfragen in den Digital Humanities und Digital Philologies
- Erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten im Aufbau von Textarchiven und Corpora als Basis für die empirische Forschung
- Fundierte fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung und Entwicklung corpus- und computerlinguistischer Methoden
- Fundierte fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung und Entwicklung computerphilologischer Methoden

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Linguistic and Literary Computing*

- Fähigkeiten zu Auswahl, Einsatz, Entwicklung und Integration von für spezifische Forschungsszenarien geeigneten corpus- und computerlinguistischen Werkzeugen
- Fähigkeiten zu Auswahl, Einsatz, Entwicklung und Integration von für spezifische Forschungsszenarien geeigneten computerphilologischen Werkzeugen
- Fähigkeit zur selbständigen Forschung und kreativen Entwicklung von Lösungen im Bereich Virtueller Forschungsumgebungen
- Hochentwickelte Fähigkeiten und Fertigkeiten der mündlichen und schriftlichen Fachkommunikation in englischer und deutscher Sprache auf höchstem Niveau anhand geltender wissenschaftlicher Standards
- Fähigkeiten der schriftlichen und mündlichen Kommunikation und Kollaboration in interdisziplinären Forschungsteams vor allem aus Philologen und Informatikern, wie sie in heutigen Forschungsprojekten die Regel sind
- Organisatorische Fähigkeiten in Projektplanung, -organisation und -management

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Linguistic and Literary Computing*

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Philosophie*

Ordnung des Studiengangs Master of Arts Philosophie

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ordnung des Studiengangs zur APB vom 11.07.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 660-3) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 10.10.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Arts Philosophie bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Philosophie*

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.	Ausführungsbestimmungen	3
1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2.	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3.	Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	
1.4.	Anhang IV: Praktikumsordnung für den MA-Studiengang „Philosophie“	11

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Philosophie*

1. Ausführungsbestimmungen

Zu §2 – Angabe des zu verleihenden akademischen Grades

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Studiengangs Master of Arts Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Zu §3 (5) – Zeitpunkt der Prüfungen

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Fachsemester, im Teilzeitstudium 8 Fachsemester.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entweder veranstaltungsbegleitend oder in der Regel zeitnah nach der Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt (vgl. Studien- und Prüfungsplan/Anhang I).

Zu §5 (3) – Bestandteile und Art der Prüfung

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen aller sechs Pflichtmodule einschließlich der Abschlussarbeit (Master-Thesis) und einer mündlichen Abschlussprüfung (Verteidigung der Thesis).
2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu §5 (4) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 (5) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsform wird – falls im Studien- und Prüfungsplan als fakultativ gekennzeichnet – jeweils zum Beginn einer Veranstaltung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Meldefrist durch öffentliche Ankündigung und in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Zu §5 (9) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu §11 (4) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine erfolgreich abgelegte TestDaF-Prüfung 4x4 Zulassungsvoraussetzung.

Zu §11 (5) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Es werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorausgesetzt (Nachweis über Schulzeugnisse oder Äquivalente).

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Philosophie*

Zu §17a (1) – Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung „Philosophie“ an der TU Darmstadt (Referenzstudiengang) oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang mit einem fachlichen Anteil in Philosophie von mindestens 75 Kreditpunkten). Die relevanten Kompetenzen sind in Anhang II dieser Ausführungsbestimmungen, den Kompetenzbeschreibungen, benannt. BewerberInnen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können auf der Basis von Auswahlgesprächen und ggf. unter Auflagen zugelassen werden.

Zu §20 (1) – Fachprüfungen und Studienleistungen

Zum Erwerb des Master of Arts sind benotete Fachprüfungen sowie unbenotete Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen abzulegen und 120 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu §22 (2) – Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (5) – Durchführung der Prüfung

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (6) – Durchführung der Prüfung

Soweit Prüfungsleistungen sowohl schriftliche als auch mündliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu §23 (5) – Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist innerhalb von 6 Monaten anzufertigen. Über Fristverlängerungen entscheidet die Prüfungskommission. Sie wird nach Abschluss der Arbeit von einer mündlichen Verteidigung begleitet.

Zu §25 (3) – Bildung und Gewichtung von Noten

Über die Bildung von Modulnoten informiert das Modulhandbuch (Anhang III).

Die Noten der Thesis und der Verteidigung werden entsprechend ihrer Kreditpunkte gewichtet miteinander zu einer Standardnote verrechnet.

Zur Gewichtung der Modulnoten in der Gesamtnote vgl. die Regelung zu §28 (3).

Zu §28 (3) – Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Folgende Modulnoten gehen in die Gesamtnote ein:

1B-3	nach Kreditpunkten des Themenbereichs gewichtet: 15/120
2B-3	nach Kreditpunkten des Themenbereichs gewichtet: 15/120
3B-4	nach Kreditpunkten des Themenbereichs gewichtet: 15/120
4B-3	nach Kreditpunkten des Themenbereichs gewichtet: 15/120
5B-1 (bzw. alternativ 5B-2)	nach Kreditpunkten des Themenbereichs gewichtet: 15/120
6B-1 und 6B-2	jeweils nach der Hälfte der Kreditpunkte des Themenbereichs gewichtet: je 7,5/120

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Philosophie*

C (Thesis mit Verteidigung) nach Kreditpunkten gewichtet: 30/120
Die übrigen Module sind nicht endnotenrelevant.

Zu §35 (1) – Prüfungszeugnis

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Fachprüfungen mit Angaben der Noten die jeweils erworbenen Kreditpunkte sowie die zugehörigen Themenbereiche aufgeführt. Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfungskommission können Studienleistungen mit Thema und/oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden.

Zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Die Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ordnung vom 01.10.2007 (Satzungsbeilage 1.08, S. 52-54) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Ein bereits begonnenes Studium kann auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beim Studienbüro des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu stellen.

Darmstadt, 23.04.2013

Prof. Dr. Michèle Knodt
Dekanin des Fachbereiches 02
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Philosophie*

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Master of Arts - Philosophie		 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT												
Studien- und Prüfungsplan		Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!												
Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; Begl SSt=Begleitetes Selbststudium; P=Praktikum etc.	Lehrform		Semester				Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen					
				1.	2.	3.	4.		Studienleistung	Fachprüfung	Form	Dauer		
SWS:	Semesterwochenstunden	Art	SWS	CP	CP	CP	CP	Studienleistung					Fachprüfung	Form
CP:	Kreditpunkte			CP	CP	CP	CP							
Studienleistung/ Fachprüfung:	b=benotet; u=unbenotet													
Form der Prüfungsleistung:	s=schriftlich; m=mündlich; SF=Sonderform; f=fakultativ; HA=Hausarbeit													
Themenbereich 1B	Theoretische Philosophie													
Modul 1B-1	Theoretische Philosophie I (wechsellnde Themen)	S	2	5	5					u		f		
Modul 1B-2	Theoretische Philosophie II (wechsellnde Themen)	S	2	5	5					u		f		
Modul 1B-3	Recherche und Reflexion: Theoretische Philosophie	Begl SSt		5	5						b	HA		
Themenbereich 2B	Praktische Philosophie													
Modul 2B-1	Praktische Philosophie I (wechsellnde Themen)	S	2	5	5					u		f		
Modul 2B-2	Praktische Philosophie II (wechsellnde Themen)	S	2	5	5					u		f		
Modul 2B-3	Recherche und Reflexion: Praktische Philosophie	Begl SSt		5	5						b	HA		
Themenbereich 3B	Lebenswelt und Wissenschaft													
Modul 3B-1	Technik und Wissenschaft (wechsellnde Themen)	S/ML	2	3		3				u		f		
Modul 3B-2	Theorie und Geschichte des Wissens (wechsellnde Themen)	S/ML	2	3		3				u		f		
Modul 3B-3	Politiken und Praktiken des Wissens (wechsellnde Themen)	S/ML	2	3		3				u		f		
Modul 3B-4	Recherche und Reflexion: Lebenswelt und Wissenschaft	Begl SSt		6		6					b	m	45 min	
Themenbereich 4B	Schwerpunktbildung													
Modul 4B-1	Schwerpunkt I (Veranstaltung aus Modulkatalog 1B, 2B, 3B)	S/ML	2	5		5				1B, 2B	u		f	
Modul 4B-2	Schwerpunkt II (Veranstaltung aus Modulkatalog 1B, 2B, 3B)	S/ML	2	5		5				1B, 2B	u		f	
Modul 4B-3	Recherche und Reflexion im Schwerpunkt	Begl SSt		5		5				1B, 2B		b	HA	

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Philosophie*

Lehrform:		Lehrform		Semester					Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen			
SWS:		Art	SWS	1.	2.	3.	4.	Studienleistung		Fachprüfung	Form	Dauer	
CP:				CP	CP	CP	CP		CP				
Studienleistung/		b = benotet; u = unbenotet											
Fachprüfung:													
Form der		s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; f = fakultativ;											
Prüfungsleistung:		HA = Hausarbeit											
Themenbereich 5B	Praxis philosophischer Forschung (Wahlpflicht: 1 Modul nach Wahl)												
Modul 5B-1	Praktikum	P		15			15		1B, 2B, 3B		b	s	
Modul 5B-2	Lektüregespräch	Ü	2	15			15		1B, 2B		b	s	
Themenbereich 6B	Disziplinäre und interdisziplinäre Praxis												
Modul 6B-1	Fachfremde Lehrveranstaltung I (aus dem Lehrangebot des Fachbereichs 02)	S/L	2	5			5				b	m	45 Min.
Modul 6B-2	Fachfremde Lehrveranstaltung II (aus dem Lehrangebot des Fachbereichs 02)	S/L	2	5			5				b	m	45 Min.
Modul 6B-3	Kolloquium für Masterarbeiten	Ü	2	5			5		1B-4B	u		f	
C Thesis	30												
	C1 Thesis						25		1B-4B		b	s	
	C2 Verteidigung der Thesis						5				b	m	60 Min.
Summe				120	30	30	30	30		10	9		

Berechnung der Gesamtnote:

Die Noten der Module 1B-3, 2B-3, 3B-4, 4B-3 und 5B-1 bzw. 5B-2 gehen gewichtet nach den Kreditpunkten des zugehörigen Themenbereichs in die Gesamtnote ein (je 15/120), die Noten der Module 6B-1 und 6B-2 gehen jeweils gewichtet nach der Hälfte der Kreditpunkte des Themenbereichs ein (d.h. je 7,5/120) und das Thesis-Modul nach seinen Kreditpunkten gewichtet (30/120).

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Philosophie*

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Im MA Studium „Philosophie“ werden folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- exemplarische Vertrautheit mit Klassikern der Philosophie;
- Fähigkeit, Grundlinien der Philosophiegeschichte zu identifizieren und epochal zu strukturieren;
- exemplarische Vertrautheit mit zentralen systematischen Fragestellungen, Arbeitsfeldern und Argumentationsformen der theoretischen und praktischen Philosophie;
- Sicherheit in der analytischen Lektüre philosophischer Texte;
- sichere Beherrschung mündlicher und schriftlicher Darstellungs-, Präsentations- und Diskussionsstrategien des Fachs Philosophie;
- Vertrautheit mit der Literaturgattung „wissenschaftliche/philosophische Literatur“ und Fähigkeit, eigenständig mit den Arbeitsmitteln und -techniken des Fachs Philosophie umzugehen;
- Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit, die berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen umfasst und zugleich wissenschaftlichen Kriterien genügt;
- Beherrschung philosophiespezifischer Schlüsselkompetenzen (Aufarbeitung und Strukturierung komplexer theoretischer Sachverhalte und deren allgemeinverständliche Vermittlung, genaue Lektüre schwieriger Texte, differenzierte mündliche und schriftliche Argumentations- und Ausdrucksweise).
- Fähigkeit, die erforderlichen methodischen Grundkompetenzen sowie das systematische und philosophiehistorische Grundlagenwissen für selbstständige weiterführende philosophische Studien auf Master-Niveau anzuwenden.

1.2.2. Qualifikationsziele

Absolventen des MA-Studiengangs „Philosophie“ können:

- die zentralen Argumente der klassischen Positionen der theoretischen und Philosophie problemgeschichtlich verorten;
- Argumentationen kontrastierend darstellen und vor dem Hintergrund relevanter Leitunterscheidungen Argumenttypen identifizieren sowie auf ihre Begründungsansprüche und deren Einlösung befragen;
- mit fachphilosophischen Terminologien sicher umgehen;
- die Reichweite und Geltungsansprüche zentraler Theoriestücke darstellen und beurteilen;
- die Verbindungen theoretisch-philosophischer Problemstellungen zu Fragen der Praktischen Philosophie einschätzen;
- die Angemessenheit und Relevanz philosophischer Modelle anhand aktueller Problemlagen reflektieren;
- politisch-philosophische und sozialtheoretische Vorannahmen philosophischer Modelle ermitteln und ihre argumentativen Konsequenzen einschätzen;

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Philosophie*

- Modelle des Verhältnisses von Wissen (einschließlich Wissenschaft und Technik) und Lebenswelt analysieren und bewerten;
- deren historischen Wandel einschätzen und beurteilen und kontrastierend auf die Gegenwart beziehen,
- aktuelle Problemlagen – vor historischem Hintergrund und unter Nutzung rekonstruierter Modelle – beschreiben und diese Beschreibung kritisch reflektieren sowie die Machtförmigkeit von Wissen in lebensweltlichen Praktiken erkennen;
- sich selbständig mit den relevanten Positionen und philosophischen Ansätzen im selbst gewählten fachphilosophischen Schwerpunkt argumentativ auseinandersetzen;
- zentrale Probleme und Fragestellungen solcher philosophischen Texte erkennen, analysieren und auf relevante systematische philosophische Fragestellungen beziehen;
- mit philosophischer Forschungsliteratur selbständig und kritisch umgehen;
- philosophische Texte überdurchschnittlich hohen Schwierigkeitsgrades selbständig detailliert interpretieren (close reading) und im Lichte einschlägiger Forschungsliteratur diskutieren;
- historische Positionen auf aktuelle philosophische Diskussionen auf selbst gewählte Schwerpunkte beziehen;
- die in einem exemplarischen Berufsfeld gesammelten praktischen Erfahrungen schriftlich reflektieren und auf den eigenen Studiengang beziehen;
- die Ergebnisse der Auseinandersetzung mit philosophischer Fachliteratur schriftlich ausarbeiten und mündlich präsentieren;
- fachfremde Lehrinhalte und Perspektiven verstehen und auf ihre philosophischen Voraussetzungen hin reflektieren;
- fremde Forschungsvorhaben rekonstruieren und beurteilen;
- die spezifische eigene disziplinäre Perspektive und die Anwendungsmöglichkeiten philosophischer Kompetenzen erkennen und damit kreativ zu Entwicklungen in der Forschungsgemeinschaft beitragen
- eine eigene umfangreichere Arbeit planen, kreativ entwickeln und deren Anlage und Erkenntnisgewinn begründen.

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Philosophie*

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung für den MA-Studiengang „Philosophie“

Das Praktikum im MA-Studiengang „Philosophie“ an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum dient der Erprobung eigener Fähigkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Es soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden und erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen. Vor allem soll es zur – für Philosophen nicht einfachen – beruflichen Orientierung beitragen.

1.4.1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden des MA-Studienganges „Philosophie“. Sie regelt Inhalt, Zeitpunkt und Nachweis des von der MA-Studienordnung des Instituts für Philosophie im Rahmen des Praxismoduls vorgesehenen Praktikums. Sie gilt als Ausführungsbestimmung zu APB § 11 (2).

1.4.2 Inhalt der Praktikumsstätigkeiten

Die Inhalte des Praktikums werden in der Regel zwischen Praktikumsbetreuer/in und Praktikant/in festgelegt. In Anbetracht der Bandbreite potenzieller Berufsfelder wird auf spezielle Vorgaben verzichtet; allerdings soll das Praktikum einen engen thematischen Bezug zu den Inhalten des Studienganges haben. Unter Umständen können auch eine vor Aufnahme des MA-Studiums absolvierte Erwerbsarbeit oder eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie der Praktikumsordnung entsprechen, als Praktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten entscheidet die Prüfungskommission.

Für Studierende des MA-Studienganges ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten u.a. in den folgenden Bereichen:

- Verlage, Lektorate
- Wissenschaftliche Einrichtungen
- Träger politischer Bildung
- Kultureinrichtungen
- Unternehmensberatungen und andere Beratungsinstitutionen
- Archive und Museen
- Privatwirtschaft und gemeinnützige Stiftungen
- internationale Dienste und Organisationen
- Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
- Online-Redaktionen und -Agenturen
- Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen
- Abgeordnetenbüros und Einrichtungen der Politikberatung

Praktika in anderen Bereichen sind möglich.

1.4.3 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum muss in seinem Umfang einer Mindestdauer von sechs Wochen Vollzeittätigkeit entsprechen. Die Vorbereitung des Praktikums erfolgt in hinführenden Veranstaltungen zum Praktikum, die von den Praktikanten nach Absprache mit der Mentorin/dem Mentor zu besuchen sind.

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Philosophie*

Ein vor Aufnahme des Studiums absolviertes Praktikum kann angerechnet werden; über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung zur Master-Prüfung anerkannt sein. Es wird insgesamt (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) mit 15 Kreditpunkten veranschlagt.

1.4.4 Praktikumsbetreuung und Praktikumsbescheinigung

Die Praktikumsbetreuung erfolgt im Regelfall durch den/die jeweilige/n Mentor/in. Die/der Studierende hat dem/der Mentor/in einen Praktikumsbericht von mindestens 25.000 Anschlägen Umfang vorzulegen, in dem sie/er ihre/seine Praktikumserfahrungen kritisch reflektiert und der Bezug des Praktikums zum Studium deutlich wird. Die Benotung des Praktikums bezieht sich auf die Reflexion der Praktikumserfahrung im Praktikumsbericht und nicht auf die Qualitäten des Praktikums selbst.

Zum Nachweis des Praktikums sind dem Koordinationsausschuss eine Bescheinigung des Mentors/der Mentorin sowie eine Bescheinigung des Praktikumsgebers vorzulegen. Hierin sind Zeitpunkt, Dauer und Art der ausgeübten Tätigkeiten bzw. die Note für den Praktikumsbericht zu bescheinigen. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet auf Empfehlung der Mentorin/des Mentors der Prüfungskommission.

1.4.5 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt mit den Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang in Kraft.

Ordnung des Studiengangs Master of Arts Technik und Philosophie

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Ordnung des Studiengangs zur APB vom 11.07.2012

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 660-3) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 10.10.2012 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Master of Arts Technik und Philosophie bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1. Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	30

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Technik und Philosophie*

1. Ausführungsbestimmungen

Zu §2 – Angabe des zu verleihenden akademischen Grades

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Studiengangs Master of Arts Technik und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Zu §3 (5) – Zeitpunkt der Prüfungen

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Fachsemester, im Teilzeitstudium 8 Fachsemester.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entweder veranstaltungsbegleitend oder in der Regel zeitnah nach der Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt (vgl. Studien- und Prüfungsplan/Anhang I).

Zu §5 (3) – Bestandteile und Art der Prüfung

1. Die Masterprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen aller sechs Pflichtmodule einschließlich der Abschlussarbeit (Master-Thesis) und einer mündlichen Abschlussprüfung (Verteidigung der Thesis).
2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu §5 (4) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 (5) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsform wird – falls im Studien- und Prüfungsplan als fakultativ gekennzeichnet – jeweils zum Beginn einer Veranstaltung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Meldefrist durch öffentliche Ankündigung und in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

Zu §5 (9) – Bestandteile und Art der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen sind im Studien- und Prüfungsplan beschrieben und begrenzt (Anhang I). Änderungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Zu §7 (1) – Prüfungskommissionen

Der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften hat für den Studiengang Master of Arts Technik und Philosophie am Institut für Philosophie eine Prüfungskommission eingerichtet.

Zu §11 (4) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Bei Studierenden ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist eine erfolgreich abgelegte TestDaF-Prüfung 4x4 Zulassungsvoraussetzung.

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Technik und Philosophie*

Zu §11 (5) – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Es werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorausgesetzt (Nachweis über Schulzeugnisse oder Äquivalente).

Zu §17a (1) - Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelor- oder Masterabschluss in einer ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fachrichtung bzw. einer in diesem Feld angesiedelten Fächerkombination (z.B. Physik, Maschinenbau, Informatik, Mathematik, Biologie, Chemie, Elektrotechnik) an der TU Darmstadt (Referenzstudiengang) oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang). Die relevanten Kompetenzen sind in Anhang II dieser Ausführungsbestimmungen, den Kompetenzbeschreibungen, benannt. BewerberInnen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können auf der Basis von Auswahlgesprächen und ggf. unter Auflagen zugelassen werden.

Zu §20 (1) – Fachprüfungen und Studienleistungen

Zum Erwerb des Master of Arts sind benotete Fachprüfungen sowie unbenotete Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen abzulegen und 120 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu §22 (2) – Durchführung der Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (5) – Durchführung der Prüfung

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 (6) – Durchführung der Prüfung

Soweit Prüfungsleistungen sowohl schriftliche als auch mündliche Anteile enthalten, wird die Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu §23 (5) – Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist innerhalb von 6 Monaten anzufertigen. Über Fristverlängerungen entscheidet die Prüfungskommission.

Zu §25 (3) – Bildung und Gewichtung von Noten

Über die Bildung von Modulnoten informiert das Modulhandbuch (Anhang III).

Die Noten der Thesis und der Verteidigung werden entsprechend ihrer Kreditpunkte gewichtet miteinander zu einer Standardnote verrechnet.

Zur Gewichtung der Modulnoten in der Gesamtnote vgl. die Regelung zu §28 (3).

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Technik und Philosophie*

Zu §28 (3) – Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Folgende Modulnoten gehen in die Gesamtnote ein:

1A-1, 1A-2, 1A.3	jeweils nach Kreditpunkten des Moduls gewichtet: je 5/115
3A-1	nach Kreditpunkten des Themenbereichs gewichtet: 15/115
8-4	nach Kreditpunkten des Themenbereichs gewichtet: 15/115
9-4	nach Kreditpunkten des Themenbereichs gewichtet: 15/115
5B-1 (bzw. alternativ 5B-2)	nach Kreditpunkten des Themenbereichs gewichtet: 15/115
10-1 und 10-2	jeweils nach Kreditpunkten des Moduls gewichtet: je 5/115
C (Thesis mit Verteidigung)	nach Kreditpunkten gewichtet: 30/115

Die übrigen Module sind nicht endnotenrelevant.

Zu §35 (1) – Prüfungszeugnis

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Fachprüfungen mit Angaben der Noten die jeweils erworbenen Kreditpunkte sowie die Themenbereiche aufgeführt. Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfungskommission können Studienleistungen mit Thema und/oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden.

Zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Die Ordnung des Studiengangs tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ordnung vom 01.10.2007 (Satzungsbeilage 1.08, S. 55-57) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft. Ein bereits begonnenes Studium kann auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beim Studienbüro des FB 02: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu stellen.

Darmstadt, 23.04.2013

Prof. Dr. Michèle Knodt
Dekanin des Fachbereiches 02
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Technik und Philosophie*

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Master of Arts - Technik und Philosophie													
Studien- und Prüfungsplan		Die Zuordnung der Veranstaltungen und Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter!											
Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; Begl SSt=Begleitetes Selbststudium etc.	Lehrform		Semester					Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen			
		SWS:	Semesterwochenstunden	1.	2.	3.	4.	Studienleistung		Fachprüfung	Form	Dauer	
CP:	Kreditpunkte								Art				SWS
Studienleistung/ Fachprüfung:	b = benotet; u = unbenotet; OP = schriftliche Orientierungsprüfung	Form der Prüfungsleistung:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; f = fakultativ; HA = Hausarbeit										
Themenbereich 1A	Einführung in das Studium der Philosophie												
Modul 1A-1	Einführung in die Philosophie - Methoden und Begriffe	PS / VL	4	5	5						b	s	
Modul 1A-2	Einführung in die Philosophie - Handeln und Verstehen	PS / VL	2	5	5						b	s	60-240 min
Modul 1A-3	Einführendes Proseminar	PS	2	5	5						b	s	
Themenbereich 3A	Aufbau Praktische Philosophie												
Modul 3A-1	Reflexion normativer Ordnungen	PS / VL	2	5	5				1A-2		b	HA	
Modul 3A-2	Aufbau: Praktische Philosophie I	PS / VL	2	5	5				1A-2	u			
Modul 3A-3	Aufbau: Praktische Philosophie II	PS / VL	2	5	5				1A-2	u			
Themenbereich 8	Theoretische Technikphilosophie												
Modul 8-1	Technik- und Naturphilosophie	S / VL	2	4		4			1A	u			
Modul 8-2	Wissenschaftstheorie der Technikwissenschaften	S / VL	2	4		4			1A	u			
Modul 8-3	Hermeneutik, Kultur, Kunst, Technikgeschichte	S / VL	2	4		4			1A	u			
Modul 8-4	Recherche und Reflexion: Theoretische Technikphilosophie	Begl SSt		3		3			1A		b	HA	
Themenbereich 9	Praktische Technikphilosophie												
Modul 9-1	Ethik und Technikbewertung	S / VL	2	4		4			1A	u			
Modul 9-2	Nachhaltigkeit, Vorsorge, Sicherheit	S / VL	2	4		4			1A	u			
Modul 9-3	Ethik und Anwendung	S / VL	2	4		4			1A	u			
Modul 9-4	Recherche und Reflexion: Praktische Technikphilosophie	Begl SSt		3		3			1A		b	m	30 min

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Technik und Philosophie*

Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; Begl SSt=Begleitetes Selbststudium etc.	Lehrform		Semester					Empfohlene Voraussetzungen	Prüfungsleistungen			
		SWS:	Semesterwochenstunden	1.	2.	3.	4.	Studienleistung		Fachprüfung	Form	Dauer	
													CP:
Studienleistung/ Fachprüfung:	b = benotet; u = unbenotet; OP = schriftliche Orientierungsprüfung	Art	SWS	CP	CP	CP	CP	CP					
Form der Prüfungsleistung:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; f = fakultativ; HA = Hausarbeit			CP	CP	CP	CP	CP					
Themenbereich 5B	Praxis philosophischer Forschung (Wahlpflicht: 1 Modul nach Wahl)												
Modul 5B-1	Praktikum	P		15			15		1A, 3A		b	s	
Modul 5B-2	Lektüregespräch	Begl SSt		15			15		1A, 3A		b	s	
Themenbereich 10	Optionalbereich und Vertiefung												
Modulkatalog	Vertiefende Veranstaltungen in Form von Seminaren oder Vorlesungen aus den Themenbereichen	S / VL	2	5			5		1A, 3A		b	s	
	Technikgestaltung/Technikwissenschaften oder	S / VL	2	5			5		1A, 3A		b	s	
	Wissenschafts-, Technik- oder Industriegeschichte, oder Master-Kolloquium	S / VL	2	5			5		1A, 3A	u		f	
C	Thesis												30
	C1 Thesis							25			b	s	
	C2 Verteidigung der Thesis							5			b	m	60 min
Summe				120	30	30	30	30		9	11		

Berechnung der Gesamtnote:

Die Noten der Module 3A-1, 8-4, 9-4 und 5B-1 (bzw. 5B-2) gehen nach den Kreditpunkten der zugehörigen Themenbereiche in die Gesamtnote ein (15/115), die drei Modulnoten aus Themenbereich 1A und die zwei Modulnoten aus Themenbereich 10 nach den Kreditpunkten der Veranstaltungen gewichtet (je 5/115; das dritte Modul aus 10 geht nicht in die Gesamtnote ein), die Thesis nach Kreditpunkten gewichtet (30/115; wobei hier C1 und C2 nach ihren Kreditpunkten gewichtet zu einer Standardnote verrechnet werden.

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Im MA Studium „Technik und Philosophie“ werden neben den mit Abschluss des bisher studierten Fachs bescheinigten Qualifikationsergebnisse folgende Eingangskompetenzen erwartet:

- sehr gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- Fähigkeit zur Auswertung und Analyse von anspruchsvollen theoretischen Texten (ggf. noch fachunspezifisch);
- hohe Motivation zur eigenständigen Auseinandersetzung mit philosophischer Literatur;
- Befähigung zur klaren mündlichen oder schriftlichen Präsentation unter Verwendung relevanter Hilfsmittel.

1.2.2. Qualifikationsziele

Absolventen des MA-Studiengangs „Technik & Philosophie“ erreichen folgende Qualifikationsziele:

- Beherrschung zentraler Inhalte und Theorieansätze auf den Gebieten der Techniktheorie, Technikphilosophie und Technikethik in systematischer und historischer Breite einschließlich der Fähigkeit diese selbständig gemäß wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen;
- selbständige Orientierung in der historischen und systematischen Vielfalt philosophischer Probleme und Lösungsversuche als Ergänzung zu anders gelagerten disziplinären Ausbildung der Kandidatinnen und Kandidaten;
- wissenschaftlich fundiertes Verständnis für die interdisziplinäre und transdisziplinäre Bedeutung techniktheoretischer und technikphilosophischer Fragestellungen – einschließlich der Fähigkeit, diese mit fremden Fachperspektiven zu vermitteln;
- Fähigkeit zur Anknüpfung abstrahierender Modellbildung an aktuelle technikpolitische Zukunftsfragen und Fragen der politischen Steuerung von Technikentwicklung;
- Fähigkeit zur theoretisch, wissenschaftlich und philosophisch fundierten Reflexion gesellschaftlicher und politischer Implikationen von Technik und Technikfolgen;
- Fähigkeit zur differenzierten philosophischen Argumentation in schriftlicher und mündlicher Form;
- Fähigkeit zur selbständigen interdisziplinären und kreativ-produktiven Arbeit, auch in zwischen den Disziplinen kontroversen Fragen;
- Beherrschung sowie selbständige Bewertung und Anwendung der grundlegenden philosophischen Methoden in den genannten Gebieten;
- Fähigkeit, Bedingungsfaktoren technischen Wandels und seiner Wechselwirkungen mit kulturellen, sozialen, ökonomischen und politischen Determinanten zu erkennen und sich überlieferte sowie zeitgenössische philosophische Gedankengänge anzueignen und zu analysieren;
- Vertrautheit mit den Methoden und Problemen der Technikbewertung und des Umgangs mit Risiko, Unschärfe und Unsicherheit;
- Vertrautheit mit den Interdependenzen der Problemfelder und ihrer Normierung durch „angewandte Ethiken“;
- Fähigkeit, überlieferte und zeitgenössische philosophische Gedankengänge aus dem Themenprofil des Studiengangs angemessen und selbständig interpretieren und nach Kriterien beurteilen zu können und über diese selbständig Rechenschaft zu geben;
- Fähigkeit, mit ethischen Fallbeispielen reflektiert zu arbeiten und aktuelle technikethische Problemstellungen mit philosophischen Grundsatzfragen zu vermitteln;
- Fähigkeit zur selbständigen Anwendung aller avancierten Arbeitstechniken des Fachs (einschließlich digitaler Medien);

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Technik und Philosophie*

- Kompetenz zur eigenständigen, kreativen und weiterführenden Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse in berufspraktischen Kontexten;
- Beherrschung berufsqualifizierender, philosophiespezifischer Schlüsselkompetenzen (Aufarbeitung, Durchdringung und Beurteilung komplexer theoretischer Sachverhalte aus unterschiedlichen disziplinären Feldern und deren allgemeinverständliche Vermittlung, analytische Fähigkeiten, genaue Lektüre schwieriger Texte, Sicherheit in der Arbeit mit fremdsprachigen Quellen, differenzierte mündliche und schriftliche Argumentations- und Ausdrucksweise, Team- und Kooperationsfähigkeit);
- Fähigkeit, anspruchsvolle philosophische Textarbeit für die Erörterung theoretischer und praktischer Streitfragen fruchtbar machen können;
- Fähigkeit zu selbständiger kreativ-produktiver wissenschaftlicher Arbeit in der ganzen Breite des für den Studiengang relevanten Themenfeldes.

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Technik und Philosophie*

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Technik und Philosophie*

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung für den MA-Studiengang Technik & Philosophie

Das Praktikum im MA-Studiengang „Technik und Philosophie“ an der Technischen Universität Darmstadt soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, das interdisziplinäre wissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen. Das Praktikum soll dazu beitragen, im Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in ausgesuchten Tätigkeitsfeldern anzuwenden und erworbenes Wissen durch Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen und institutionellen Bereichen zu ergänzen. Vor dem Hintergrund der besonderen inter- und transdisziplinären Ausbildung der Studierenden soll es zur beruflichen Orientierung beitragen.

1.4.1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden des MA-Studienganges „Technik und Philosophie“. Sie regelt Inhalt, Zeitpunkt und Nachweis des von der MA-Studienordnung des Instituts für Philosophie im Rahmen des Praxismoduls vorgesehenen Praktikums. Sie gilt als Ausführungsbestimmung zu APB § 11 (2).

1.4.2 Inhalt der Praktikumsstätigkeiten

Die Inhalte des Praktikums werden in der Regel zwischen Praktikumsbetreuer/in und Praktikant/in festgelegt. In Anbetracht der Bandbreite potenzieller Berufsfelder wird auf spezielle Vorgaben verzichtet; allerdings soll das Praktikum einen engen thematischen Bezug zu den Inhalten des Studiengangs haben. Unter Umständen können auch eine vor Aufnahme des MA-Studiums absolvierte Erwerbsarbeit oder eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie der Praktikumsordnung entsprechen, als Praktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung solcher Tätigkeiten entscheidet die Prüfungskommission.

Für Studierende des MA-Studienganges ergeben sich Praktikumsmöglichkeiten u.a. in den folgenden Bereichen:

- Einrichtungen und Institute im Bereich Technikfolgenabschätzung
- Wissenschaftliche Einrichtungen
- Ethikkommissionen
- Träger politischer Bildung
- Planung und Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden
- Wissenschaftliche Abteilungen großer Versicherungsunternehmen
- Unternehmensberatungen und andere Beratungsinstitutionen
- Archive und Museen
- Umweltverbände
- Privatwirtschaft und gemeinnützige Stiftungen
- internationale Dienste und Organisationen
- Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen)
- Online-Redaktionen und -Agenturen
- Planungs- und Strategieabteilungen in Unternehmen
- Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen

Ordnung des Studiengangs: *Master of Arts (M.A.) Technik und Philosophie*

- Abgeordnetenbüros und Einrichtungen der Politikberatung

Praktika in anderen Bereichen sind möglich.

1.4.3 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum muss in seinem Umfang einer Mindestdauer von sechs Wochen Vollzeittätigkeit entsprechen. Die Vorbereitung des Praktikums erfolgt in hinführenden Veranstaltungen zum Praktikum, die von den Praktikanten nach Absprache mit der Mentorin/dem Mentor zu besuchen sind. Ein vor Aufnahme des Studiums absolviertes Praktikum kann angerechnet werden; über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung zur Master-Prüfung anerkannt sein. Es wird insgesamt (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) mit 15 Kreditpunkten veranschlagt.

1.4.4 Praktikumsbetreuung und Praktikumsbescheinigung

Die Praktikumsbetreuung erfolgt im Regelfall durch den/die jeweilige/n Mentor/in. Die/der Studierende hat dem/der Mentor/in einen Praktikumsbericht von mindestens 25.000 Anschlägen Umfang vorzulegen, in dem sie/er ihre/seine Praktikumserfahrungen kritisch reflektiert und der Bezug des Praktikums zum Studium deutlich wird. Die Benotung des Praktikums bezieht sich auf die Reflexion der Praktikumserfahrung im Praktikumsbericht und nicht auf die Qualitäten des Praktikums selbst.

Zum Nachweis des Praktikums sind dem Koordinationsausschuss eine Bescheinigung des Mentors/der Mentorin sowie eine Bescheinigung des Praktikumsgebers vorzulegen. Hierin sind Zeitpunkt, Dauer und Art der ausgeübten Tätigkeiten bzw. die Note für den Praktikumsbericht zu bescheinigen. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet auf Empfehlung der Mentorin/des Mentors der Prüfungskommission.

1.4.5 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt mit den Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang in Kraft.

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zustimmung des Fachbereichsrats am 29.01.2013

Unterschrift des Dekans am 08.05.2013

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2013

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. Mai 2013 (Az.: 652-3-1) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur vom 29.01.2013 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelor of Science Architektur bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. Mai 2013

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

1.	Ausführungsbestimmungen	3
1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	8
1.2.	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	11
1.3.	Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur

1. Ausführungsbestimmungen

Zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang B.Sc. Architektur wird vom Fachbereich 15 Architektur der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von Kreditpunkten den akademischen Grad Bachelor of Science Architektur.

Zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien und Prüfungsplan, festgelegt.

Der Bachelorstudiengang Architektur sieht zur Sicherung des Studienerfolgs zu erbringende Mindestleistungen im Rahmen einer Orientierungsphase sowie Orientierungsprüfungen vor.

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Architektur beträgt 6 Semester.

Zu § 3a (6 und 7): Sicherung des Studienerfolgs – Mindestleistungen

Das erste Studienjahr des Studiengangs B.Sc. Architektur ist als orientierende Eingangsphase definiert. Studierende, die den Studiengang fortsetzen wollen, müssen im ersten und zweiten Fachsemester nachweislich folgende Mindestleistungen erbracht haben:

Mindestens 35 CP, darunter mindestens ein erfolgreich abgeschlossener Entwurf (Modul 311 oder Modul 321) als Orientierungsprüfungen. Es werden hierbei grundsätzlich nur abgeschlossene Module und im Campus-Management-System der TU Darmstadt erfasste Prüfungsleistungen bewertet.

Studierende, die bis zum Ende des 2. Fachsemesters die vorgegebene Mindestleistung nicht erbracht haben, legen in einem Gespräch mit dem Mentor und dem Studiendekan ihre Gründe für das Nichterreichen der Mindestleistung dar. Diese Darlegung und evtl. zugehörige Nachweise (Atteste, Gutachten etc.) sind außerdem schriftlich vorzulegen. Studierende, die ein Beratungsgespräch nicht wahrnehmen oder die genannten Unterlagen nicht vorlegen oder eine ihnen vorgelegte Studienvereinbarung nicht unterzeichnen, haben die Gesamtprüfung nicht bestanden und verlieren den Prüfungsanspruch im Fach Architektur. Der Mentor und der Vorsitzende der Prüfungskommission erstellen hierzu eine schriftliche Stellungnahme, in dem sie der Prüfungskommission ggf. Auflagen für die Fortsetzung des Studiums in Form einer Studienvereinbarung vorschlagen.

Die Prüfungskommission entscheidet auf Basis dieser Unterlagen über Art und Umfang der Studienvereinbarung. Die Laufzeit dieser Studienvereinbarung ist auf ein Semester begrenzt, in begründeten Härtefällen kann diese Frist ggf. verlängert werden. Bei Nichterfüllung dieser Vereinbarung ist die Gesamtprüfung unwiderruflich nicht bestanden.

Bei Studierenden, die vor Abschluss des Verfahrens an eine andere Hochschule oder den Studiengang wechseln, wird das Verfahren eingestellt.

Zu § 5 (4), (5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung eines Moduls die Art der Prüfungsleistungen (mündlich, schriftlich, Sonderformen Kolloquium, Abgabe, Hausarbeit, etc.) festgelegt.

Zu § 5 (4) Spezifische Prüfungsform Entwurf mit Kolloquium

Entwürfe als zentrale Module des Architekturstudiums sind mündliche Fachprüfungen in der Sonderform des Kolloquiums. Um gleiche Arbeits- und Bewertungsbedingungen für alle Studierenden zu ermöglichen, ist die Bearbeitungszeit der gestellten Entwurfsaufgabe von entscheidender Bedeutung. Die Prüfung findet auf Basis von Plandarstellungen und Modellen statt, die bis zum Prüfungstermin im geforderten Umfang vollständig vorliegen müssen. Hierfür wird ein für alle Prüflinge verbindlicher Abgabetermin festgelegt.

Das Kolloquium im Rahmen eines Semesterentwurfes umfasst die Abgabe der Entwurfsarbeit, deren Präsentation durch den/die Entwurfsverfasser inklusive einer Diskussion als hochschulöffentliches

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur

Gespräch zwischen Hochschullehrenden und Studierenden. Die Benotung bezieht sich auf die Qualität des Entwurfes und der Präsentation.

Es gelten daher folgende Regelungen:

Der Abgabetermin des Entwurfs und der Umfang der Abgabeleistung werden bei der Ausgabe bekannt gegeben. Die mündliche Vorstellung der Abgabeleistung im Kolloquium gilt als Prüfungstermin, die fristgemäß erfolgte Abgabe als Prüfungsvoraussetzung. Zwischen Abgabe- und Kolloquiumstermin liegt mindestens eine Woche (8 Tage). Ggf. kann die Frist zur Vorlage bestimmter Teile der Abgabeleistung (z.B. Modell) bis zum Prüfungstag verlängert werden. Studierende, die am Abgabetermin erkrankt sind, können die Abgabe durch eine andere Person vornehmen lassen. Ist die Abgabe bis zum Prüfungstermin nicht erfolgt, oder das abgegebene Material nachweislich unvollständig, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im Falle einer Erkrankung am Prüfungstermin wird das Kolloquium auf den nächstfolgenden Prüfungstermin verschoben. Gegenstand des Kolloquiums ist der am Abgabetermin vorgelegte und testierte Bearbeitungsstand, eine Nachbearbeitung vor dem ersten Prüfungsversuch ist nicht zulässig.

Während der Orientierungsphase (1. und 2. Fachsemester) ist die Teilnahme an der Zweitprüfung verpflichtend, wenn die Erstprüfung nicht bestanden oder aus gesundheitlichen Gründen nicht absolviert werden konnte (vergl. §3a (6) und (7)).

Bei im Jahresturnus angebotenen Lehrveranstaltungen werden (wenn nicht im Modulhandbuch anders angegeben) zwei Prüfungstermine in einem Semester angeboten, wobei grundsätzlich zunächst der erste Termin zu absolvieren ist. Im Falle des Nichtbestehens oder der attestierten Prüfungsunfähigkeit am ersten Termin ist der Zweitprüfungstermin wahrzunehmen, wenn bis dahin keine Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

Wird eine Fachprüfung auf Basis einer Abgabeleistung durchgeführt und im Kolloquium schlechter als 4,0 = ausreichend bewertet, so ist die Prüfung (erster Versuch) nicht bestanden. Die Prüfenden formulieren Auflagen zur Überarbeitung der Abgabeleistung, deren Erfüllung bis zum nächsten Prüfungstermin Voraussetzung für die erste Wiederholungsprüfung ist, und legen einen neuen Abgabe- und Prüfungstermin (im Regelfall im selben Semester) fest. Wird der zweite Abgabetermin und / oder Prüfungstermin nicht eingehalten oder die Auflagen nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling sich rechtzeitig von der Prüfung abgemeldet hat, gilt auch die Wiederholungsprüfung (zweiter Versuch) als nicht bestanden (vergl. § 19 (1)).

Die dritte und letzte Prüfungsmöglichkeit (zweite Wiederholung gem. § 31 (1)) besteht erst wieder beim nächsten turnusmäßigen Entwurfsangebot im folgenden Studienjahr und erfolgt dann aufgrund der aktuellen Aufgabenstellung.

Zu §5 (6): Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen

Im Falle von „Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen“ im Sinne von ABP § 5 (6) gelten folgende Regelungen: Die Prüfung eines Moduls ist mit 4,0=ausreichend bestanden, wenn im vorgegebenen Prüfungszeitraum (wenn nicht anders angegeben ein Semester) mindestens 51 von 100 möglichen Punkten erzielt wurden. Werden weniger als 51 Punkte erzielt und meldet sich der / die Studierende nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von der Prüfung ab, so gilt dies als nicht bestandener Prüfungsversuch. Ist die Prüfung bestanden, entspricht die Modulnote der erzielten Gesamt-Punktzahl in diesem Modul gemäß folgendem Schlüssel:

51-55 Punkte = 4,0; 56-60 Punkte = 3,7; 61-65 Punkte = 3,3; 66-70 Punkte = 3,0; 71-75 Punkte = 2,7; 76-80 Punkte = 2,3; 81-85 Punkte = 2,0; 86-90 Punkte = 1,7; 91-95 Punkte = 1,3; 96-100 = 1,0

Im Falle eines nicht bestandenen Prüfungsversuchs ist im selben oder einem folgenden Semester eine Nachprüfung zu absolvieren; diese kann ggf. auch als einzelne Fachprüfung durchgeführt werden. Jeder neue Prüfungsversuch beginnt wieder mit 0 Punkten, d.h.: ein Übertragen von in einem Prüfungszeitraum erreichten Punkten in den folgenden Prüfungszeitraum (im selben oder einem anderen Semester) ist nicht möglich. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden nur einmal jährlich angeboten, die Prüfungen zweimal jährlich.

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur

Zu §7 (2): Prüfungskommission

Der Fachbereich richtet eine Prüfungskommission ein.

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Professoren/innen des Fachbereichs (darunter jeweils mindestens ein Vertreter aus jeder Fachgruppe), einem Mitglied der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

Zu § 7 (6) Unterkommission mit besonderen Zuständigkeitsbereichen

(1) Die Prüfungskommission setzt zur Vorbereitung der Beurteilung der Bachelor-Thesis (Modul 361) für jede gestellte Aufgabe je eine Unterkommission ein. Die Unterkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem aus der Gruppe der ProfessorInnen und einem aus der Gruppe der Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie einer/m Protokollführer/in.

(2) Die von der Prüfungskommission eingesetzte Unterkommission befragt die Prüflinge zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung dieser Befragung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

(3) Die Unterkommission erstellt einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu §11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen - Praktikum

Bis zur Anmeldung des Moduls 361 (Bachelor-Thesis) hat der Prüfling den Nachweis über ein sechswöchiges Baupraktikum im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch eine qualifizierte Bescheinigung des Unternehmens mit Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten sowie der Zeitdauer.

Zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen - Sprachkenntnisse

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Zu § 12 (1a) Allgemeine Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung

In Seminaren gilt eine regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung als Voraussetzung der zu erbringenden Prüfungsleistung. Dies ist vor Beginn der LV bekannt zu geben. Hierbei ist eine nachweisliche Teilnahme an mindestens 80% der LV-Zeit als Regelfall anzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. im Falle langandauernden Erkrankungen, können vom Prüfer in Absprache mit der Prüfungskommission Sonderregelungen angewandt werden.

Zu § 14 Melde- und Rücktrittsfristen

Prüfungsleistungen sind im Campus-Management-System anzumelden. Bei Nichteinhaltung der Meldefristen ist eine Zulassung zu Prüfungen ausgeschlossen. Ohne Anmeldung erbrachte und bewertete Prüfungsleistungen sind nichtig.

Zu § 16 Anerkennung von im Inland erbrachten Fachsemestern, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist grundsätzlich nur auf der Basis von Leistungen möglich, die den in der Kompetenzbeschreibung genannten Kompetenzen entsprechen. Die Einstufungsprüfung erfolgt auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise sowie der vorgelegten Unterlagen (schriftliche Arbeiten, Prüfungsunterlagen, Pläne, Modellfotos etc.). Die Einstufung erfolgt in das jeweils höchstmögliche Fachsemester, soweit die entsprechende CP-Summe nachgewiesen wurde. Die Einstufung erfolgt in das 2. Fachsemester, wenn mindestens 30 CP nachgewiesen sind; in das 3. Fachsemester, wenn mindestens 60 CP nachgewiesen sind; in das 4. Fachsemester, wenn mindestens 90 CP nachgewiesen sind. Ein Einstufung in ein höheres als das 4. Semester auf Basis von Leistungen, die nicht an der TU Darmstadt erbracht wurden, ist gem. § 16 (2) grundsätzlich nicht möglich. Die Einstufung in das jeweilige Fachsemester ersetzt nicht die Einzelanerkennung von Vorleistungen gem. § 16 (1). Im Rahmen dieser Einzelanerkennung kann eine Leistung auch mit einer

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur

höheren oder niedrigeren CP-Summe anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Ein Ausgleich der CP-Differenz erfolgt in diesem Falle nicht.

Zu § 18 (1): Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zu Modulen sind in Anhang III zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, im Abschnitt „Voraussetzungen zur Teilnahme“ in der Modulbeschreibung eines Moduls festgelegt.

Zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Thema und Voraussetzungen

Um zur Abschlussarbeit (361) zugelassen zu werden, ist der erfolgreiche Abschluss der Module 311, 321, 331, 341 und 351 vorausgesetzt. Näheres ist in Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt.

Der Thesis-Entwurf (361) ist die Abschlussarbeit des B.Sc.-Studiengangs, auf deren Basis eine mündliche Fachprüfung (Vortrag im Kolloquium, vergl. §5 (4)) anhand von Plänen und Modellen stattfindet. Jedes Entwurfsfachgebiet ist verpflichtet, in jedem Semester mindestens einen Thesisentwurf anzubieten.

Zu § 23 (5): Abschlussarbeit - Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit des Thesis-Entwurfs beträgt 14 Wochen. Ende der Bearbeitungszeit ist der Abgabetermin, der bei der Ausgabe für alle Entwürfe bindend festgelegt wird.

Studierende, die nachweislich (Attest) am Prüfungstag infolge Krankheit prüfungsunfähig sind, werden am nächstfolgenden Prüfungstermin über das fristgerecht abgegebene Material geprüft. Eine Nachbearbeitung ist nicht möglich.

Sind die bis zum Prüfungstermin abgegebenen Unterlagen und Leistungen vom Umfang und Inhalt her eindeutig nicht den Vorgaben entsprechend, kann die Prüfungskommission aufgrund fehlender Vorleistungen die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären (vergl. § 27 (6)). Die Feststellung der Vollständigkeit erfolgt durch die Unterkommission.

Zu § 23 (6): Abschlussarbeit – Rückgabe des Themas

Eine Rückgabe des Themas (Rücktritt vom Thesis-Entwurf) kann bis zum Abstand von 7 Wochen vor dem Abgabetermin erfolgen.

Zu §25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

In Anhang III, den Modulbeschreibungen, ist jeweils festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, gehen die Noten der Prüfungsleistungen der Moduleile entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten ein.

Zu §26 (2): Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission auf Vorschlag der Unterkommission. (Vergl. § 7 (6) und 23 (2)). Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Fachbereiche und externe Experten/Expertinnen können als zusätzliche Berater hinzugezogen werden.

(2) Die von der Prüfungskommission eingesetzte Unterkommission befragt die Prüflinge zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung dieser Befragung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

(3) Die Unterkommission erstellt einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Der Bewertungsvorschlag ist der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen, die anschließend die Bewertung festlegt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung nur beratende Funktionen.

(5) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Prüfungskommission kann der Prüfling aufgefordert werden, vor der abschließenden Bewertung seinen Entwurf der Kommission erneut zu präsentieren.

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur

(6) Über die Sitzung der Prüfungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gründe für die Bewertungen enthält und zu den Akten zu nehmen ist.

Zu §27 (5): Bestehen und Nichtbestehen - Wahlbereiche

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Zu §28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnote in die Endnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Kreditpunkte in die Gesamtnote ein.

Zu §39 (2): In-Kraft-Treten

- (1) Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2013 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur für den Bachelorstudiengang Architektur vom 23.03.2010, veröffentlicht in der Satzungsbeilage 3.10 der Universitätszeitung, treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.
- (2) Auf Antrag können Studierende ein bereits begonnenes Studium nach den bisherigen Bestimmungen bis zum Ende der Regelstudienzeit zu Ende führen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen beim zuständigen Studienbüro zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)

Darmstadt, 08.05.2013

Der Dekan des Fachbereichs 15
der Technischen Universität Darmstadt

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelor of Science Architektur

Studien- und Prüfungsplan

	Prüfungsleistungen						Lehrform		gesamt	Semester					
	Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.					
										Workload in CP pro Semester					
Die TUCaN-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.									CP	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bereich I: Entwürfe									50						
15-01-0311	Entwurf I - Raumgestaltung I	FP	St	K	15	1	5	o	X	10	10				
15-01-0311-vl	Raumgestaltung I - Vorlesung						2	o	VL						
15-01-0311-ue	Entwurf I - Raumgestaltung I						3	o	E						
15-01-0321	Entwurf II - Entwerfen und Konstruieren II	FP	St	K	15	1	5	o	X	10	10				
15-01-0321-vl	Entwerfen und Konstruieren II - Vorlesung						2	o	VL						
15-01-0321-ue	Entwurf II - Entwerfen und Konstruieren II						3	o	E						
15-01-0331	Entwurf III - Gebäudelehre I und Wohnungsbau II **	FP	St	K	15	1	5	o	X	10		10			
15-01-0331-vl	Gebäudelehre I und Wohnungsbau II - Vorlesung						2	o	VL						
15-01-0331-ue	Entwurf III - Gebäudelehre I und Wohnungsbau II						3	o	E						
15-01-0341	Entwurf IV - Entwerfen und Konstruieren IV **	FP	St	K	15	1	5	o	X	10			10		
15-01-0341-vl	Entwerfen und Konstruieren IV - Vorlesung						2	o	VL						
15-01-0341-ue	Entwurf IV - Entwerfen und Konstruieren IV						3	o	E						
15-01-0351	Entwurf V - Städtebau	FP	St	K	15	1	3	o	X	10				10	
15-01-0351-ue	Entwurf V - Städtebau						3	o	E						
Bereich II: Historische Grundlagen (Fachgruppe A)									20						
15-01-0312	Basiskurs Architekturgeschichte	FP	St	SF		1	3	o	X	5	5				
15-01-0312-se	Basiskurs Architekturgeschichte								S						
15-01-0332	Historische Grundlagen I - Antike						6	o	X	5		5			
15-01-0332-vl	Historische Grundlagen I - Vorlesung	SL	St	m/s	90	1	2	o	VL						
15-01-0332-se	Historische Grundlagen I - Seminar *	SL	St	R/H	20	1	2	o	S						
15-01-0332-ue	Historische Grundlagen I - Übung *	SL	be	SF		0	2	o	Ü						
15-01-0342	Historische Grundlagen II - Mittelalter und Neuzeit						6	o	X	5			5		
15-01-0342-vl	Historische Grundlagen II - Vorlesung	SL	St	m/s	90	1	2	o	VL						
15-01-0342-se	Historische Grundlagen II - Seminar *	SL	St	R/H	20	1	2	o	S						
15-01-0342-ue	Historische Grundlagen II - Übung *	SL	be	SF		0	2	o	Ü						
15-01-0352	Historische Grundlagen III - Moderne						6	o	X	5				5	
15-01-0352-vl	Historische Grundlagen III - Vorlesung	SL	St	m/s	90	1	2	o	VL						
15-01-0352-se	Historische Grundlagen III - Seminar *	SL	St	R/H	20	1	2	o	S						

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Studierende, die den Studiengang B.Sc. Architektur absolviert haben, besitzen folgende Kompetenzen

- Sie entwickeln im Rahmen einer vorgegebenen Entwurfsaufgabe im Hochbau und/oder Städtebau einen erkennbar eigenständigen, alle künstlerischen, technischen, konstruktiven und gesellschaftlichen Anforderungen verbindenden individuellen Lösungsvorschlag.
- Sie analysieren die Eigenarten, Möglichkeiten und Potentiale einer vorgegebenen komplexen Situation im Hinblick auf eine möglichst optimale architektonische Lösung und sind in der Lage, ein vorgegebenes (Bau-)Programm in dieser Hinsicht zu überprüfen, zu optimieren und kreativ umzusetzen.
- Sie kommunizieren gegenüber der fachlichen und außerfachlichen Öffentlichkeit überzeugend und situationsgerecht die entscheidenden Aspekte der von ihnen vertretenen architektonischen Positionen, gehen professionell mit Kritik um und wissen auf Einwände und Einschränkungen fundiert und ergebnisorientiert einzugehen.
- Sie besitzen die nötigen ökologischen, ökonomischen, rechtlichen und technisch-konstruktiven Kenntnisse, um realisierbare architektonische Lösungen im Dialog mit Fachplanern, Auftraggebern und zukünftigen Nutzern zu entwickeln.
- Sie integrieren den Zusammenhang aller Entwurfsmaßstäbe von der städtebaulichen Kontextualisierung bis zum 1:1-Detail in ihre Planungen.
- Sie verfügen über die fachlichen Kenntnisse und die erforderliche Sensibilität, um historische und gesellschaftliche Kontexte zutreffend zu analysieren und bei ihren Planungen zu berücksichtigen.
- Sie berücksichtigen bzw. antizipieren technologische, ökologische, klimatische und soziale Wandlungen und neuartige Anforderung im Sinne von Flexibilität und Nachhaltigkeit in ihren Planungen.
- Sie besitzen eine eigene gestalterische Handschrift, die es ihnen ermöglicht, eine begründete, individuelle Position einzunehmen und überzeugend zu vermitteln.
- Sie sind in der Lage, in Wort und Schrift ihre Analysen einer vorgefundenen Situation sowie die Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Lösung sowohl auf wissenschaftlichem als auch allgemeinverständlichem Niveau zu vermitteln.

Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.